

Festschrift für Hans Joachim Schneider  
zum 70. Geburtstag







*Hans Joachim Glueider*

Festschrift für  
HANS JOACHIM SCHNEIDER  
zum 70. Geburtstag  
am 14. November 1998

Essays in Honor of  
Hans Joachim Schneider

Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert  
Criminology on the Threshold of the 21st Century

herausgegeben von

Hans-Dieter Schwind    Edwin Kube  
Hans-Heiner Kühne

in Zusammenarbeit mit

Brunon Hołyst (Polen)    Koichi Miyazawa (Japan)  
Denis Szabo (Kanada)



1998

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Redaktionelle Mitarbeit: Assessorin *Regina Stuchlik*,  
Ruhr-Universität Bochum

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm  
über Haltbarkeit erfüllt.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

**Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am  
14. November 1998 = Essays in honor of Hans Joachim Schneider :**  
Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert / hrsg. von Hans-  
Dieter Schwind ... In Zusammenarbeit mit Brunon Holyst (Polen) ... -  
Berlin ; New York : de Gruyter, 1998  
ISBN 3-11-015002-6

© Copyright 1998 by Walter de Gruyter GmbH & Co., D-10785 Berlin.  
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany  
Satz und Druck: Saladruck GmbH, D-10997 Berlin  
Buchbindarbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, D-10963 Berlin

# Inhalt

Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag .....	XI
---	----

## I. Grundlagen der Kriminologie

HANS-HEINER KÜHNE Das Paradigma der inneren Sicherheit: Polizeiliche Möglichkeiten – Rechtsstaatliche Grenzen .....	3
HANS-LUDWIG ZACHERT Kriminologische Forschung im Schnittpunkt von Praxis und Theorie .....	17
GÜNTHER KRÄUPL und HEIKE LUDWIG Wertewandel und Normbruch – Eigenartige Resultate einer gesellschaftlichen Transformation .....	37
BRUNON HOŁYST Kriminologie im System der anderen Wissenschaften .....	57
PAUL C. FRIDAY und GERD FERDINAND KIRCHHOFF Social Control-Theorie .....	77
FRANZ CSÁSZÁR Was mit Kriminalstatistiken nicht passieren sollte .....	105
MICHAEL WALTER Über subjektive Kriminalität – Am Beispiel des Kriminalitätsanstiegs .....	119
DENIS SZABO Changement social, criminalité et justice pénale: Quelques réflexions en cette fin de siècle .....	137
PEDRO RUBENS DAVID A Criminological Approach for the XXI. Century – The Integrative Nature of Criminology and the Work of Hans Joachim Schneider .....	145

## II. Spezielle kriminologische Probleme

GERHARD O. W. MUELLER and FRED A ADLER The Criminology of Disasters .....	161
WESLEY G. SKOGAN The Police and the Public .....	183
EUGENIO RAUL ZAFFARONI Institutional Conditioning of Police Criminality .....	197
DIETER DÖLLING Über Todesfälle im Zusammenhang mit Betäubungsmittel- mißbrauch .....	209
ARTHUR KREUZER Theorie und Praxis polizeilicher Kriminalstatistiken – Darge- stellt am Beispiel der Datei über Rauschgifttote .....	223
MARTIN KILLIAS Korruption: Vive La Repression! – Oder was sonst? – Zur Blindheit der Kriminalpolitik für Ursachen und Nuancen .....	239
PETER J. SCHICK Die kriminologische und arztrechtliche Problematik unwissen- schaftlicher Heilmethoden .....	255
DETLEV FREHSEE Einige Daten zur endlosen Geschichte des Züchtigungsrechts ..	277
KLAUS MARXEN Organisierte Kriminalität und die Organisation der staatlichen Strafverfolgung .....	297

## III. Verbrechensoffer und Verbrechenstfurcht

GILBERT GEIS Crime Victims: From the Wings to Center Stage .....	315
DAVID SHICHOR Victimology and the Victims of White-Collar Crime .....	331

MATTI JOUTSEN	
The Internationalization of Victimology .....	353
ULLA V. BONDESON	
Victim Costs and Consequences: A Revised Look .....	367
URSULA SCHNEIDER	
Gewalt gegen alte Menschen in Familien und Heimen .....	379
KLAUS SESSAR	
Kriminalitätseinstellungen: Von der Furcht zur Angst? .....	399
EZZAT A. FATTAH	
The Elderly's High Fear/Low Victimization Paradox: An Unconventional View .....	415
TETSUYA FUJIMOTO	
The Status of Victims in Criminal Justice System in Japan .....	431
ELLEN SCHLÜCHTER	
Zeugenschutz im Strafprozeß .....	445

#### IV. Vergleichende und internationale Kriminologie

THEODORE N. FERDINAND	
Comparative Criminology Done Well .....	469
WALTER HAUPTMANN	
Recht als Produkt der kulturellen Evolution .....	483
JÖRG-MARTIN JEHLE	
Kriminalität, Strafverfolgung und Strafrechtspflege im euro- päischen Vergleich .....	509
CLAYTON A. HARTJEN	
Investigating Youth-Crime and Justice Around the World .....	523
GÜNTHER KAISER	
Was heißt „Amerikanische Kriminologie“? – Inhalte, Wandlun- gen und Bedeutung im Selbst- und Fremdverständnis der Krimi- nologie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika .....	539

LÁSZLÓ KORINEK	
Kriminalitätslage in Ungarn .....	565
MENACHEM AMIR	
Foreign Laborers in Israel: A Case of „Moral Panic“? .....	581
KUMARAVU CHOCKALINGAM	
The Nexus Between Crime and Politics in India .....	607
HARUO NISHIHARA	
Die kriminalwissenschaftlichen Probleme der Fälle der AUM- Sekte in Japan .....	621
EMIL W. PŁYWACZEWSKI	
Organisierte Wirtschaftskriminalität in Polen .....	639
HELMUT KURY	
Rechtspsychologie in Europa: gegenwärtiger Stand und Zu- kunftsperspektiven .....	655

### V. Kriminologie und Kriminalistik

RAINER SCHULTE und KLAUS NEIDHARDT	
Kriminologie und Kriminalistik an der Polizei-Führungs- akademie .....	681
EDWIN KUBE	
Entwicklungen in der Kriminaltechnik und erforderliche Reaktion .....	693

### VI. Jugendkriminologie und Jugendkriminalrecht

FRIEDER DÜNKEL und MARCUS SKEPENAT	
Jugendliche und Heranwachsende als Täter und Opfer von Gewalt – Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern im Zerrbild einer täterzentrierten Blickweise .....	713
MARVIN E. WOLFGANG	
A Birth Cohort Study of Juvenile Delinquency in the People's Republic of China .....	745

GÜNTER BLAU	
Die Sicherungsverwahrung – ein Nekrolog? .....	759

## VII. Kriminalpolitik

WOLFGANG HEINZ	
Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik – Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer „Kriminalpolitik im Blindflug“ .....	779
HANS-DIETER SCHWIND	
Zu Akzeptanz und Umsetzungsstand der Vorschläge der (Anti-) Gewaltkommission der Bundesregierung – Ein Überblick auf dem exemplarischen Wege .....	813
IRVIN WALLER and BRANDON C. WELSH	
Harnessing Crime Prevention Best Practice Globally .....	847
DIETER RÖSSNER	
Die Universalität des Wiedergutmachungsgedankens im Straf- recht .....	877
UDO JESIONEK	
Die Entdeckung des Opfers häuslicher Gewalt .....	897
HEIKE JUNG	
Mediation: Paradigmawechsel in der Konfliktregelung? .....	913
HORST SCHÜLER-SPRINGORUM	
„Verminderte Einsichtsfähigkeit allein genügt nicht“ .....	927
KNUT SVERI	
Incarceration for non-payment of a fine .....	943
ANDRZEJ E. MAREK	
Das neue Strafgesetzbuch – Ursprung und Grundgedanken ....	953
KOICHI MIYAZAWA	
Krise der japanischen Gesellschaft – Krise der japanischen Kriminalpolitik? .....	965

**VIII. Strafvollzug**

KLAUS KOEPEL	
Ein weltweites Informationssystem für den Strafvollzug – eine Utopie? .....	985
HEINZ MÜLLER-DIETZ	
Hat der Strafvollzug noch eine Zukunft? .....	995
ALEXANDER BÖHM	
Zur Diskussion um die gesetzliche Regelung und die tatsächliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges .....	1013

**IX. Bibliographie**

Verzeichnis der Schriften von Hans Joachim Schneider	1039
--	------

X. Einige Daten zum bisherigen Lebensweg von Hans Joachim Schneider	1069
--	------

XI. Autorenverzeichnis	1075
------------------------	------

## Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag

Am 14. November 1998 wird Professor Dr. jur. Dr. h. c. (PL) Dipl.-Psych. Hans Joachim Schneider siebzig Jahre. Aus diesem Anlaß haben sich aus seinem weltweiten Freundeskreis Kolleginnen und Kollegen zusammengefunden, um einen der international renommiertesten Kriminologen und Viktimologen durch eine Festschrift zu ehren.

Das wissenschaftliche Werk des Jubilars ist höchst eindrucksvoll. Es belegt, daß er sich unermüdlich mit den vielfältigsten kriminologischen und viktimologischen Problemen auseinandersetzt und dabei stets auch – wie kaum jemand sonst – die wissenschaftliche Diskussion im Ausland in seine Betrachtungen einbezieht. So ist seine Arbeit immer auch auf das Weiterliegende und das Übergreifende, jenseits der Enge des eigenen Sprachkreises ausgerichtet.

Schon seine Ausbildung legt die breit gefächerte, integrative Betrachtungsweise nahe. Nach dem Abitur (1949) in Arolsen/Waldeck, studierte der Geehrte Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg, Frankfurt und Köln sowie („um sich auf die Kriminologie vorzubereiten“) Psychologie an den Universitäten Freiburg/Br. und Basel (Schweiz). Die beiden juristischen Staatsexamen legte er in Köln bzw. in Düsseldorf ab, die Prüfung zum Diplom-Psychologen in Freiburg/Br. Promoviert wurde Schneider bei Prof. Dr. jur. Gotthold Bohne (1957) an der Universität zu Köln. Nach dem Assessorexamen (1961) in Düsseldorf, folgten Assistententätigkeiten an den Universitäten Freiburg und Hamburg. In Hamburg habilitierte sich der Jubilar dann unter Leitung von Prof. Dr. jur. Rudolf Sieverts 1971 und erhielt dort die *venia legendi* für die Fächer Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Noch im selben Jahr bekam er einen Ruf an die Westfälische-Wilhelms-Universität in Münster auf den Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Rechtspsychologie, den er annahm. Einen Ruf an die Freie Universität Berlin (1974) hat Schneider hingegen ebenso abgelehnt, wie einen Ruf (1982) an die Universität zu Köln.

Das komplexe Fundament für sein wissenschaftliches Wirken nutzte der Jubilar nicht nur als hervorragender akademischer Lehrer, sondern auch als Autor und Herausgeber einer Vielzahl, auch international weit-hin beachteter Standardwerke und Einzelbeiträge. Sein weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekanntes Kriminologie-Lehrbuch wurde in die chinesische und russische Sprache übersetzt.

Die internationale Zusammenarbeit hat Schneider immer besonders am Herzen gelegen, eine Aufgabe, die er unter anderem als Berater von internationalen Gremien nachhaltig wahrnehmen konnte. So war er mehrfach für die Vereinten Nationen und den Europarat tätig. Eine Vielzahl von Gastprofessuren, Vorträgen und Hospitationen an wissenschaftlichen Instituten im Ausland – etwa in China oder in Japan an der Keio-, Chuo-, Waseda-Universität und am United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders – boten ihm die Gelegenheit, diesem Ziel zu dienen. Darüber hinaus ermöglichte ihm die Organisation des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster, seine langjährige Funktion (bis 1985) als Präsident der World Society of Victimology (WSV), sein Wirken als Mitglied des Direktoriums der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie (Paris) sowie Ehrenmitgliedschaften in ausländischen kriminologischen Gesellschaften (etwa in Japan), den internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Kriminologie und Viktimologie zu fördern und zu bereichern sowie eine demokratisch und humanistisch geprägte Kriminalpolitik weltweit auch dort zu vertreten, wo solche Sichtweisen und solches Denken dem politischen Alltag bisher eher fernlagen. Von 1981 bis 1987 hat Schneider als Kriminologie-Experte auch in einem Sachverständigen-Sonderausschuß des Europarates an den „Empfehlungen des Ministerrates zur Stellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren“ mitwirken können. 1984 erarbeitete er ein Gutachten über „Frauen als Verbrechenopfer“ für die Abteilung „Kriminalitätsvorbeugung und Kriminaljustiz“ der Vereinten Nationen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Lodz (Polen) und die weltweite Resonanz, die der Gedanke, dem Jubilar eine Festschrift zu widmen, ausgelöst hat, unterstreichen die hohe internationale Anerkennung, die die Person und das Werk des Jubilars finden.

Neben der bewundernswerten integrierenden Kraft, die Hans Joachim Schneider für die Vermittlung und Pflege internationaler Beziehungen aufgebracht hat, hat er sich (fast ein Viertel Jahrhundert) mit gleicher Sorgfalt und Hingabe der (interdisziplinär orientierten) Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Münster gewidmet. Nicht zuletzt kommt das besondere Engagement für die Lehre dadurch zum Ausdruck, daß der Jubilar nicht nur über seine Emeritierung hinaus den Lehrstuhl längere Zeit weiterbetreute; er fand auch noch die Zeit, an der Humboldt-Universität zu Berlin eine Lehrtätigkeit und an der Universität Lodz eine Gastprofessur wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund scheint es eigentlich überflüssig zu betonen, daß der Jubilar auch in Deutschland immer wieder zu den gesuchten Experten gehört: etwa bei Landtagsanhörungen oder im Justizministerium

in Bonn. 1989 wurde er von der Bundesregierung in die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ berufen. Schon 1977 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des Weißen Ringes.

Für Schneiders wissenschaftliches Wirken in Wort und Schrift und seinen Einsatz für die Völkerverständigung und die humanitären Ziele von Kriminologie und Viktimologie wird der siebzigste Geburtstag keinen Einschnitt zur Folge haben. Den Autorinnen und Autoren dieser Festschrift ist es jedoch ein besonderes Anliegen, den Jubilar an diesem Festtage zur Rückschau zu veranlassen und ihm zu diesem Ehrentage in Freude und Dankbarkeit die besten Glückwünsche auszusprechen. Mögen ihm noch viele Jahre aktiver Zukunftsgestaltung und wissenschaftlicher Kreativität und Schaffenskraft vergönnt sein, aber auch viele Stunden der Beschaulichkeit und der Zufriedenheit mit dem Erreichten.

Die Herausgeber danken den Autorinnen und Autoren für die spontane Bereitschaft, mit der sie der Einladung zur Mitwirkung an dieser Festschrift gefolgt sind. Für die redaktionelle Unterstützung sei besonders Frau Assessorin Regina Stuchlik (Ruhr-Universität Bochum) gedankt.

Nicht zuletzt sind wir dem de Gruyter Verlag verbunden, der sich beim Zustandekommen dieses Werkes als besonders entgegenkommend erwiesen hat.

Bochum, Trier, Wiesbaden, im November 1998

*Die Herausgeber*



# I. Grundlagen der Kriminologie



# Das Paradigma der inneren Sicherheit: Polizeiliche Möglichkeiten – Rechtsstaatliche Grenzen

HANS-HEINER KÜHNE

## I. Einführung

Die augenblickliche Diskussion um staatliche Befugnisse bei der Strafverfolgung wird durch zwei Positionen gekennzeichnet: Einerseits wird unter Hinweis auf das Steigen von Ausmaß und Schwere der Kriminalität mehr staatliche Kompetenz für präventive wie repressive Maßnahmen gefordert<sup>1</sup>. Andererseits wird unter Berufung auf die grundgesetzlich garantierten Individualfreiheiten mehr Distance des Staates zur individuellen Freiheitssphäre seiner Bürger angemahnt<sup>2</sup>.

Da beide Positionen sich zumindest grundsätzlich auf zutreffende Argumente stützen, gehen die miteinander streitenden Diskussionsbeiträge meistens aneinander vorbei. Dabei ist es doch mehr als offensichtlich, daß niemand Kriminalität fördern oder aber das grundgesetzliche Freiheitsverständnis einem allmächtigen Staat opfern möchte. Vielmehr liegt das Problem wie so häufig in der Bestimmung des erforderlichen Maßes.

Kriminalitätsbekämpfung auf präventiver wie repressiver Ebene beschränkt notwendig Individualrechte – und es sind immer die Rechte von Unschuldigen, die betroffen werden, wie sich aus Art. 6 II EMRK (Unschuldsvermutung) klar ergibt. Insofern ist der zum Teil eingerissene Sprachgebrauch, daß bestimmte Maßnahmen gegen organisierte Verbrecher doch wohl erlaubt sein müßten, ebenso falsch wie rechtspolitisch unverantwortlich. Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Verminderung bzw. Verhinderung von Kriminalität ja gerade dem Schutz von Individualrechten dient.

<sup>1</sup> Vgl. etwa: *Krüger*, Das VerbrBekGes – Hilfe bei der Problembewältigung?, Krim 1995, 41 (45 f); *Zachert*, Organisierte Kriminalität, in: FS für Koichi Miyazawa, 1995, S. 283 (298 ff).

<sup>2</sup> Vgl. *Hamm*, Der Standort des Verteidigers im heutigen Strafprozeß, NJW 1993, 289; *Welp*, Der SPD-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, StV 1994, 161.

Es geht demnach um ein Optimierungsproblem: Der Staat soll die Rechtssphäre seiner Bürger so weit als möglich vor Kriminalität schützen, ohne dabei selbst durch seine diesbezüglichen schützenden Aktivitäten eben diese Rechtssphäre allzusehr zu beeinträchtigen. Diese Frage ist übrigens alles andere als neu<sup>3</sup>. Schon die klassischen griechischen und römischen Denker haben die Grenzen staatlicher Gewalt zu beschreiben versucht; in den staatsphilosophischen Konzepten von Locke<sup>4</sup> und Hobbes<sup>5</sup> zeigt sich die Janusköpfigkeit staatlicher Macht am deutlichsten, indem einmal die notwendige Fürsorge für den Einzelnen durch den Staat (Locke) und demgegenüber die alles verschlingende Gewalt des staatlichen Leviathans beschrieben wird.

Bei allen Staatstheoretikern von Aristoteles und Cicero über Montesquieu bis hin zu Kelsen und den modernen Denkern ist der Schutz des Einzelnen, vor allem des Schwachen, zentraler telos des Staatsgründungsgedankens. Staat und Kriminalität stehen daher in einem ursprünglichen Spannungsverhältnis wechselseitiger Bedrohung. Es ist daher bestenfalls banal davon zu sprechen, daß Kriminalität den Staat bedrohe. Wenn denn durch solche Formulierung angedeutet werde soll, daß der Staat diesen Kampf verlieren könnte, so fehlt es dafür zumindest an historischen Belegen. Die Geschichte, vor allem die neuere, kennt nur Staaten, die unter dem Vorwand der Kriminalitätsbekämpfung selbst zu kompletten Unrechtssystemen mit staatlichem Kriminalitätsmonopol geworden sind.

Der moderne demokratische Rechtsstaat bemüht sich, einen Weg zwischen der Scylla überbordender Kriminalität und der Charybdis des leviathanischen Staatsapparates zu finden. Wie denn die beiden Strudel – und soweit mag das Bild tragen – dem Boot nur eine schmale, ungefährdete Passage lassen, die nach Wetter und Jahreszeit unterschiedlich verläuft, so muß jeder Rechtsstaat unter seinen konkreten Bedingungen von Zeit und Raum den Einsatz von staatlicher Macht und die Respektierung von Individualrechten immer wieder neu definieren und gegeneinander ausgleichen. Wegen dieser Dynamik haben Vergleiche zwischen Systemen verschiedener Rechtsstaaten oder des Systemzustands in einem Rechtsstaat zu unterschiedlichen Zeiten nur einen begrenzten, eher heuristischen Wert.

<sup>3</sup> Vgl. dazu ausführlich: *Kühne, Kriminalitätsbekämpfung durch innereuropäische Grenzkontrollen?*, 1991, Teil 1 passim.

<sup>4</sup> *Locke, Two Treatises of Government* (1690). A Critical Edition with an Introduction and Apparatus Criticus by Peter Laslett, 1960.

<sup>5</sup> *Hobbes, De Cive or the Citizen* (1642). Edited with an Introduction by Sterling P. Lamprecht, 1949 und ebenfalls: *Leviathan* (1651). Introduction by A. D. Lindsay, 1914.

## II. Die Entwicklung von staatlichen Eingriffsbefugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung

### 1. Die Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert

Eben diesem Zweck soll das erste Schaubild dienen, welches die Trends in der historischen Entwicklung seit der Schaffung der StPO in analoger, nicht mathematisierender Bewertung darzustellen versucht. Nimmt man für die StPO von 1877 einen gedachten mittleren Liberalitätswert an, verstanden als Ausmaß der Berücksichtigung individueller Interessen gegenüber dem Ziel der staatlichen Strafverfolgung, so ergibt sich für die Jahre bis zum Niedergang im 3. Reich eine Entwicklung, die nach kurzen Bewegungen zugunsten von Individualrechten deutlich die staatliche Machtposition stärken. Ähnlich sieht die Entwicklung nach Ende des 2. Weltkrieges aus. Die Errungenschaften der 60er Jahre erweisen sich als Resultate einer relativ kurzen euphorischen Phase. Seither haben alle Änderungen die Macht staatlicher Verfolgungsorgane zu Lasten der Individualrechte von durch Strafverfolgung betroffenen Personen verstärkt.

Wollte man dies mit der Kriminalitätsentwicklung begründen, so zeigt ein Vergleich mit der seit Ende des letzten Jahrhunderts verfügbaren Verurteilungsstatistik rasch, daß eine solche Annahme fehlgeht. Verschärfungen des repressiven Systems sind bei sinkender Kriminalität ebenso zu beobachten wie Liberalisierungen bei steigender Kriminalität. Gleiches gilt für die PKS-Daten qua Häufigkeitszahl nach dem 2. Weltkrieg, vgl. Schaubild 2. Betrachtet man lediglich die rechtspolitisch sicherlich besonders bedeutsame Schwerekriminalität, so ergeben sich auch hier keine Zusammenhänge. Gerade die sinkende Schwerekriminalität in den 80er Jahren hat keinerlei Entspannung im prozessualen Bereich gebracht, vgl. Schaubild 3.

Schließlich geben auch die Aufklärungsquoten, die ebenfalls als ein Indikator für rechtspolitische Aktivitäten dienen könnten, keine weiteren Anhaltspunkte, vgl. Schaubild 4.

Es ist wohl eher die statistisch nicht nachvollziehbare selektive Aufmerksamkeit für bestimmte Phänomene der Kriminalität gewesen, die den Gesetzgeber jeweils zum Handeln veranlaßt hat.

### 2. Die jüngste Entwicklung der Gegenwart

Die jüngste Entwicklung ist deutlich gekennzeichnet durch eine weitere Betonung der staatlichen Macht zu Lasten von Individualrechten:

- mehr Eingriffsrechte mit eher fragwürdigen Begrenzungsmechanismen: Zum Beispiel verdeckte Ermittler mit kleinem Lauschangriff, demnächst der große Lauschangriff, der von einigen Polizeigeset-

zen der Länder bereits vorweggenommen wurde. Die hier vorgesehene Entscheidungsvorbehalte der Staatsanwaltschaft bzw. des Richters sind grundsätzlich wenig wert, da die zu kontrollierende Polizei Herrin über die Informationen ist und damit die erforderliche Sachverhaltseinschätzung durch Staatsanwaltschaft oder Richter steuern kann<sup>6</sup>. Im übrigen hat hier die Praxis der sogenannten richterlichen Formularbeschlüsse die vom Gesetzgeber intendierte Überprüfungsfunktion selbst dort, wo sie noch möglich wäre, gegen null reduziert<sup>7</sup>.

- Verteidigungsrechte werden unter Berufung auf Verfahrensbeschleunigung – ein Argument, welches fast immer zugleich den Vorwurf der Verfahrenverschleppung durch Rechtsanwälte impliziert – reduziert, präkludiert oder abgeschafft<sup>8</sup>. Gegenwärtig steht eine weitere Beschränkung des Beweisantragsrechts durch die Bundestagsdrucksache 633/95 ins Haus.
- Eingriffe gegen Unverdächtige und Unbeteiligte, einst der StPO völlig fremd, werden vermehrt eingeführt. 1978 wurde mit § 111 StPO eine Regelung eingeführt, die die Identifizierung und Durchsuchung bei jedermann, also bei unverdächtigen Personen, ermöglichte, die eine Kontrollstelle passierten. 1986 gab es die Schleppnetzfehndung des § 163d und 1992 mit §§ 98a ff die Rasterfehndung, Maßnahmen, die das frühere Paradigma von der Ermittlung gegen Verdächtige umgekehrt haben und nunmehr durch Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Unverdächtigen Verdächtige herausfiltern bzw. dieses versuchen.
- Schließlich und letztlich die neuen Vorschriften moderner Polizeigesetze, die von der Vorfeldermittlung<sup>9</sup> – einer Zwitterfigur zwischen Prozeß- und Polizeirecht<sup>10</sup>, jedoch frei von Beschränkungen, die gemeinhin in diesen Gesetzen vorgesehen sind (Gefahr und Verdacht) – über den großen Lauschangriff bis hin zur polizeilichen Vorbeugehaft reichen. Letztere Vorschrift des sächsischen Polizeigesetzes wurde vom sächsischen Verfassungsgerichtshof allerdings mit Entscheidung vom 14. 5. 1996 kassiert.

<sup>6</sup> Näher dazu *Kühne*, in: Kühne/Miyazawa, Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, 1995, S. 157 f m. w. N.

<sup>7</sup> Vgl. *Köster*, Der Rechtsschutz gegen die vom Ermittlungsrichter angeordneten und erledigten strafprozessualen Grundrechtseingriffe, 1992.

<sup>8</sup> Vgl. *Scheffler*, Kurzer Prozeß mit rechtsstaalichen Grundsätzen?, NJW 1994, 2191 ff.

<sup>9</sup> Vgl. zur Problematik der Vorfeldermittlungen: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 1992, D 10 f; ausführlich: Wesslau, Vorfeldermittlungen, 1989.

<sup>10</sup> Vgl. *Kühne*, Grenzen staatlicher Eingriffsbefugnisse in Individualrechte bei der Kriminalitätsbekämpfung, in: Kühne/Miyazawa (Fn. 6); S. 162 ff; besonders kritisch aus verfassungsrechtlicher Sicht auch *Oswin Müller*, Der Abschied von der konkreten Gefahr als polizeiliche Eingriffsbefugnis, ebenfalls in Kühne/Miyazawa, S. 209 (210 ff).

### 3. Zwischenergebnis

Diesen kurzen Überblick zusammenfassend können wir festhalten, daß in den letzten Jahren die Position staatlicher Macht bei der Strafverfolgung deutlich gegenüber dem Individualrechtsschutz bevorzugt worden ist. Für die Entscheidung der Frage, ob dadurch eine inadäquate Betonung der Seite des Leviathans verwirklicht, mithin die Grenzen möglicher Eingriffbefugnisse erreicht oder überschritten worden sind, ist damit freilich noch nichts gewonnen. Das wissenschaftliche Schrifttum im Streit mit den Instanzgerichten und dem Bundesverfassungsgericht werden im einzelnen zu klären haben, wie die durch Grundgesetz und EMRK gezogenen Linien des Beschuldigten- und Individualrechtsschutzes verlaufen. Ich werde hierzu jedoch keinen Beitrag leisten, um mich nicht im Gewirr von dogmatisch vorgetragenen subjektiven Wertungen und hierarchischen Systemen unterschiedlicher Definitionsgewalt zu verlieren.

Hingegen möchte ich hinter diese Diskussion greifen und Kritik an den unausgesprochenen Denkvoraussetzungen üben, auf denen die Argumentation von der staatlichen Rolle in der Kriminalitätsbekämpfung beruht. Vielleicht kann damit ein Beitrag zur Versachlichung der Behandlung des Themas geleistet werden.

### III. Naive Kontrollmodelle als Verstärker kriminalpolitischer Probleme

Das, was es im Folgenden zu kritisieren gilt, will ich „naive Kontrollmodelle“ nennen. Die Hauptannahmen dieser naiven Kontrollmodelle, die bislang unsere kriminalpolitische Diskussion beherrschen, sollen zunächst schlagwortartig vorgestellt werden, bevor sie im einzelnen zu erläutern sind.

1. Jedes menschliche Handeln ist grundsätzlich durch staatliche Kontrolle zu verhindern.
2. Die Vermehrung staatlicher Kontrollbefugnisse führt zur Verbesserung von Kontrolleffektivität.
3. Staatliche Kontrollmacht ist grundsätzlich immer auf der Seite des Guten.

#### ad. 1

Hier handelt sich um einen Irrtum über die Möglichkeiten des materiellen Strafrechts mit Folgen für Prozeß- und Polizeirecht. Strafrecht ist die schärfste Waffe des Staates, jedoch weit davon entfernt allmächtig zu sein. Ohne einen grundsätzlichen Wertekonsens, der von adäquaten sozialen Strukturen getragen wird, bleibt alles Recht, vor allem aber Straf-

recht, wirkungslos. Durch Strafrecht allein können keine sozialen Strukturen, noch verfestigte Wertvorstellungen geändert werden. Strafrecht ist lediglich das wirksamste flankierende Instrument bei der sozialen Kontrolle. An Beispielen offensichtlichen Strafrechtsversagens soll dies demonstriert werden:

- Die undifferenzierte, breite Kriminalisierung der Abtreibung, wie sie bis 1974 bestand<sup>11</sup>, hat das ungeborene Leben nicht wirklich schützen können. 1972 standen 154 Verurteilungen seriös geschätzten 300 000 Taten gegenüber<sup>12</sup>.
- Weder konnte in den USA zur Prohibitionszeit der Alkoholkonsum noch in der heutigen Zeit der Drogenkonsum durch Strafgesetze und Strafverfolgung eingedämmt werden.
- Weder zentrale Prostitutionsverbote noch flankierende Kriminalisierungen des Umfeldes haben diesem Erwerbszweig in irgendeiner Weise schaden können.

Die Beispiele zeigen, trotz ihrer Verschiedenheit, drei gleiche Merkmale:

1. Persönliche Werte in gleichbleibenden sozialen Strukturen trotzen auch dem Versuch, mit Hilfe des Strafrechts Änderungen zu erzwingen.
2. Die Wahl des Mittels Strafrecht führt zur Versagung oder Verkürzung von Hilfe in den Situationen, die durch ihre tatbestandsmäßige Formulierung Hilfsbedürftigkeit eher als Sanktionsnotwendigkeit indizieren.
3. Das Abdrängen in die Illegalität schafft schwarze Märkte mit kriminologischen Schadensfolgen, die weit über die im ursprünglichen Strafrechtstatbestand angesprochenen hinausgehen.

Während es in diesen Beispielen um das überwiegende soziale Wollen strafrechtlich relevanten Verhaltens geht, zeigt etwa das Beispiel der vietnamesischen Zigarettenmafia in Berlin, daß es auch am sozialen Können, sich gesetzeskonform zu verhalten, fehlen kann. Weder als Asylbewerber noch als Illegaler besteht die Möglichkeit, den Lebensunterhalt innerhalb der geltenden Rechtsordnung zu verdienen. Dies bedeutet umgekehrt, daß alle dann notwendig illegalen Erwerbstätigkeiten ohne staatliche Ordnungsstrukturen leben und damit dem archaischen Faustrecht ausgesetzt sind. Wie auch bei der Kriminalität des Rotlichtmilieus

<sup>11</sup> Mit der die gesetzliche Neuregelung verwerfenden Entscheidung BVerfG 39, 1 begann die nicht enden wollende Geschichte der Reform des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs.

<sup>12</sup> Protokolle VI/2218; Bundestagsdrucksache 7/1981 (neu).

bedeutet hier die Verweigerung allgemeinen Rechtsschutzes die Schaffung meist krimineller Ersatzstrukturen, gegen die das Strafrecht ohne wirkliche Erfolgchancen ist.

Die eher vermuteten als bekannten Schutzgelderpressungen in italienischen, türkischen, jugoslawischen und chinesischen Kreisen sind zwar keine Folge verweigerten Rechtsschutzes, wohl aber Folge mangelnder Integration in allgemeine deutsche Rechts- und Sozialstrukturen. Deshalb kann der strafrechtliche Ansatz allein auch hier nicht wirksam greifen.

Schließlich und letztlich in diesem Zusammenhang zeigen die Beispiele der nicht durchsetzungsfähigen Kontakt- und Informationsverbote, wie wir sie aus dem NS-Staat und der ehemaligen DDR kennen (Stichwort: Rundfunk- und Fernsehverbot für Westsender), daß auch absolute, durch keine rechtsstaatlichen Grenzen beschränkte Polizeigewalt, keineswegs jedes Verhalten zu kontrollieren in der Lage ist, wenn kein Wertekonsens zwischen rechtlichem Sollen und bürgerlichem Wollen besteht.

Aus alledem folgt, daß verfehlt eingesetztes Strafrecht nicht nur unnötig die Probleme kreiert, die es zu bekämpfen vorgibt, sondern auch notwendig auf der Ebene der Bekämpfung zu massiven Defiziten führt. Diese Defizite sind bekämpfungstechnisch nicht zu kompensieren; die polizeirechtlichen und strafprozessualen Vorschriften sind gleichsam unschuldig an ihrem in diesen Bereichen mangelndem Erfolg. Eine Änderung dieser Vorschriften wäre insofern verfehlt.

#### ad. 2

Auch die Annahme der Proportionalität zwischen Kontrollbefugnissen und Kontrollerfolgen ist in der heute typischen Diskussion um Fragen der inneren Sicherheit allzu naiv. Zunächst ist der Ausgangspunkt falsch, die Polizei müsse mehr Befugnisse haben, um erfolgreicher ermitteln zu können. Zwischen 95 % und 98 % aller relevanten Informationen über die Begehung von Straftaten werden der Polizei von der Bevölkerung angetragen<sup>13</sup>. Um diese Informationen erfolgreich zu benutzen, bedarf es zunächst einmal nur personeller und sachlicher Ressourcen sowie einer hinlänglichen Professionalität, nicht aber irgendwelcher weiterer Eingriffsbefugnisse. Im Gegenteil, mit steigender Macht der Polizei gegen Unschuldige im Rahmen von Ermittlungen vorzugehen und deren Individualrechte einzuschränken, wächst die Gefahr, daß Bürger die Polizei eher als bedrohliche Macht denn als helfende Instanz empfinden. Dieses wiederum hätte eine Minderung der Kooperationsbereit-

<sup>13</sup> Vgl. *Schwind*, Kriminologie, 5. Aufl. 1993, § 2 Rdn. 24 m. w. N.

schaft zur Folge. In Anbetracht des überwältigenden Ausmaßes der von Bürgerseite zur Kriminalitätsbekämpfung gelieferten Informationen, wäre eine solche Entfremdung des Bürgers von seinem Staat in der Tat eine dramatische Gefahr für die Effizienz der Strafverfolgung.

Darüber hinaus erscheint es absurd, für die 2–5 %ige eigenständig ermittelten Tatinformationen, das ermittlungstechnische Instrumentarium grundsätzlich umzugestalten oder auch nur entscheidend zu erweitern.

Nun wird aber in neuerer Zeit die Notwendigkeit sogenannter proaktiver polizeilicher Tätigkeit, vor allem zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität betont, auf die im ersten Teil bereits hingewiesen worden ist. Eine Tätigkeit, die die überkommenen Eingriffsschwellen präventiven und repressiven staatlichen Handelns – die polizeiliche Gefahr bzw. der Tatverdacht im Strafprozeß – zugunsten einer schrankenfreien Ermittlungsbefugnis gegenüber jedermann hinter sich läßt.

Wir bewegen uns hier kriminalpolitisch auf einer Ebene, die nur durch die Schwere der Tat, nicht aber ihrer Häufigkeit wegen Bedeutung erlangt. Zudem ist der Streit um das quantitative Ausmaß dieses Bruchteils der Gesamtkriminalität sattsam bekannt.

Die überwiegend als v.s. behandelten polizeilichen Informationen halten empirischen oder auch nur statistischen Kriterien nicht stand, weil die Definition der organisierten Kriminalität zuviel normative Freiräume bei der Subsumtion offen läßt. Dies ist ein Grund, weshalb Daten über o.K. bislang in der PKS nicht erschienen sind. Die Zahlen sind dennoch bescheiden und haben in den letzten 3 Jahren trotz vermehrter Bekämpfungsintensität kurz vor 800 Fällen stagniert<sup>14</sup>. Gleichwohl bestehen Polizeipraktiker und Politiker auf der Einschätzung, die o.K. sei eine zentrale Herausforderung und konkrete Bedrohung auch für unseren Staat<sup>15</sup>. Die vor allem aus der Wissenschaft vertretenen Gegenpositionen bestreiten wegen der Wagheit der Daten selbst diese geringen Zahlen<sup>16</sup> und sehen im Begriff der o.K. nicht vielmehr als ein künstliches,

<sup>14</sup> Vgl. auch *Wittkämper*, Europa und die innere Sicherheit, BKA-Forschungsreihe 1996, S. 58 ff.

<sup>15</sup> Dies vor allem unter Berufung auf Studien, die statt empirischer Daten nur sogenannte Expertenschätzungen zur o.K. bieten, wie dies bei *Rebscher/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA Forschungsreihe Sonderband 1988, *Dörrmann* u. a., Organisierte Kriminalität – Wie groß ist die Gefahr, BKA Forschungsreihe Sonderband 1990, *Sieber/Bögel*, Logistik der organisierten Kriminalität, BKA Forschungsreihe 1993 und *Wittkämper*, Europa und die innere Sicherheit, BKA Forschungsreihe 1996 der Fall ist. So insbesondere Europäisches Parlament 1994, Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Kriminalität in Europa, PE 207.498 S. 2; BT – Drucksache 12/4948 S. 2.

<sup>16</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag von *Schaefer*, in: Hassemer (Hrsg.), Organisierte Kriminalität – geschützt vom Datenschutz?, 1993, S. 80 f.

überwiegend irreales Phänomen, welches als Vehikel für überbordende Law- und Orderstrategien benutzt wird<sup>17</sup>; der Rechtsstaat könne nicht durch Abbau aufgebaut werden (H. J. Albrecht). Überdies sei die Abgrenzung sowohl zur Wirtschaftskriminalität wie auch zum faktischen Verhalten von Wirtschaftsunternehmen kaum möglich<sup>18</sup>. Die emotional vom Terminus o.K. mitgetragene Konnotation von Mafia, Auftragsmord und Knochenbrechen, die den Gebrauch des Begriffs o.K. rechtspolitisch so erfolgreich macht, ist nicht übertragungsfähig auf die meisten Formen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität. Gleichwohl machen letztere einen nicht unerheblichen Teil der als o.K. registrierten Fälle aus.

Zudem wird darauf hingewiesen, daß das Merkmal der Organisiertheit keineswegs auf besondere kriminelle Energie schließen lasse, sondern als Ausdruck allgemeiner moderner Lebensform, die in allen beruflichen Bereichen vermehrt eine elektronisch organisierte Kooperation verlangt, im legalen gleichermaßen wie im illegalen Leben, vorzufinden ist<sup>19</sup>. Insgesamt betrachtet ist all dies keine besonders geeignete Basis, um lang tradierte und bewährte Rechtspositionen des Beschuldigten und unbeteiligter Bürger zu reduzieren. Darüber hinaus scheint mir in dieser Diskussion ein wesentliches Argument zu fehlen, welches auf die oben erwähnte Kontraproduktivität von übermäßiger Kontrolle zurückführt: Gerade organisiertes Verbrechen verdankt seine Entstehung und Existenz dem Fehlen hinreichender staatlicher Ordnungsfunktionen<sup>20</sup>. Die *sizilianische Mafia*<sup>21</sup> konnte nur entstehen, weil sie im 19. Jahrhundert nicht existente oder total korrupte staatliche Ordnungsfunktionen ersetzte. Nach Ende des 2. Weltkrieges ermöglichten dann die Amerikaner die weitgehende Besetzung öffentlicher Ämter auf Gemeinde- wie auf Landesebene durch rechtzeitig aus dem faschistischen Italien emigrierte Mafiosi. Dadurch konnte der italienische Staat vom organisierten Verbrechen gleichsam übernommen werden. Ein historisch bemerkenswerter Vorgang.

<sup>17</sup> Vgl. Welp (Fn. 2), S. 161.

<sup>18</sup> Wittkämper, aaO, S. 20 ff; die kaum trennbare Beziehung zwischen Unternehmertum und o.K. wird besonders hervorgehoben von D. L. Smith, *The Mafia Mystique*, Lanham, New York, London 1975; ders. in *International Journal of Criminology and Penology*, 6 (1978), S. 161–177; P. A. Adler, *Wheeling and Dealing*, New York 1985; P. Reuter, *Disorganized Crime*, Cambridge Mass., London 1983.

<sup>19</sup> Vgl. Kühne, in: Müller-Graff, *Europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneren*, 1996, S. 85.

<sup>20</sup> So der auf John Landesco zurückzuführende strukturtheoretische Ansatz. Siehe hierzu auch: Schneider, *Kriminologie*, 1987, S. 53 ff.

<sup>21</sup> So auch Schneider, *Festschrift für Stree und Wessels, Beiträge zur Rechtswissenschaft*, 1993, S. 813 (826 ff).

Die *amerikanische Mafia*<sup>22</sup> wurde aufgrund des durch die Prohibition bewirkten anomischen Zustands der amerikanischen Gesellschaft möglich: Strafgesetze, die schlicht von der großen Mehrheit der Bevölkerung nicht akzeptiert wurden, schufen einen die gesamte Nation überziehenden Schwarzen Markt, bei dessen Organisation die zuständigen Akteure des Rechtsstaates ausgeschlossen waren.

Die sogenannte „*Russenmafia*“<sup>23</sup> schließlich ist – wie andere Organisationen aus den neuen östlichen Demokratien auch – nichts anderes als eine Ersatzstruktur für in weiten Bereichen nicht mehr existente Staatsmacht.

Die Medellin und Cali Syndikate haben in weiten Teilen von Bolivien, Panama und Kolumbien der armen Landbevölkerung Überlebenschancen geschaffen und haben mit Hilfe ihrer Gewinne gleichsam Parallel-Staaten geschaffen, die einerseits Strukturen der offiziellen Staaten ersetzen, andererseits aber auch letztere direkt und indirekt mitfinanzieren<sup>24</sup>. Auf diese Weise ist die Grenze zwischen Legalität und Illegalität dort besonders stark verwischt – was weniger über die Gefährlichkeit der o.K. als über die Problematik ihrer Beschreibung aussagt.

Die *yakuza/boryokudan* Japans<sup>25</sup> konnte ihre mindestens 150jährige Tradition dadurch erlangen, daß ihr die staatliche Gewalt bestimmte Lebens- und Wirtschaftsbereiche zur eigenständigen Organisation überlassen hat. Die chinesischen Triaden schließlich wurden bereits vor der christlichen Zeitrechnung als Schutzbünde für soziale Gerechtigkeit gegen Korruption und Staatswillkür von Bauern und anderen Unterprivilegierten gegründet. Im 17. Jahrhundert kam das politische Programm der Vertreibung der Mandschu Herrscher zugunsten der Ming Dynastie hinzu. Insofern gibt es Parallelen zur Yakuza, die sich für das Wiedererstarken des Kaisertums gegenüber dem Shogunat eingesetzt hat und bis heute in der Politik nationalistischer Kreise eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Organisierte Kriminalität ist also Folge staatlicher Desorganisation, nicht ihr Grund. Überlebensfähig ist o.K. deshalb auch nur dort, wo der Staat auf einer allgemeinen Rechtsebene keine akzeptierten Ordnungsstrukturen bereithält. Das hat mit Strafrecht zunächst einmal nichts zu tun. Strafrecht bestärkt nur einige besonders schützenswert gehaltene

<sup>22</sup> Vgl. *Schwind* (Fn. 13), § 24 Rdn. 16 ff; *Kefauver* (Hrsg.), *The Kefauver Committee Report on Organized Crime*, 1951.

<sup>23</sup> Vgl. *A. Gurow*, in: *BKA* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität in einem Europa offener Grenzen*, 1990, S. 131 ff.

<sup>24</sup> Vgl. *Schneider*, aaO. (Fn. 21), S. 824.

<sup>25</sup> Ausführlich dazu *Kühne/Miyazawa*, *Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan*, 2. Aufl. 1991, S. 157 ff.

Rechtspositionen zusätzlich zu den Regelungen des zivilen und öffentlichen Rechts. Die allgemeinen Ordnungsstrukturen entspringen daher einer funktionierenden Zivil- und öffentlich-rechtlichen Ordnung. Dort ist Staatsgewalt und ihre Akzeptanz zu implementieren. Geschieht das nicht, hilft auch das Strafrecht nicht weiter.

Insofern erscheint mir der strafrechtliche und strafprozessuale wie polizeirechtliche Ansatz zur Bekämpfung von o.K. als allzusehr verkürzt. Eine drastische Umstrukturierung dieser Rechtsgebiete ist zu diesem Zweck daher zumindest voreilig.

### ad. 3

Die Akkumulation staatlicher Macht zu guten Zwecken garantiert weder den legalen noch den legitimen Gebrauch dieser Macht. In Anknüpfung an die Philosophie der Aufklärung soll hier unter Legitimität das inhaltliche Richtige und Gerechte verstanden werden. Legalität als Gesetzeskonformität und Legitimität können also, müssen aber nicht, zusammenfallen. Gerade die jüngsten deutschen Erfahrungen mit dem NS-Staat und der DDR haben gezeigt, wie leicht und weit sich die Legalität staatlicher Machtausübung von der Legitimität entfernen kann. Hier soll nun auf keinen Fall ein Vergleich unseres Rechtsstaates mit den beiden unrühmlichen Vorgängern betrieben werden. Dafür fehlt jegliche Basis. Es soll jedoch aufgezeigt werden, daß ein bloß formales Rechtsverständnis Gefahr läuft, Einbußen an Legitimität zu erleiden, selbst wenn diese unterhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten grundrechtlichen Wesensgehaltgarantien oder der vom EuGH nach EMRK verstandenen prozessualen *minima moralia* liegen.

Aber selbst bei Deckungsgleichheit von Legitimität und Legalität staatlicher Eingriffsbefugnisse birgt jede Akkumulation von Macht ein Mißbrauchspotential, welches nicht nur proportional sondern eher progressiv mit dem Ausmaß der konkreten Macht steigt. Auch hier gibt es einen – allerdings noch nicht operational beschriebenen – Schnittpunkt, in dem sich Macht- und Machtkontrolle optimal zueinander verhalten. Kurzum eine unreflektierte bloße Steigerung von Kontrollmacht verschärft das Problem, daß Staatsdiener gegenüber den Bürgern als Störer ihrer Rechte auftreten und erfordert seinerseits zusätzlichen Kontrollaufwand. Damit wäre dann eine unheilvolle Spiralentwicklung in Gang gesetzt, die das Kontrollparadigma ad absurdum führen würde. Allein dies läßt es dringend angebracht erscheinen, anstatt immer mehr staatliche Macht einzufordern, der Optimierung von Macht und Machtkontrolle mehr Aufmerksamkeit zu schenken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der inneren Sicherheit zu leisten.

#### IV. Zusammenfassung

Aus alledem möchte ich die Schlußfolgerung ziehen, daß es allzu naiv und unbedacht ist, gegenüber dem Phänomen einer sich wandelnden und deshalb bedrohlich erscheinenden Kriminalität allein auf das Instrumentarium des Strafrechts zu starren und sich vom bloßen „more of the same“ Erleichterung zu erhoffen, in der Erwartung, das Bundesverfassungsgericht werde letztendlich schon auf die Einhaltung der Grenzen staatlicher Gewalt achten.

Die kriminalistische und kriminalpolitische Effizienz eines solchen Verhaltens ist nicht nur gering. Überdies werden Grundfreiheiten der Bürger ohne Not abgebaut, was in einem fatalen Kreislauf, wie dargestellt, zu einer Schwächung der Kriminalitätsbekämpfung führen kann.

### Beschuldigtenrechte im Strafprozeß 1877–1993

Liberalitätstendenzen

Tausend

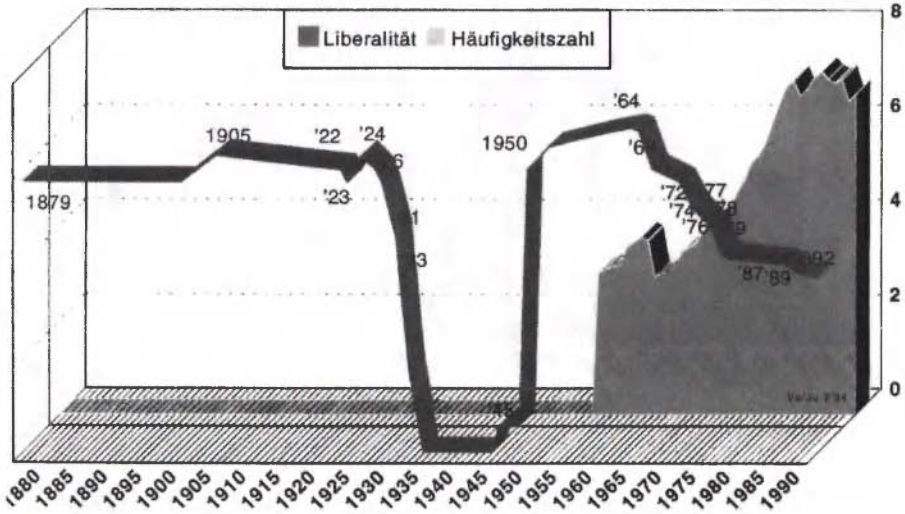


Schaubild 1

Liberalitätstendenzen

Mio.

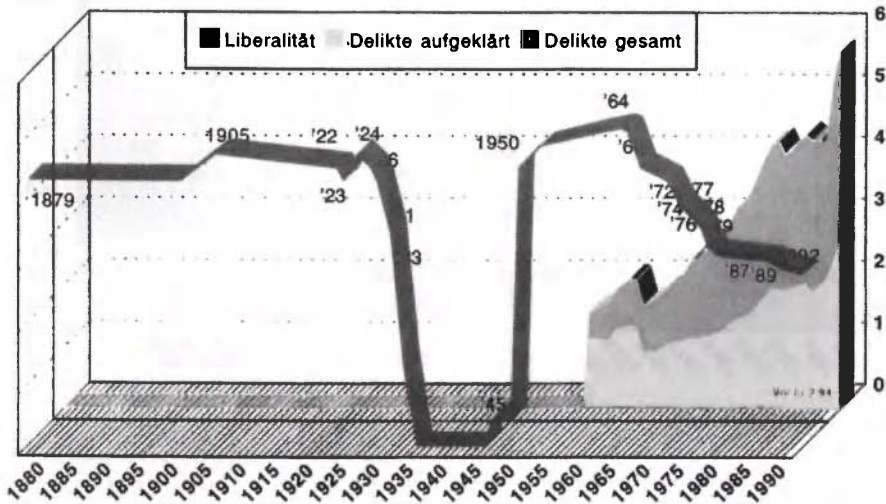


Schaubild 2

Liberalitätstendenzen

Tausend

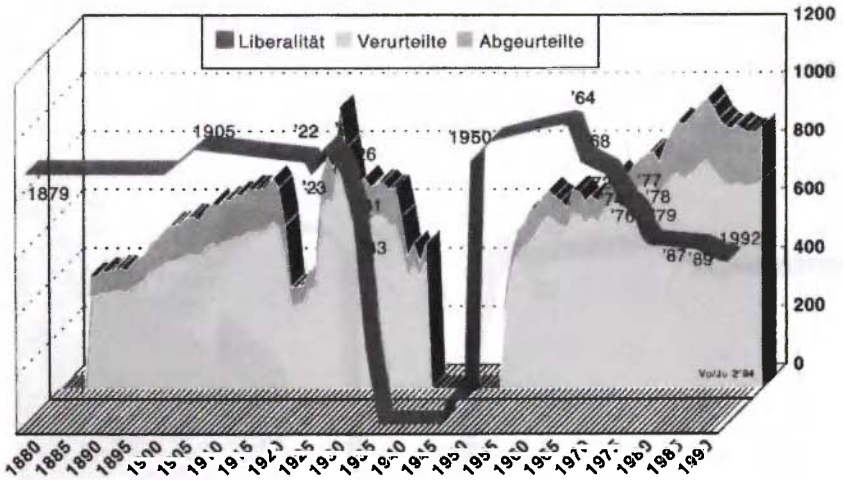


Schaubild 3

Liberalitätstendenzen

Tausend

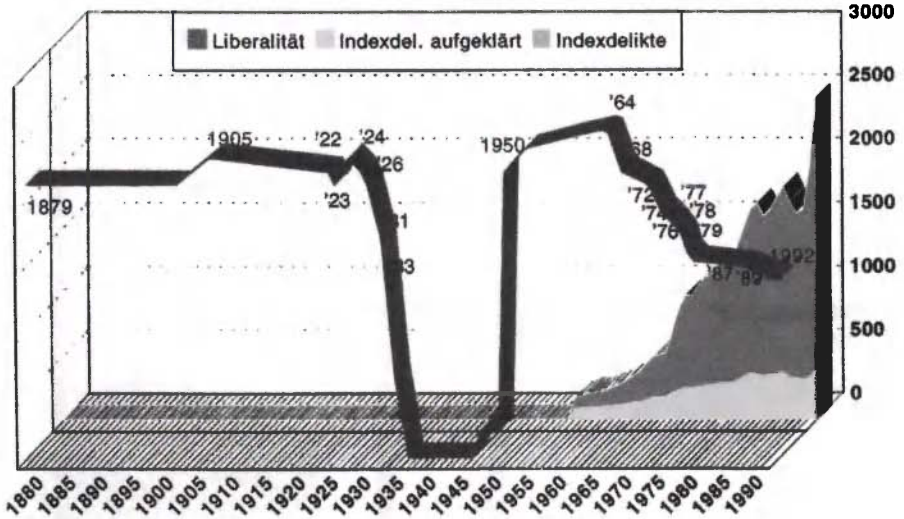


Schaubild 4

# Kriminologische Forschung im Schnittpunkt von Praxis und Theorie

HANS-LUDWIG ZACHERT

Bedeutende kriminalpolitische Vorhaben stehen auch in der laufenden Legislaturperiode auf der Tagesordnung. Lassen Sie mich nur zwei Komplexe hervorheben. Das sind zum einen weitere Verbesserungen des gesetzlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Das ist zum anderen die seit langem anstehende Neufassung des BKA-Gesetzes\*. Bei der Kodifizierung dieser Vorhaben sind neben den rechtspolitischen Grundüberlegungen im parlamentarischen Raum auch die polizeilichen und justitiellen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der praktischen Verbrechensbekämpfung von Bedeutung. Damit sind allerdings nicht subjektive Überzeugungen gemeint, sondern mit Daten und Fakten unterlegte Analysen, die dem Gesetzgeber eine verlässliche Entscheidungsgrundlage in die Hand geben.

Ähnlich gelagert sind die Bedürfnisse der Führungsverantwortlichen in den Strafverfolgungsbehörden, die eine Optimierung des Einsatzes der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen anstreben. Die dabei anstehenden Planungs- und Entscheidungsaufgaben setzen ein detailliertes und differenziertes Wissen über Kriminalität, ihre Entstehungsbedingungen und die Wirkungsweise von Gegenmaßnahmen voraus. Mit anderen Worten gesagt: Moderne Kriminalitätsbekämpfung erzeugt einen erheblichen Bedarf an empirisch belegten, überprüfbaren Informationen.

Wirksamer Schutz vor Verbrechen und eine effektive Strafverfolgung – die Forderungen der Bürger – setzen voraus, daß hinreichende und valide Erkenntnisse über die Kriminalität und über die zu ihrer Bekämpfung eingesetzten Maßnahmen vorliegen. Diese unverzichtbaren Planungs- und Entscheidungsgrundlagen erstrecken sich nicht allein auf Informationen über den Ist-Zustand, sondern schließen auch die Bildung und Prüfung von Hypothesen über Wirkungszusammenhänge ein. Erwünscht sind darüber hinaus prognostische Angaben über anstehende Entwicklungen bzw. Veränderungen in der Zukunft und deren Wahrscheinlichkeit.

Damit gerät die Kriminologie in den Mittelpunkt des Interesses. Denn sie ist es, die mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Metho-

\* Am 1. 8. 1997 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1650).

den diesen Informationsbedarf zu decken vermag. Sie kann dazu beitragen, neue, zusätzliche Erkenntnisquellen zu erschließen und verbesserte, erweiterte Datenzugangsmöglichkeiten zu schaffen.

Kriminologische Forschung bildet eine Ergänzung der praktischen Polizeiarbeit, wenn es um die Gewinnung weitergehender, vertiefter und polizeiexterner Erkenntnisse über Verbrechensphänomene und deren Bekämpfung geht. Über den Einzelfall oder die Auswertung einer größeren Zahl von Fällen hinaus kann so das Wissen über Erscheinungsformen der Kriminalität, ihre Entstehungsbedingungen, den Tathergang, die Tatbeteiligten usw. qualitativ verbessert und quantitativ ausgeweitet werden. Ziel ist es, auf diese Weise Hinweise und Erkenntnisse (vor allem empirischer Natur) zu gewinnen, die

- die Entdeckung und Aufklärung von Straftaten erleichtern
- die Vorbeugung verbessern
- ein möglichst umfassendes Lagebild ermöglichen.

Kriminalistisch-kriminologische Forschung hat darüber hinaus die Aufgabe, Erkenntnisse über Kriminalitätsphänomene, insbesondere über neuartige Erscheinungsformen, zu gewinnen, bei denen aus der polizeilichen Ermittlungs- und Auswertungstätigkeit noch keine oder keine als quantitativ ausreichend betrachteten Fallinformationen vorliegen. Dazu gehört es auch, die Auswirkungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Wandels auf das Kriminalitätsgeschehen zu analysieren. Zum Teil geht es dabei auch um prognostische Elemente, die eine Abschätzung bevorstehender Entwicklungen ermöglichen sollen.

Zu den Zielen kriminalistisch-kriminologischer Forschung gehört es schließlich auch,

- die Instanzen der Verbrechenskontrolle und ihre Verfahrens- bzw. Arbeitsweisen (effizienz-) kritisch zu untersuchen
- geltende Rechtsvorschriften auf ihre Praxisbewährung hin empirisch zu analysieren
- neue Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu entwickeln.

Den Bedarfsträgern in Strafverfolgung und Kriminalpolitik als Nachfragern steht also ein umfassendes Angebot des (potentiellen) Bedarfsdeckers Kriminologie gegenüber. Alles ganz einfach – so mag es auf den ersten Blick erscheinen. Wenn dem so wäre, dann wäre mein Vortrag an dieser Stelle mit einem kurzen Fazit zur erfreulichen und fruchtbaren Kooperation von Theorie und Praxis beendet. Doch ganz so unkompliziert liegen die Dinge nicht. Angebot und Nachfrage entsprechen in der Lebenswirklichkeit selten den Prämissen wirtschaftswissenschaftlicher Modelle. Insbesondere fehlt es meist an der vollständigen Infor-

mation der Akteure (die im übrigen die Nachfrage nach wissenschaftlichen Leistungen auf Null bringen würde). Tatsächlich liegen über Angebot und Nachfrage kriminologischer Forschung nur sehr unvollkommene Informationen vor. Hinzu kommen Schwierigkeiten, den Bedarf angemessen zu beschreiben und die richtigen Produkte nachzufragen. Anbieter und Nachfrager sind einander vielfach nicht bekannt. Der Markt ist also ausgesprochen unvollkommen.

Für die Polizei stellt sich also die Frage, wie sie ihren – zum Teil latenten – Forschungsbedarf artikulieren und sich die benötigten kriminologischen Informationen verschaffen kann. Standen zunächst kriminaltechnische Bedürfnisse im Vordergrund, so wuchs mit der Zeit das Interesse an Erkenntnissen der empirischen Kriminologie, dem allerdings in der Nachkriegszeit ein nur geringes Angebot fachwissenschaftlicher Literatur gegenüberstand. Um diesem Mangel abzuhelfen und die polizeiliche, namentlich die kriminalistische Praxis mit Grundlagenwissen und Spezialkenntnissen zu versorgen, wurde das neugeschaffene Bundeskriminalamt aktiv. Anfangs der fünfziger Jahre wurden erste Publikationsreihen begründet (BKA-Schriftenreihe und die später so benannte BKA-Vortragsreihe) und Fachtagungen ins Leben gerufen. Die Beiträge zu diesen Veröffentlichungen und Veranstaltungen dokumentieren das lebhafteste Interesse am Dialog mit der Wissenschaft bei der Suche nach Antworten auf Fragen der Kriminalitätsbekämpfung. Aus heutiger Sicht können wir diese Aktivitäten des Bundeskriminalamts als Keimzelle der späteren Forschungstätigkeit ansehen.

In den sechziger Jahren wurden im Zusammenhang mit dem wachsenden Interesse an der Bekämpfung der steigenden Kriminalität, besonders bei der Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Effektivität des BKA, über die notwendigen Maßnahmen diskutiert. Dabei tauchte immer wieder die Anregung auf, durch Erforschung der Ursachen von Kriminalität neue Strategien zur Verhinderung und Verfolgung zu entwickeln. Konkrete Realisierungsmöglichkeiten für eine solche Forschungstätigkeit eröffnete das Sofortprogramm von 1970. Die Bundesregierung beschloß, eine zentrale Stelle für praxisbezogene kriminalpolizeiliche Forschung im BKA aufzubauen. Im gleichen Sinne stellten die Innenminister im Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland von 1972 fest: „Eine schnelle und ständige Anpassung der polizeilichen Arbeit in der Verbrechensbekämpfung an die jeweiligen Gegebenheiten gebietet eine sorgfältige und umfassende kriminalistisch-kriminologische Forschung. In diesem Bereich obliegen dem Kriminalistischen Institut des BKA die praxisbezogene Methoden- und Zweckforschung für die kriminalpolizeilichen Arbeitsweisen sowie die Analysen statistischer Aussagen über die Veränderungen und Entwicklungen der Kriminalität“. Diese Zielvorstellungen fanden Eingang in die

Neufassung des BKA-Gesetzes im Jahr 1973, mit der dem Amt die Zentralstellenaufgabe zugewiesen wurde, „Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben“. Das war die Geburtsstunde der eigenständigen kriminologischen Forschung im Bundeskriminalamt. Eine Vielzahl von triftigen Gründen sprachen und sprechen dafür, an zentraler Stelle innerhalb der Polizei eine Einrichtung zu schaffen bzw. zu unterhalten, die sich um den kriminologischen Forschungsbedarf kümmert.

Das ist sicherlich zunächst einmal die von uns als wichtige Rahmenbedingung angesehene enge Verzahnung von Praxis und Wissenschaft anzuführen. Nur ein ständiger Dialog beider Seiten stellt sicher, daß die Bedürfnisse der Anwenderseite bei der Konzeption von Forschungsvorhaben angemessene Berücksichtigung finden.

Einen wesentlichen Vorzug der Forschung im BKA sehe ich in der personell-fachlichen Zusammensetzung. Es ist wohl an anderer Stelle kaum möglich, ein derartiges Maß an Interdisziplinarität der beteiligten Wissenschaftler und zugleich die Verbindung von Wissenschaftlern und Praktikern unter einem Dach zu realisieren. Darin sehen wir eine der Leitlinien unserer Arbeit.

Universitäre Forschung hat – von wenigen Ausnahmen abgesehen – spezifisch kriminalistische Anliegen kaum aufgegriffen. Unabhängig davon, ob man Kriminalistik als Teilbereich der Kriminologie betrachtet oder als eigenständige Disziplin ansieht, muß man auch heute noch feststellen, daß sie im universitären Lehr- und Forschungsbetrieb keinen allzu hohen Stellenwert erringen konnte. Eine polizeiinterne Forschungsstätte hat die Möglichkeit, den kriminalistischen Aspekt ungleich stärker zu betonen und zur Fortentwicklung der Kriminalistik als Wissenschaft beizutragen.

Dabei haben wir zusätzlich zu berücksichtigen, daß kriminalistisch-kriminologische Forschungserträge einen wesentlichen Grundstein für die Aus- und Fortbildung im Polizeibereich bilden. Sie beschränken sich schon lange nicht mehr auf die Vermittlung alltäglicher Fertigkeiten im Sinne einer praktischen Handlungslehre, sondern sind auf Professionalisierung im Sinne des Erwerbs einer Langzeitqualifikation ausgerichtet. Forschung auf der einen Seite sowie Aus- und Fortbildung auf der anderen Seite müssen deshalb – ähnlich dem universitären Bereich – eine enge Verbindung miteinander eingehen. Das läßt sich aber nur gewährleisten, wenn neben den lehrenden auch die forschenden Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Schließlich bringt es die ausgeprägte föderale Struktur, mit der wir es bei der Polizei in Deutschland zu tun haben, mit sich, daß eine zentrale Stelle besteht, die allen Ansprechpartnern und Fragestellern als Mittlern und gegebenenfalls Koordinator zur Verfügung steht.

Auch die Frage, ob eine solche Stelle lediglich koordinieren soll, die Forschungsarbeit aber an Außenstehende, insbesondere Universitäten vergibt, war zu beantworten. Hier gibt es gute Gründe, auf eigene Forschungsaktivitäten zu verzichten. Zum einen werden die dort tätigen Mitarbeiter nur dann auf Dauer ihre Kompetenz wahren können, wenn sie selbst als Wissenschaftler tätig sind. Zum anderen kann es der Forschungsgegenstand mit sich bringen, daß nur eine polizeiinterne Erhebung möglich ist oder die Arbeit wesentlich erleichtert. So lassen sich beispielsweise auch Polizeibeamte nur ungern über die Schulter schauen, wenn es darum geht, Arbeitsweisen mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, um Stärken und Schwächen festzustellen. Nach unseren Erfahrungen findet der polizeiinterne Forscher hier noch am ehesten adäquate Zugangsmöglichkeiten.

Auf der anderen Seite besteht allerdings auch nicht die Gefahr, daß die universitäre Forschung durch unsere Eigenprojekte ausgehungert wird. Denn seit jeher hat es sich bewährt, bei der Bearbeitung von Projekten auf eine Mischung aus selbst bearbeiteten Vorhaben und Vergabeaufträge an externe Wissenschaftler zu setzen. Das hat sowohl Kapazitätsgründe als auch inhaltliche und methodische. Bei bestimmten Formen der umfassenden Datenerhebung durch Befragung oder Aktenauswertung sind wir nicht einmal in der Lage, sie mit eigenem Personal durchzuführen. Auch erheben wir nicht den Anspruch, alle relevanten Fragestellungen mit eigenen Mitteln angehen zu können, sind auf die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsstätten angewiesen. Kooperation ist eine weitere Leitlinie unserer Forschungsarbeit.

Wenn ich soeben auf die Notwendigkeit von Eigenprojekten für Einzelbereiche hingewiesen habe, so ist auf anderen Untersuchungsfeldern unzweifelhaft das Gegenteil festzustellen. Bei Befragungen von Tätern oder von Opfern wie auch bei der Auswertung polizeiexterner Akten ist es im wissenschaftlichen Interesse häufig angebracht, nicht BKA-Bedienstete, sondern externe Wissenschaftler mit diesen Erhebungen zu betrauen.

Ich bin überzeugt, daß wir den richtigen Weg eingeschlagen haben, indem wir der kriminologischen Forschung einen Platz innerhalb der Polizei verschafft haben. Die Tatsache, daß mittlerweile weitere Forschungsstellen in Polizei und Justiz hinzugekommen sind, bestätigt mich in dieser Einschätzung. Zugleich dokumentiert die Existenz dieser Institute, daß sich die Polizei gegenüber der Wissenschaft geöffnet hat und den verstärkten Dialog mit ihr sucht, weil sie den Wert (zumindest einzelner) der gelegentlich als „Theorie“ abqualifizierten Forschungsergebnisse erkannt hat. Sicherlich begegnen wir auch heute noch dem sog. Praktikermaßverständnis, welches – mit den Worten von Herrn Kollegen Kühne gesprochen – „in dem Glauben besteht, daß Berufserfahrung ohne weiteres all-

gemein gültige, also verallgemeinerungsfähige Informationen ... vermittelt“. Doch in weiten Bereichen wird kriminologische Information längst im Alltag gezielt eingesetzt und genutzt – mitunter allerdings vielleicht unbewußt und deshalb nicht als solche qualifiziert. Modifizierte Ausbildungsinhalte haben sicherlich einen wichtigen Grundstein für das sich wandelnde Bewußtsein gelegt. Aber auch die erhöhten Anforderungen, die die Alltagspraxis und das gesellschaftliche Umfeld an die Professionalität der in der Polizei Tätigen stellt, haben dazu beigetragen.

Nach dieser Standortbestimmung kriminalistisch-kriminologischer Forschung im Schnittpunkt von Praxis und Theorie widerstehe ich ganz bewußt der durchaus naheliegenden Versuchung, nunmehr auf das Begriffe-Dreieck Kriminologie – Kriminalistik – Angewandte Kriminologie näher einzugehen. Auch liegt es mir fern, an dieser Stelle den Standort der Teildisziplinen Kriminalistik und Angewandte Kriminologie im wissenschaftlichen Gefüge näher lokalisieren zu wollen. Schließlich will ich heute auch nicht der Frage nachgehen, ob die Kriminalistik bereits das Stadium einer eigenständigen wissenschaftlichen Handlungslehre erreicht hat oder nicht. All das wäre mehr als ein Exkurs. Es wäre ein eigener, längerer Vortrag.

Ich will mich statt dessen auf den im Titel meiner Vorlesung benannten Schnittpunkt konzentrieren. Lassen Sie mich anhand einiger ausgewählter Beispiele auf inhaltliche Schwerpunkte, methodische Schwierigkeiten und offene Fragen kriminologischer Forschung im Spannungsfeld von Theorie und Praxis eingehen.

Ein geradezu explosives Wachstum des Wissens, eine ständig fortschreitende Spezialisierung und immer aufwendigere Gerätschaften lassen uns in der Alltagsarbeit an Kapazitätsgrenzen stoßen. Die in der Vergangenheit entwickelten vielfältigen und richtungsweisenden Methoden und Verfahren sind Indikator dafür, was heute und zukünftig im Bereich der Kriminalistik machbar ist. Kriminalistik ist kein schlichtes Handwerk, sondern setzt hochkomplexe gedankliche Überlegungen voraus, bevor beispielsweise einer bestimmten Spur die richtige Bedeutung zugemessen werden kann. Dazu gehört es auch, bislang Praktiziertes immer wieder infrage zu stellen und alternative Lösungen zu suchen, um die Aufgabenerfüllung effektiver zu gestalten.

Angesichts der fortschreitenden Professionalisierung bestimmter Täterkreise und der Globalisierungstendenzen von Bereichen der Organisierten Kriminalität reicht das kriminalistische Know-how aus der Konserve nicht mehr aus. Was wir brauchen, sind beschleunigte Innovationszyklen in der Kriminalistik. Innovatoren müssen in der Lage sein, sozusagen „taufrische“ Technologieschübe sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Informationssprünge umgehend aufzugreifen und für polizeiliche Zwecke nutzbar zu machen.

Es gibt eine Vielzahl von Überlegungen auf verschiedenen Ebenen, wie zukünftig mit neuen oder erweiterten Denkansätzen und Handlungsweisen den Herausforderungen durch Kriminalität zu begegnen ist. Ein wichtiger Einzelaspekt ist zweifellos der Bereich der Kriminaltechnik. Im Hinblick auf die Bedeutung des Sachbeweises muß die Kriminaltechnik kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dennoch kann die Polizei auf die Verfeinerung des hergebrachten kriminalistischen Handwerkszeugs wie kriminalistische Denkmethode und Handlungsweisen keinesfalls verzichten. Gerade unter diesem letztgenannten Gesichtspunkt sind die Planungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Informationssystems der Polizei (INPOL-neu) relevant. Sie weisen einen engen Bezug zur Forschung auf und beruhen nicht unwesentlich auf Untersuchungsergebnissen zu Möglichkeiten der Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenführung. Andererseits ist die Entwicklung des Systems für die Forschung von Interesse, weil ihr mit seiner Hilfe eine Reihe von kriminalitätsbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden können, auf die bei der Durchführung von Projekten zurückgegriffen werden muß.

In den vergangenen Jahren haben Praktiker immer wieder auf das Bedürfnis hingewiesen, das Konzept der polizeilicher Informationssammlung und -auswertung, insbesondere der Kriminalpolizeilichen Meldedienste, zu überdenken und den modernen Erfordernissen anzupassen. Ziel des Vorhabens INPOL-neu ist es, eine gemeinsame, anwendungsunabhängige Datenbasis zu schaffen, derer sich alle denkbaren Anwendungsfunktionen gemeinsam bedienen können. Eine solche „Anwendung“ stellt der geplante polizeiliche Informations- und Auswertungsdienst (PIAD) dar. Nach Vorstellung der Projektgruppe, die sich mit fachlichen Inhalten von PIAD beschäftigt hat, sollen die Datenbestände bedarfsorientiert zur Abdeckung der unterschiedlichsten (polizeilichen) Bedürfnisse – dazu zählt auch die Erstellung von Lagebildern und Statistiken – regional und überregional für Verknüpfungen und Recherchen bereitgehalten werden.

Um Möglichkeiten der Datenzusammenführung voll ausnutzen zu können, müssen fallbezogene Informationen nach einem Vertextungsmodell erfaßt werden, das auf der Basis der Forschungsergebnisse von Overmann und Mitarbeitern zur kriminalistischen Datenschließung von der Fachkommission Kriminalpolizeilicher Meldedienst vorgeschlagen worden ist. Sowohl das auswertungsorientierte Vertextungsmodell als auch die erfolgreiche weitere Arbeit mit den Datenbeständen bedingen eine spezifische Ausbildung, der sich alle polizeilichen Sachbearbeiter in Bund und Ländern unterziehen müssen.

Die Zeit bis zur Einführung von INPOL-neu und damit auch bis zur Verfügung über die Möglichkeiten von PIAD wird dazu genutzt, die

Anwender – und das sind nach den grundlegenden Vorstellungen von INPOL-neu prinzipiell alle Polizeivollzugsbeamten – intensiv auf die neuen Aufgaben und Möglichkeiten vorzubereiten. Insbesondere liegen bisher nur in geringem Umfang Erfahrungen mit dem Vertextungsmodell vor. Dieser Aspekt erscheint deshalb besonders wichtig, weil die Qualität der vom Anwender selbst einzugebenden Daten letztlich über die Auswertungsrelevanz entscheidet.

Bemühungen der Aus- und Fortbildung erstrecken sich zur Zeit vorzugsweise auf die Vermittlung von (wissenschaftsbasierten) Spezialkenntnissen zur (kriminal-)polizeilichen Analyse und Auswertung vorhandener bzw. noch erst nach neuen Gesichtspunkten aktiv zu erschließender Informationssammlungen und Fallschilderungen. Ziel eines derartigen Pilotvorhabens im BKA ist es, sowohl die theoretischen Grundlagen für ein Analysekonzept zu vermitteln als auch die Aneignung entsprechender Fähigkeiten durch praktische Übungen zu ermöglichen. Auswerter und Ermittler sollen aus den angeführten Quellen nutzbare Daten extrahieren, sie bewerten, Beziehungen herstellen folgerichtige Schlüsse ziehen und Ergebnisse aussagekräftig deskriptiv und visuell darstellen können. Auch kann in diesem Zusammenhang die Fähigkeit vermittelt werden, aus den auszuwertenden Fällen Rechtssachen herauszufiltern, die Anlaß für kriminalpolitische Initiativen bieten.

Parallel zu den Pilotlehrgängen, die die Sachbearbeiter zu professioneller Auswertungsarbeit befähigen sollen, wird beim BKA in einem Eigenprojekt derzeit untersucht, wie Auswertung und Kriminalitätsanalyse auch inhaltlich, organisatorisch und hinsichtlich der Umsetzung der Erkenntnisse optimiert werden können. So soll beispielsweise auch festgestellt werden, ob die gegenwärtig erstellten Auswertungs- und Lageberichte den unterschiedlichen Erkenntnisinteressen der vielfältigen Zielgruppen entsprechen und wie sie ggf. den Erfordernissen angepaßt werden können.

Ich habe bereits kurz angedeutet, daß es uns wichtig erscheint, neue Daten- und Erkenntnisquellen zu erschließen. Nicht allein massenstatistische Daten sind für unsere Arbeit von Bedeutung. Sie vermitteln uns zwar Aufschlüsse über die Makrosituation. Doch ebenso bedeutsam sind Erkenntnisse aus dem Mikrobereich, über die einzelne Straftat oder spezifische Phänomenbereiche wie über die Wirkungsweise konkreter Bekämpfungsinstrumente. In der Vergangenheit haben wir deshalb immer wieder Anregungen der kriminologischen Forschung aufgegriffen und für unsere Zwecke nutzbar gemacht, bei denen es um eine Erweiterung herkömmlicher Erhebungs- und Analysemethoden ging.

Zu den polizeixternen „Experten“, deren Wissen für unsere Arbeit von Nutzen sein kann, müssen auch die Straftäter gezählt werden. Konsequenterweise wurde dieser Gedanke im Rahmen von Forschungspro-

jekten umgesetzt, deren Ziel es war, das Täterwissen in spezifischen Deliktsbereichen abzufragen. Überspitzt formuliert läuft dieser Ansatz auf die Frage hinaus „Wer könnte uns bessere Hinweise zur Auswahl lohnenswerter Objekte und der Taxierung von Schwachstellen beim Einbruchsdiebstahl liefern als diejenigen, die es praktiziert haben?“. Entsprechende Untersuchungen haben wir in der Vergangenheit für mehrere Kriminalitätsbereiche durchgeführt: Bankraub, Wohnungseinbruch, Anlagenbetrug. Hinsichtlich der Schnittstellenproblematik von Praxis und Theorie ergibt sich hier die interessante Perspektive, daß es beide Seiten mit dem gleichen „Probandenmaterial“ zu tun haben.

Sicherlich läßt sich dieser Ansatz nicht auf alle Deliktsfelder übertragen. Zudem werden hier gewisse methodische Probleme und Grenzen offenbar, die sich nicht allein auf die Mitwirkungsbereitschaft und Ehrlichkeit der Probanden beschränkt. So sind derartige Befragungen von Straftätern stets von externen Wissenschaftlern durchgeführt worden – schon um Mißverständnissen über den Charakter der Befragung (Interview zu Forschungszwecken oder Vernehmung) aus dem Weg zu gehen. Zum anderen ist diese Methode mit einem nicht abschließend kontrollierbaren und quantifizierbaren Selektionsproblem verbunden. Befragen kann man auf diesem Wege nur Straftäter, die im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens überführt worden sind. Möglicherweise bleiben damit allerdings die „erfolgreichsten“ Täter, die nämlich nicht als solche ermittelt werden konnten, außerhalb unserer Zugriffsmöglichkeiten.

Auch Verbrechenopfer zählen zu den „Experten“, die befragt werden, befragt werden müssen. Polizei, aber auch Staatsanwaltschaften und Gerichte tun sich erfahrungsgemäß schwer im Umgang mit Opfern, weil sie ihren auftragsgemäßen Schwerpunkt in der Aufklärung der Delikte oder in der Verhinderung weiterer Straftaten sehen, weniger aber in der emotionalen Zuwendung zum Opfer. Dabei wird offensichtlich verkannt, daß man sich auf diese Weise viele Chancen entgehen läßt, den Gang des Verfahrens zu fördern. Auch muß man sich bewußt sein, daß an dieser Nahtstelle permanent die Frage des Vertrauens in den Rechtsstaat, die Frage auch nach dem Sinn des staatlichen Gewaltmonopols aufgeworfen wird. Selbstverständlich wird das Opfer als Zeuge, als personalisiertes Hilfsmittel für die Fallaufklärung, als sprechendes Beweismittel zur Überführung des Täters, nicht zuletzt auch als Ausgangspunkt für Überlegungen zur Vermeidung weiterer Viktimisierung benötigt. Verständnis für polizeiliche Maßnahmen und eine unmittelbare, aktive Mitarbeit des Opfers ist aber nur zu erwarten, wenn dem Opfer ein Mindestmaß an Zuwendung zuteil und nicht das Gefühl der Instrumentalisierung vermittelt wird. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Prävention, des Opferschutzes und der Opferhilfe müssen wir uns

fragen, ob wir genug wissen über Art und Umfang der Viktimisierung in unserer Gesellschaft. Angesichts des in manchen Deliktsbereichen sehr großen Dunkelfeldes erscheint es sinnvoll, weitere Daten zur Viktimisierung beispielsweise über eine verstärkte Dunkelfeldforschung zu erlangen. Insbesondere die Polizei, als erste formelle Instanz, an die sich ein Opfer nach der Tat wendet, ist aufgerufen, ihre Rolle im viktimologischen Kontext zu überdenken. Auslöser für derartige Überlegungen sind nicht zuletzt Warnzeichen wie nachlassende Bereitschaft zur Strafanzeige, zur Förderung des Verfahrensfortgangs oder zum Engagement, wenn andere Mitbürger in Gefahr geraten, Opfer einer Straftat zu werden. Allzu oft wird deutlich, daß wir den Opfererwartungen und -ansprüchen nicht gewachsen sind. Wenn wir uns allerdings die Bedeutung der Opfer für unsere eigene Arbeit – beispielsweise in der Funktion des Zeugen – vor Augen führen, muß uns daran gelegen sein, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit so weit wie möglich zu fördern. Funktioniert die Interaktion zwischen Geschädigten und Polizeibeamten nicht, gerät im äußersten Fall, wenn nämlich die Bürger zur Selbsthilfe greifen, das unverzichtbare staatliche Gewaltmonopol in Gefahr.

In der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts besteht bereits seit 1976 ein Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“, und die Forschungsgruppe hat seit Mitte der 70er Jahre wegweisende Opferbefragungen zur nicht angezeigten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben oder selbst durchgeführt. Diese Dunkelbefragungen sind u. a. besonders wichtig für die Erstellung differenzierter Kriminalitätslagebilder, haben wir doch mittlerweile durch solche Untersuchungen erfahren, daß die Polizei beispielsweise im Bereich der Gewaltkriminalität nur jede siebte bis achte Tat erfährt. Das im Verhältnis zum Hellfeld viel größere *Dunkelfeld* der Gewaltkriminalität prägt die Kriminalitätslage und die Kriminalitätsangst in der Bevölkerung sehr viel stärker als die kleinere Anzahl der Fälle im Hellfeld. Das Dunkelfeld ist aber für die polizeiliche Lageanalyse zunächst einmal nicht zugänglich. Mit Hilfe von sorgfältig geplanten Dunkelfeldbefragungen wäre jedoch eine differenziertere und realitätsgerechte Erstellung von Kriminalitätslagebildern möglich.

Vom BKA wurden mittlerweile weitere zwanzig Studien zu verschiedenen viktimologischen Fragestellungen veröffentlicht. In der aktuellsten wird die Lage von „Älteren Menschen als Kriminalitätsoffer“ aus der Sicht der Polizeipraxis dargestellt. In einer der viktimologischen Untersuchungen waren Kriminalitätsoffer, kurz nachdem sie bei der Polizei ihre Anzeige aufgegeben hatten, zum Thema befragt worden, welches ihre Anzeigemotive, ihre aktuellen Bedürfnisse, Wünsche und Ängste sind. Bemerkenswert ist, daß diese Untersuchung die Erste mit dieser Fragestellung in Deutschland war. In der Vergangenheit hatte man in

Deutschland zwar viel über die vermutlichen Befindlichkeiten von Kriminalitätsoptionen geredet und geschrieben, aber niemand hatte sich zuvor die Mühe gemacht, die Betroffenen selbst nach ihren Erwartungen an das Strafverfolgungssystem, ihren Befürchtungen und Wünschen zu fragen.

Erkenntnisse aus diesem Projekt wurden in Form eines Lehrfilms umgesetzt. Darin wird exemplarisch dargestellt, welche Fehler im Umgang mit Opfern häufig gemacht werden. Dem wird in anderen Filmsequenzen ein opferschonendes Verhalten gegenübergestellt. Unser Ziel ist es, mit Hilfe dieses Mediums die viktimologischen Befunde in eine Sensibilisierung für berechnigte Anliegen der Opfer umzusetzen. Das soll dort geschehen, wohin sich Verbrechensoptionen erfahrungsgemäß als erstes wenden, also Polizeidienststellen.

Gelegentlich haben wir es mit schwerwiegenden und komplizierten Fällen der Viktimisierung zu tun, wenn etwa deutsche Geschäftsleute oder Touristen im Ausland entführt oder in anderer Weise von einem schwerwiegenden Kriminalfall betroffen werden. Denken Sie nur an die aktuellen Entführungsfälle in Nicaragua und Indonesien. Wegen der sehr komplizierten Zuständigkeitsregelungen in solchen Lagen haben wir bisher keine angemessene Nachbetreuung dieser Opfer, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren. Oft ist es allerdings zu schweren, möglicherweise lang anhaltenden Traumatisierungen gekommen. Das zeigt beispielsweise die Flugzeugentführung nach Mogadishu vor nunmehr über achtzehn Jahren. Die betroffenen Passagiere der Maschine sind zum Teil noch heute traumatisiert von den damaligen Ereignissen. Auch zu diesem Themenfeld hat die Forschungsgruppe des BKA Untersuchungen gefördert.

Uns geht es aber auch darum, neue Ermittlungsansätze für Fälle der Schwerstkriminalität zu entwickeln. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KKF). Bei ihr handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug-System, in das umfangreiches kriminologisches und polizei-organisatorisches Wissen sowie systematisch aufgearbeitete kriminalistische Erfahrungen zu einer ganzheitlichen Analyse von Kriminalfällen integriert werden. Sie vereinigt Erkenntnisse aus einer Vielzahl von Teilbereichen in sich. Dazu gehören beispielsweise Organisationsstrukturen ermittelnder Einheiten, kriminologische und viktimologische Erkenntnisse, präventive Aspekte, kriminalistische Schlußprozesse, Vernehmungstechniken, Nutzung von Täterwissen, Expertenwissen über sozialwissenschaftliche Methodik und DV-technische Umsetzung, kriminalistisches und kriminaltechnisches Expertenwissen aus den unterschiedlichsten Bereichen, Kriminalitätsanalyse sowie Fachwissen über den zu bearbeitenden Deliktsbereich.

Ausgangspunkt der Bestrebungen sind gleichgelagerte ausländische Aktivitäten, die sich bisher vorzugsweise mit dem relativ eng begrenzten Aspekt der Erstellung von Täterprofilen befaßt haben. Aus einer de-

liktsbezogenen Datenbasis – in der Forschungsphase sind das Fälle der Erpressung und des erpresserischen Menschenraubs – werden derzeit Grundregeln und Muster sowie typische Täterpersönlichkeitsstrukturen extrahiert. Ziel ist es, charakteristische Schemata und Verlaufsstrukturen zu isolieren und nach bestimmten Gesichtspunkten zu systematisieren. Die erkannten Charakteristika sollen in der Anwendungsphase als eine Art Maßstab an den aktuellen Fall angelegt werden, um z. B. Prognosen über den weiteren Verlauf des Falles und darauf abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zu ermöglichen. Auf diese Weise können – so die Theorie – Unsicherheiten und Fehleinschätzungen reduziert und die Risiken für die Opferseite minimiert werden.

Das in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des BKA in der Entwicklung befindliche Verfahren soll zu einem Beratungssystem in geeigneten Fällen ausgebaut werden, das der sachbearbeitenden Dienststelle auf Abruf schnell zur Verfügung steht. Erweist sich der Einsatz im zunächst vorgesehenen Deliktsbereich als erfolgreich, kann die gleiche Methodik auch auf andere Kriminalitätsbereiche übertragen werden. Erkennbar ist bereits jetzt, daß auch dieses neue Werkzeug nur voll greifen kann, wenn seinem Einsatz eine profunde Ausbildung der Beamten vorausgeht und alle relevanten Entscheidungsträger über Fortbildungsmaßnahmen mit den generellen Möglichkeiten vertraut gemacht worden sind.

Wie kaum ein anderer Bereich stellt die Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse ein Musterbeispiel für Möglichkeiten, zugleich aber auch für die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Forschung, Lehre und Praxis dar. Ausgangspunkt waren Überlegungen, wie man bei schwerwiegenden Straftaten neben dem kriminalistischen auch das vorhandene, möglicherweise aber nicht vor Ort verfügbare kriminologische Wissen aus verschiedenen Fachgebieten im Einzelfall schnell und zuverlässig an die kriminalistische Praxis herantragen kann.

Die Entwicklung der KKF setzt zunächst die retrograde Aufarbeitung einschlägiger Fälle voraus. Besondere Bedeutung kommt dabei der sequenzanalytischen Vorgehensweise im Sinne der von Oevermann u. a. erarbeiteten Vorschläge zu. Das im Rahmen der Vertextungen gewonnene Datenmaterial wird zur Entwicklung eines Deliktsmusters im Hinblick auf Merkmale, Schemata und Verlaufsstrukturen ausgewertet. Entsprechende Items werden mit qualitativen Verfahren herausgearbeitet, die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge mittels quantitativer Methoden bestimmt. Zur Bewertung von Hypothesen muß das aktuelle kriminologische Wissen über den relevanten Kriminalitätsbereich herangezogen werden. Aus diesem sowie aus den entsprechenden Umsetzungsarbeiten für die Kriminalpraxis lassen sich ggf. Lösungen konkreter Handlungsprobleme extrahieren. Ein weiteres wesentliches Modul

der KKF stellt ein Expertenpool dar, in den für die Mitarbeit gewonnene Spezialisten für bestimmte Fachgebiete und das durch sie repräsentierte Fachwissen eingehen und auf den bei entsprechendem Informationsbedürfnis zurückgegriffen werden kann. Abgerundet werden soll die KKF durch die Möglichkeit, auf ein DV-gestütztes „Beratungssystem“ zurückgreifen zu können, für das eine Machbarkeitsstudie erstellt wird.

Auf diese Weise fließen sowohl die verfügbaren Erkenntnisse aus dem wissenschaftlichen wie aus dem praktischen Bereich in eine ganzheitliche Fallbearbeitung ein. Das Modell nähert sich, insbesondere dann, wenn das angedachte Modell des EDV-„Beratungssystems“ realisierbar ist, der Idealvorstellung des polizeilichen Praktikers: der Extraktion von Handlungsanleitungen, zumindest von Entscheidungshilfen aus wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Angesichts der Komplexität eines solchen Vorhabens ist es nicht verwunderlich, daß das hochgesteckte Ziel nur durch eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit von Forschern und Praktikern – in diesem Falle aus den Fachbereichen der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des BKA – und durch enge Kooperation mit externen Wissenschaftlern erreicht werden kann; das Projekt wurde von vornherein entsprechend angelegt. Auch sollen die theoretischen Grundlagen und die Zwischenergebnisse im Rahmen von auch internationalen Expertentreffen zur Diskussion gestellt werden. Auf diese Weise können Arbeitsergebnisse anderer Institutionen in die eigene Projektarbeit integriert werden. Davon profitiert wiederum die Praxis. Bereits während der Forschungsphase können die bis dahin erzielten Ergebnisse im Einzelfall, wenn auch mit zunächst nur „personen“ – und nicht edv-gestützter Beratung, für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren angeboten werden. Eine solche stetige Rückkoppelung zeigt, ob wir uns auf dem richtigen Weg befinden, aber auch, wo durch zusätzliche Informationserhebungsbedarf noch Schwachstellen zu beseitigen sind.

Bis zur endgültigen, uneingeschränkten Anwendungsreife der Kriminalistisch-kriminologischen Fallanalyse wird noch einige Zeit vergehen. Funktioniert das Modell, dürfte sich damit auch generell die Akzeptanz von Forschung bei der Praxis erhöhen.

Technik breitet sich in allen gesellschaftlichen Bereichen immer schneller und weiter aus. Von dieser Entwicklung ist die Polizei in gleicher Weise betroffen. Das gilt sowohl für die Nutzung von Technik durch die Polizei als auch für die Nutzung von Technik durch Straftäter. Wir müssen uns der Tatsache stellen, daß die technologische Entwicklung auch Kriminalität fördert, Tatbegehungsweisen ändert und neue Kriminalitätsformen erzeugt. Ich erinnere hier nur an:

- die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsdienste durch Straftäter

- den Mißbrauch neuer Druck- und Farbkopierertechniken für die Falschgeldherstellung
- die illegale Herstellung synthetischer Drogen.

Darauf müssen wir uns einstellen. Das setzt voraus, daß wir uns möglichst frühzeitig mit derartigen Mißbräuchen der Technik auseinandersetzen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Auf der anderen Seite bildet vor allem die Informationstechnologie schon seit langem ein unverzichtbares Instrument bei der polizeilichen Aufgabenbewältigung. Moderne Methoden der Kriminalistik und der Kriminaltechnik sind ohne elektronische Unterstützung nicht denkbar. Umfangreiche Sammlungen von Fahndungsdaten oder von Spuren- und Vergleichsmaterial sind nur noch mit EDV-Einsatz handhabbar. Automatisierte Verfahren zur Klassifikation von Fingerabdrücken haben Einzug in den kriminalpolizeilichen Alltag gehalten. Auch die Detektion von beispielsweise Rauschgift oder Sprengstoff ist durch Computerunterstützung schneller und sicherer geworden. Moderne kriminaltechnische Untersuchungsmethoden wie die Forensische Sprechererkennung oder das Forensische Identifizierungssystem Handschriften sind nur mit EDV-Unterstützung durchführbar.

„Mustererkennung“ und „Künstliche Intelligenz“ werden auch für kriminalistische und kriminaltechnische Zwecke nutzbar gemacht. Gegenwärtig laufen etwa Entwicklungsarbeiten, um Schriften auf kontrastreichen Hintergründen (beispielsweise Scheckformularen) besser lesbar zu machen. Ziel ist es, den für die Schriftanalyse störenden Hintergrund zu extrahieren und allein die Schriftzüge sichtbar zu machen. Ähnliche Verfahren für Schreibmaschinen- und Druckerschriften sind in Vorbereitung bzw. Planung. Der Wunsch, das Erfahrungswissen von Fachleuten elektronisch verfügbar zu machen, kennzeichnet die Entwicklung von Expertensystemen. Sie sollen die Diagnose von Sachverhalten erleichtern und Handlungsvorschläge liefern. In der Kriminalistik eignen sie sich beispielsweise für die Auswertung komplexer Beziehungsgeflechte von Informationen in umfangreichen Datenbanken, beispielsweise über Organisierte Kriminalität.

Wir müssen darüber hinaus auch die Chancen erkennen und nutzen, die Technik uns eröffnet, um neben der Strafverfolgung auch die Prävention zu effektivieren. In Betracht kommen technische Vorkehrungen, die etwa Eigentumsdelikte erschweren oder den Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln bzw. die Geld- und Wertzeichenfälschung verhindern. Der Übergang von normativer auf technische oder organisatorische Prävention kann dazu beitragen – wie Hassemer es ausgedrückt hat –, Grundrechte zu schonen und die Kriminalpolitik zu entlasten. Möglichkeiten, die jenseits des häufig einseitig favorisierten kriminalpolitischen Weges der verschärften Repression liegen, können also helfen,

das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsrechten und Sicherheit zu lockern. Repression mit den Mitteln der Strafverfolgung allein wird zudem – das zeigt die erkennbare Entwicklung – Kriminalität nicht aufhalten können. Kriminalitätsbekämpfung ist unwidersprochen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese Feststellung darf nicht länger primär eine plakative Aussage sein, sondern muß als Handlungskonzept aufgefaßt und umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die Prävention. Noch fehlt es indessen an einer interdisziplinär angelegten, systematischen Prävention.

Schon relativ früh wurde in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe beispielsweise das Thema Städtebau und Kriminalität aufgegriffen. Es galt, die Architektur als ein Element der Tatgelegenheitssituation begreifen zu lernen, um es durch entsprechende Gestaltung für die Kriminalitätsabwehr instrumentalisieren zu können. Auch in anderen Projekten wurde Fragen der Tatgelegenheitssituation, etwa beim Wohnungseinbruch, nachgegangen. Denn eine detaillierte Analyse der situativen Faktoren, die die Begehung von Straftaten auslösen oder begünstigen, liefert Aufschlüsse, die sich in konkrete Präventionsmaßnahmen umsetzen lassen. Auf der letztjährigen Arbeitstagung des BKA haben wir jüngst feststellen können, daß der situative Ansatz in der polizeilichen Praxis auf fruchtbaren Boden gefallen ist und eine Grundlage für umfangreiche Vorbeugungskonzepte bildet.

Ein wesentlicher Mangel empirischer Erkenntnisse liegt darin begründet, daß sie stets Vergangenes widerspiegeln. Schon mit der Erfassung des „Hier und Jetzt“ tun wir uns sehr schwer. Dennoch verspüren wir einen unwiderstehlichen Drang, mehr über das in Erfahrung bringen zu können, was morgen sein wird. Schlichte Extrapolation der Vergangenheitsdaten in die Zukunft haben eine Trefferquote, die im Bereich des Zufälligen liegt; das haben wir immer wieder erfahren.

An einem schlichten Beispiel wird klar, wie nützlich es für die Strafverfolgungsbehörden wäre, sich proaktiv auf künftige Herausforderungen durch die Kriminalitäts(-entwicklung) einzustellen, statt lediglich auf eingetretene Veränderungen zu reagieren. So sollten wir unser Augenmerk auf die demographische Entwicklung in unserem Lande richten. Die wachsende Zahl älterer Menschen verschafft Straftätern veränderte Aktionsmöglichkeiten, vergrößert den Kreis potentieller Opfer in einzelnen Deliktsbereichen. Es gilt, die spezifischen Opferrisiken dieses Personenkreises einer intensiven Betrachtung zu unterziehen und sich antizipativ auf präventive Maßnahmen einzustellen. Zugleich sollten wir uns um angemessene Formen des Eingehens auf die Belange dieses besonders sensiblen Opferpotentials kümmern. Ähnliche Fragestellungen tauchen auf, wenn es um Opfer von Anlagenbetrug geht. Ein wachsender Teil der Bevölkerung verfügt über Vermögen. Ein größerer Kreis

von Mitbürgern kommt gegenwärtig und in naher Zukunft in den Genuß von Erbschaften. Diese Menschen sind in der Gefahr, bei der Suche nach rentablen Anlagemöglichkeiten an Betrüger zu geraten. Auch hier sind mit Sicherheit noch nicht alle Möglichkeiten zur Verhinderung von Viktimisierungen ausgeschöpft.

1982 wurde ein Gremium von Sachverständigen beim Bundeskriminalamt eingerichtet, das sich mit Fragen der Kriminalitätsprognose befassen sollte. Die Projektgruppe setzte sich unter dem Vorsitz des BKA-Präsidenten aus drei Wissenschaftlern (Soziologe, Kriminologe, Sozialpsychologe) und drei Polizeipraktikern (zwei LKA-Leiter, Polizeipräsident Großstadt) zusammen. Diese Zusammensetzung sollte gewährleisten, daß sowohl wissenschaftliche als auch polizeipraktische Aspekte gleichermaßen Berücksichtigung finden. Mit dieser Projektgruppe wurden mehrere Ziele verfolgt:

- die Entwicklung neuer Wege der Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis
- die Entwicklung von Methoden für die Kriminalitätsprognose (Kollektivprognose)
- die Erarbeitung kurz- bis mittelfristiger Prognosen der Entwicklung der Kriminalität bzw. einzelner Kriminalitätsbereiche
- die Erarbeitung lageangepaßter zukunftsorientierter Strategien für die Kriminalpolitik, insbesondere für die präventive Kriminalitätsbekämpfung.

Die Beschäftigung mit derartigen Kriminalitätsprognosen stellte Neuland dar; der Schwerpunkt kriminologischer Forschung auf diesem Sektor lag zuvor auf der Individualprognose. Deshalb hat die Projektgruppe zunächst selbst mehrere Forschungsaufträge vergeben, um verschiedene – mathematisch-statistische (Zeitreihenverlängerung) wie auch mehr qualitative (Szenario-Ansatz) – Prognosemethoden auf ihre praktische Anwendbarkeit hin zu überprüfen. Die Umsetzbarkeit der so gewonnenen Erkenntnisse wurde anhand einer Prognose zur Entwicklung der Jugenddelinquenz bei Deutschen und Ausländern überprüft.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Projekten und der intensiven Diskussion über die Machbarkeit von Kriminalitätsprognosen, die der hochgesteckten Erwartung von Polizeipraxis und Kriminalpolitik gerecht werden, kam die Projektgruppe zu dem Ergebnis, daß derartige Prognosen nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht mehr sein konnten als eine Reduktion von Spekulation, Wahrscheinlichkeitsurteile, die sich auf Erfahrungen (Daten, Fakten) und gewisse mathematische Modelle stützen. Prognosen seien aber keinesfalls beliebige subjektive Einschätzungen, sondern rational vertretbar, wenn eine „an der regulativen Idee des ‚Diskurses‘ orientierte Projektgruppe von erfahrenen und sachkundigen Projekt-Mitgliedern die Prognose in dem

Sinne faktisch anzunehmen bereit ist, daß kein Projekt-Mitglied gegen diese Prognose einen Einspruch erhebt und jedes Projekt-Mitglied bekundet, daß alle sonstigen Bedenken bei der endgültigen Formulierung der Prognose berücksichtigt worden sind“.

Nach Abschluß ihrer grundlegenden Arbeiten zur Kriminalitätsprognose hat die Projektgruppe 1985 ihre Arbeit beendet. Die Beschäftigung mit Kriminalitätsprognosen wurde in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des BKA fortgeführt. Als prognosebezogene Projekte, die in der Folgezeit auf direkte Anregung und Vorarbeit der Projektgruppe hin durchgeführt wurden, sind Arbeiten zur Umweltkriminalität, zur Phänomenologie der Organisierten Kriminalität in Deutschland und zur Erstellung von Kriminalitätslagebildern zu nennen.

Weitere Forschungsprojekte, die auf den von der Projektgruppe „Prognose-Gremium“ erarbeiteten Prinzipien und Methoden aufbauen, erbrachten praxisrelevante Erkenntnisse zur zukünftigen Entwicklung der Organisierten Kriminalität sowie jüngst zu den Auswirkungen des EU-Binnenmarktes auf Kriminalitätsentwicklung und polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung [Veröffentlichung steht unmittelbar bevor]. Insbesondere die Methode der Expertenbefragung in Form eines modifizierten Delphi-Verfahrens, das sich an die Arbeitsprinzipien des „Prognose-Gremiums“ anlehnt und an dem Polizeipraktiker, Wissenschaftler und weitere Experten aus relevanten Gebieten teilnehmen, hat sich bewährt, wenn es um die Untersuchung von Themenbereichen geht, zu denen bisher nur wenig Erkenntnisse vorliegen oder die sonst schwer zugänglich sind.

Die Praxisrelevanz von Ergebnissen prognosebezogener Forschung, aber auch die hohen Erwartungen, die Praktiker derartigen Projekten entgegenbringen, wird beispielhaft daran deutlich, daß in mehreren Bundesländern die geplante Einrichtung von Spezialdienststellen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens zurückgestellt wurde, bis relevante Ergebnisse aus der BKA-Studie zur OK in Deutschland vorlagen. Auch die Kriminalpolitik, die Kriminalitätsprognosen – wegen der „Allgemeinheit“ der Aussagen – zunächst eher skeptisch gegenüberstand, bezieht heute Informationen aus Prognoseprojekten des BKA in ihre Arbeit ein.

In den einzelnen prognosebezogenen Projekten ist erkennbar geworden, daß auf absehbare Zeit – entgegen den ursprünglich eher hochgesteckten Erwartungen – das bisherige Nichtwissen lediglich durch ein „aufgeklärtes Nichtwissen“ ersetzt werden kann und daß Planungen unter diesem Gesichtspunkt erfolgen müssen. Ein vorrangiges Ziel weiterer Bemühungen sollte es sein, Kriterien zu erarbeiten, mit denen ex ante die „Güte“ von Prognosen beurteilt werden kann. Umgekehrt müs-

sen wir ständig an der Erhöhung des Grades der Verlässlichkeit von Kriminalitätsprognosen arbeiten. Neben einer Verbesserung der Theoriebildung zu den wichtigen kriminologischen Erkenntnisgegenständen (Straftat, Täter, Kriminalitätskontrolle, Opfer) gehört dazu eine systematische Analyse von Fehlerursachen. Auch weiterhin müssen zu prognoserelevanten Themenbereichen essentielle Informationen über Hypothesen, Anfangsbedingungen, Indikatoren und Prädiktoren gesammelt und ausgewertet werden. Nur durch das Erstellen und Überprüfen neuer Prognosen können wir lernen, bessere Prognosen zu machen.

Mittelfristig wäre zur systematischen Kriminalitätsanalyse und im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit kriminalistischen Daten in der Öffentlichkeit, aber auch innerhalb der Polizei, ein Expertensystem für die Bewertung kriminalistischer Daten zu entwickeln. Als Ziel ist eine computergestützte Kriminalitätsanalyse auf der Grundlage des verfügbaren Hintergrundwissens denkbar, die natürlich ständig im Fluß bliebe, also als Daueraufgabe zu aktualisieren und zu optimieren wäre.

Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt hat nicht allein dienende Funktion, ist nicht reine Zweckforschung. Der Forschungsgegenstand wird von polizeilichen Bedürfnissen beeinflusst, die Genese von Forschungsthemen ist in besonderem Maße von dem (ständigen) Dialog mit der polizeilichen Praxis geprägt, das ist so gewollt. Die von mir angesprochenen Projekte zeigen allerdings, daß dabei nicht allein Anliegen der praktischen Alltagsarbeit Berücksichtigung finden, sondern weit darüber hinaus grundsätzliche Fragestellungen der Strafverfolgung und der Kriminalpolitik aufgegriffen werden. Grundlagenforschung wie anwendungsorientierte Forschung haben ihren Platz. Darüber hinaus belegen die von der BKA-Forschungsgruppe aufgegriffenen methodischen Aspekte den (hohen) wissenschaftlichen Anspruch, den wir an unsere Arbeit stellen. So zählt es zu den Aufgaben kriminalistisch-kriminologischer Forschung im BKA, an der Fortentwicklung wissenschaftlicher Methoden mitzuwirken. Qualitative Erhebungsverfahren wie die Expertenbefragung oder die Erforschung des Täterwissens sowie die Überprüfung des Instruments der telefonischen Opferbefragung sind Beispiele dafür.

So wenig es richtig ist, der Universitätsforschung undifferenziert den Vorwurf der Praxisferne zu machen, so falsch ist, die behördeninterne Forschung in Bausch und Bogen als abhängige, willfährige und interessegeleitete Instanz abzuqualifizieren. Bei solchen Angriffen auf einzelne Träger der Forschung tritt an die Stelle der Rationalität nur zu leicht eine völlig unangebrachte Emotionalität. Doch Polemik kann Hypothesenbildung und empirische Erhebung nicht ersetzen. Der Platz des Kriminologen ist weder an der Seite des Täters, noch an der des Opfers, noch auf seiten der Kontrollinstanzen. Er muß Distanz zum Objekt sei-

ner Arbeit wahren. Er ist der Unabhängigkeit und der Rationalität verpflichtet – unabhängig davon, wer sein Gehalt zahlt. Das Bundeskriminalamt als Forschungsstätte ist Träger, Finanzier von Forschung, die Institution stellt einen Rahmen bereit. Innerhalb dieses Rahmens aber werden einzelne Wissenschaftler tätig, die für ihre Arbeit verantwortlich sind. Forschungsergebnisse werden – innerhalb der Publikationsreihen des Amtes – unter dem Namen des oder der Verfasser veröffentlicht.

Wissenschaftliche Einrichtungen, die eifertig auf Meinungsäußerungen oder gar Vorgaben Dritter reagieren, verlieren Glaubwürdigkeit und Seriosität, weil sie wissenschaftlich blind werden. Denn wo ein wissenschaftlicher, methodisch-systematischer Anspruch zur Erkenntnisgewinnung aufgegeben wird, wird alles beliebig. Dessen waren und sind wir uns im Bundeskriminalamt stets bewußt. Unsere kriminalistisch-kriminologische Forschung ist deshalb geprägt von Schwerpunktthemen, deren Bearbeitung konsequent und langfristig angelegt ist. Nur so lassen sich auch komplexe Phänomene der Erkenntnisgewinnung zugänglich machen.

Entgegen anderslautenden Polemiken hat es behördeninterne Forschung auch nicht zum Ziel, „Geheimprojekte“ durchzuführen oder Ergebnisse von Untersuchungen in die sprichwörtliche Schublade zu verbannen [Aktuelles Beispiel: Vorwürfe der Medien zum PFA-Projekt zu Übergriffen von Polizeibeamten gegen Ausländer]. Das Bundeskriminalamt hat seine kriminologischen Forschungsergebnisse, seien es Eigenprojekte, seien es Vergabeaufträge, deshalb von jeher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Unserem Verständnis von der Rolle der Kriminologie als Wissenschaft entsprechend verbietet es sich, Methoden und Ergebnisse der Wissenschaft einer Zensur zu unterwerfen.

Forschung im Schnittstellenbereich von Praxis und Theorie endet nicht mit dem Druck von Ergebnisberichten. Erkenntnisse der Forschung sind latent wirkungslos, wenn sie den Adressaten oder potentiellen Anwender nicht erreichen. Ich will nun nicht unterstellen, daß ganze Bibliotheken voller Forschungsergebnisse ihrer Entdeckung harren. Doch selbst im Zeitalter elektronischer Informations- und Dokumentationssysteme ist nicht sichergestellt, daß sich Angebot und Nachfrage von Erkenntnissen treffen. Es entspricht zudem möglicherweise noch immer dem Selbstverständnis von Wissenschaftlern, sich nicht für die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse verantwortlich zu fühlen. Wissenschaftliche Informationsgewinnung und Wissenstransfer sind jedoch eng miteinander verbunden. Einen hohen Stellenwert messen wir deshalb dem gezielten Transfer von Forschungsergebnissen zu den Bedarfsträgern und Anwendern bei. Dabei gilt es mehrere Hindernisse und (potentielle) Mißverständnisse zu überwinden. Damit meine ich nicht allein die wechselseitigen Bekundungen der Beteiligten zur

Realitätsferne der Wissenschaft respektive zur Theoriefeindlichkeit der Praxis. Über diese mehr plakativen Standpunktklärungen hinaus ist die Kommunikation gestört. Da ist zunächst einmal häufig eine sprachliche Barriere. Die Sprache der Wissenschaft ist nicht immer die Sprache der Praxis und umgekehrt, das macht „Übersetzungsarbeiten“ nötig. Auch die „Aufmachung“ und das Medium des Transfers tragen dazu bei, Inhalte tatsächlich zu transportieren und die Adressaten zu erreichen.

Die Erfahrungen zeigen zudem, daß eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz in einer möglichst frühzeitigen Einbindung der Anwenderseite in die Projektplanung und -durchführung liegt. Die Rückkopplung zur Praxis muß deshalb in die Entstehungs- und Planungsphase konkreter Projekte vorverlagert werden und darf sich nicht auf einen Feedback zu fertigen Resultaten beschränken.

Doch selbst unter günstigen Randbedingungen enttäuscht der Wissenschaftler mit seinem Abschlußbericht oft die Erwartungen des Praktikers (wenn der denn solche hegt). Da ist zunächst einmal das Grunddilemma anwendungsorientierter Forschung: Bestätigen die Forschungsergebnisse die Erfahrungen, Erkenntnisse und Erwartungen der Praxis, wird ihnen nur zu leicht der Neuigkeits- und Erkenntniswert abgesprochen; widersprechen sie allerdings den in der Praxis vorherrschenden Einstellungen und Standpunkten, werden Kompetenz und Relevanz der Forschung in Zweifel gezogen. Darüber hinaus erwartet der Anwender als Resultat der Forschung nur zu gerne rezeptartige Handlungsanleitungen. Diesen Anspruch kann die Wissenschaft regelmäßig nicht einlösen. Nur selten wird es möglich sein, daß Handlungsanleitungen im Sinne von „Wenn-dann-Informationen“ produziert werden. In der sozialwissenschaftlichen Forschung gelangt man im allgemeinen nicht zu Erkenntnissen, die wie naturwissenschaftliche Gesetze das soziale Leben und das menschliche Handeln durchwirken. Bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen sind deshalb eigenständige Implementations- und Modifikationsleistungen der Praxis erforderlich. Kriminologen können die eingangs bezeichneten Planungs- und Entscheidungsgrundlagen liefern. Aber weder werden die Kriminologen damit zu den Entscheidungsträgern, noch können die von ihnen gelieferten Informationen die anstehenden Entscheidungen und Maßnahmen vorwegnehmen oder gar ersetzen.

Der Schnittpunkt von kriminologischer Praxis und Theorie liegt in einem Spannungsfeld recht unterschiedlicher Erwartungen, Interessen und Einflüsse. Dieses Spannungsfeld hat sich als Initialzündung fruchtbarer Arbeit erwiesen, wann immer kriminologische Wissenschaft und kriminalistische Praxis als Partner zueinander gefunden haben. Ich bin sicher, daß der Dialog und die Kooperation auch in Zukunft reichen Ertrag bringen werden.

# Wertewandel und Normbruch

Eigenartige Resultate einer gesellschaftlichen Transformation

GÜNTHER KRÄUPL und HEIKE LUDWIG

## I. Werte – erneut ein kriminologisches Thema

Ziemlich genau vor einem Jahrhundert hat *Durkheim* (im Werk über den Selbstmord – 1897) seinen und damit für die Kriminologie bis heute einen Zentralbegriff ausgearbeitet – den der „Anomie“. Diese Theorie wird immer wieder hergenommen, um Makro-Erklärungen von Kriminalität und Prävention abzustützen. Momentan tritt dafür ein gewichtiger Grund hinzu. Entgegen der ursprünglichen Erwartung mußte erfahren werden, daß für die kriminologische Begleitforschung der gesellschaftlichen Transformation in Mittel- und Osteuropa keine hinreichenden Erklärungsansätze auf dieser Höhe des Historischen und der komplexen Logik des Vorgangs zur Verfügung standen und sich die (modifizierte) Extrapolation von Untersuchungskonzepten, die unter stabilen westlichen Verhältnissen entwickelt worden waren, als zu kurz erwies. Die Dimension des Vorgangs sprengte deren Erklärungskraft. Geht man dann erneut von den (immer noch) tragenden Säulen des Theorienmosaiks der Kriminologie aus (wie sie etwa *Kaiser* jüngst benennt, um die „gegenwärtig unverkennbare Stagnation in der „Theorieentwicklung zu überwinden“ durch „Rückbesinnung und Konzentration auf die wichtigsten Theorietraditionen“: „Anomie- oder Spannungstheorien, Lern- und Kontrolltheorien sowie der labeling approach“ – 1996, 197), so verbleibt für solch ganzheitliche Erklärung der Anomieansatz neben dem der Etikettierung. Beide sind nicht als Alternativen, sondern als jeweils unverzichtbare Näherungen an eine gemeinsame Wirklichkeit anzusehen. Das soll jedoch hier nicht im Vordergrund stehen. Vielmehr soll etwas aufgenommen sein, was *Haferkamp* bereits Ende der 80er Jahre mit dem Blick auf ein problematisches „Abrücken von allgemeiner Disziplin, von Standards zivilisierten Verhaltens“ in modernisierten Gesellschaften (die nun und nur als Transformationsvorgabe zur Verfügung stehen) begründet sah: die kriminologische Forschung neu zu orientieren, indem der Wandel von Werten in die multikausale Erklärung heringenommen wird, wobei er ausdrücklich davon ausgeht, daß weder materielle Mängellagen noch Etikettierungsprozesse, geschweige denn

wachsende Tatgelegenheiten solcher Erklärung genügen (vgl. 1989, 48). Das Ganze hat nun – wie gesagt – ein noch höheres Ausmaß erreicht. Insofern wird die klassische Anomietheorie, deren empirische Umsetzung schon bisher immer wieder hinter den Erwartungen zurückblieb, wohl eher, aber vielleicht deutlicher Grenzen offenbaren. Auf ihre heuristische Wirkung bleibt zu hoffen. Ein Zurück zum klassischen Ausgangspunkt verspricht sogar mehr als die Konkretisierungsvariante *Mertons*, die gerade die herrschende Dynamik des Wertewandels vernachlässigt. Im folgenden sollen jedoch nicht diese Differenzen aufgenommen, sondern es soll versucht werden, die Situation der Werte und ihres Wandels mit kriminologischen Bezügen in den sehr dichten Umbruchvorgängen der 90er Jahre aufzunehmen. Dabei wird sich bestätigen, daß Werte schwierig zu begreifen und empirisch aufzugreifen sind. Das haben Kulturphänomene dieser Allgemeinheit so an sich. Trotzdem drängen sie sich gerade in solchen Vorgängen historischer Dimension besonders auf, entfalten offenbar eine besondere Wirkung. Wertewandel ist eine der Hauptsichten auf sozialen Wandel heute. Die Soziologie hat dieses Feld erheblich besetzt. „Der Wertewandel gilt als ein Allheilmittel für soziale Gebrechen; er scheint einer Öffentlichkeit, die sich ihrer selbst unsicher ist, das erlösende Wort zu versprechen“ (*Meulemann* 1996, 62). Dieses Wort wird mit solcher Wirkung nicht kommen. Immerhin aber deutet solche Erwartung darauf, daß hier übergreifende Prozesse im Gang sind, die sich nicht auf eine Himmelsrichtung beschränken. Sinn-Suche ist gemeinsam angesagt auf dem Weg in eine „zweite Moderne“. Orientierungsverlust und Sehnsucht nach anderer Geborgenheit sind universell. Daß „Struktur und Dynamik der Werte, ihre Funktion zwischen Individuum und Gesellschaft“ vernachlässigt scheinen, die „Werteforschung ... sich (also) merkwürdig wenig um die Werte gekümmert“ habe (*Schmidtchen* 1997, 18), mag unser schlichteres Anliegen und manche Darstellungslücke verständlich machen.

Aus dem Ertrag eines halben Jahrzehnts kriminologischer Begleitung des Transformationsvorganges (vergleichende Kriminalitätsbefragung in Freiburg (Baden-Württemberg) und Jena (Thüringen) 1991/92 sowie deren Wiederholung 1995/96 – vgl. die Ergebnisse der Erstbefragung in Jena bei *Kräupl/Ludwig* 1993) soll der um „Werte“ zentrierte Ausschnitt betrachtet werden. Die Resultate sind in einem produktiven Sinn eigenartig, weil weniger dramatisch, oft anders als erwartet und mit einer einfachen Vorstellung von Angleichung einer Gesellschaft an eine andere, wobei von erheblicher Wertedivergenz, also von Werteumbruch mit anomischen Wirkungen in der zu ändernden Gesellschaft ausgegangen wurde, nicht genügend greifbar.

Auf dieser Höhe ließe sich zuerst einmal fragen und streiten, ob etwa mehr oder weniger intensiv auch in Ostdeutschland schon in den 80er

Jahren ein „Wertewandel“ (ähnlich dem im Westen) stärker hin zur Individualität eingesetzt hatte (was *Schmidtchen* 1997, 342 erwägt, jedoch *Meulemann* 1996, 242 f, 395 bezweifelt). Die „überraschende“ Ähnlichkeit (*Schmidtchen* 1997, 341) läßt auf jeden Fall vermuten, daß die fortfallenden Machtstrukturen mit ihren Werteboten eher nicht mehr übereinstimmten mit der tatsächlichen Werteproduktion auf der Ebene des Alltagslebens in Familie, Bildung und Beruf, die sehr verselbständigte sowie unvermutet „normal“ stattfand (vgl. aaO, 342). Individuelle Sozialisation und Systemintegration fielen zunehmend auseinander. Dies verweist auf zweierlei: zum ersten, daß selbst erheblich dominierende und kontrollierende Gruppen über ihre Konstruktionsmächte nur begrenzten Zugriff auf Wertebildung haben, weil nämlich zweitens Werte primär in der unmittelbaren praktischen Alltagsbewältigung produziert werden. Auf diese praktisch-tätige Sinnerfahrung ist eher zu blicken als auf einen hehren Wertehimmel, gestützt von allmächtig erscheinenden Instanzen.

Eine anomische Situation war in Ostdeutschland nach 1990 nicht erheblich eingetreten. Auch nicht in der Zeit etwa von 1990 bis 1993, als alle gesetzten Normen in Frage standen, selbst für die überkommenen Institutionen, so daß es in dieser Zeit gleichsam ein Kontrollvakuum gab. Bereits erste Vergleichsuntersuchungen deuteten die Gründe an, etwa wenn für die ostdeutsche Jugend entgegen den Vermutungen allgemeiner Orientierungslosigkeit, zerbrechender Familien, besonderer Anfälligkeit für Gewalt, Sekten, für passive Erwartungs- und materielle Haltungen festgestellt werden mußte: „Um so größer ist das Erstaunen, wenn in ... Vergleichsstudien die großen und dramatischen Unterschiede zwischen den jüngeren Generationen in den neuen und den alten Bundesländern schlichtweg ausbleiben“ (*Zinnecker*, Shell-Studie 1992, Bd. I, 26). Das betraf insbesondere den Wertevergleich (vgl. auch *Zinnecker/Silbereisen/Vaskovics* 1997, 18 f), sah jedoch ziemlich anders, also auffällig unterschiedlich bei den Lebenslagen aus (vgl. aaO, 28–31). Darin deutet sich bereits die Frage an, inwieweit gleiche Werte mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt sein können bzw. sich über ungleiche Lebenslagen erheben.

Auch die jüngste Shell-Studie 1997 konnte für die ostdeutsche Jugend keine besondere Anomiesituation ausmachen (vgl. *Fischer* 1997, 318). In der Jenaer Wiederholungsbefragung antwortet die vergleichbare Altersgruppe (14–21 Jahre, allerdings ohne 12–13jährige) auf einen der identischen Indikatoren sogar noch deutlich schwächer im Sinne des Anomie-Konzepts.

Zweifelloos wird Anomie unterschiedlich verstanden, und es ist fraglich, ob die bisher gängigen Indikatoren für die Höhe der hier anvisierten Vorgänge hinreichen. Sie scheinen zu unspezifisch und müßten

schärfer auf Normauflösung und Kontrollverluste gerichtet sein. Unabhängig davon jedoch dürfte der Anomieeindruck ein allgemeiner, moderne und modernisierte Gesellschaften eher ähnlich als ungleich charakterisierender sein.

Nimmt man die bei der Mehrheit ostdeutscher Jugendlicher verbleibende oder gar ansteigende generelle Akzeptanz des neuen Gesellschaftssystems hinsichtlich der im Grunde als besser gesehenen Optionen hinzu (vgl. *Schmidtchen* 1997, 81–83, 343 f; *Zinnecker/Silbereisen/Vaskovics* 1997, 8 f), so indiziert auch dies keine auffällig verschärfte Anomiesituation im traditionellen Verständnis. Solche generelle Akzeptanz erstreckt sich erst einmal im Grunde auch auf die gesetzten Normen, bevor sie eventuell in der eigenen Lebenspraxis ihren Sinn bestätigen oder nicht. Dann entsteht der Konflikt jedoch auf einer anderen Ebene.

Bereits hier wird ein tragender Widerspruch deutlich, der an verschiedenen Punkten konkreter aufscheint und dort aufzunehmen wäre: Der generelle Rahmen einer Existenz in *dieser* Gesellschaft wird anders wahrgenommen als die Konkretheit der unmittelbaren individuellen Lebenslage. Diese zwei relativ verselbständigten, aber zweifellos langfristig wechselwirkenden Wahrnehmungsebenen äußern sich etwa auch in der Akzeptanz von Organen der Strafrechtskontrolle (Polizei, Gericht) auf der einen und der Toleranz gegenüber Verletzungen bestimmter (der unmittelbaren Lebenslage näherer) Normen auf der anderen Seite (vgl. unten). Genau umgekehrt jedoch werden diese Ebenen aus der Kriminalitätserfahrung besetzt, wie etwa in Jena die Vorstellung von einem Anstieg der Kriminalität als Ganzes anhält, jedoch in der unmittelbaren eigenen Lebenswelt das Unsicherheitsgefühl sowie die Opferrisikovermutung in bezug auf Alltagsdelikte abnehmen. Über die eigentliche Kriminalitätserwartung hinausgehend werden stärkere Bewältigungsmöglichkeiten im unmittelbaren Lebensfeld gesehen. Die im allgemeinen Kriminalitätsbild verborgenen Bewertungen und Sicherheitserwartungen reichen offenbar weiter als nur bis zu kriminalpolitischen Konsequenzen. Die eigenen Ressourcen werden günstiger eingeschätzt, was zweifellos durch Möglichkeiten entsprechender Partizipation abgestützt sein müßte. Sicherheit gewinnt als allgemeiner Wert an Gewicht, wie die individuellen Lebensrisiken zunehmen, die durchaus auch einen Zueginn an Selbstentfaltung bergen können. Sicherheitsgewähr ist dann nicht in erster Linie im Ausbau oder in der Effektivierung herkömmlicher Außenkontrolle oder abstrakter Sanktionsmechanismen zu suchen, sondern als selbstaktive und solidarische Risikobewältigung.

Im eigentlichen – wenn schon von Anomie in Ostdeutschland die Rede ist – war sie bereits vorher, in den 80er Jahren, bis zu dem klassischen desintegrativen Punkt gereift, der die friedliche Wende möglich

machte. Dann aber verunsicherten weniger die „neuen“ Werte, Normen und Verhaltenserwartungen selbst, als vielmehr der Status ihnen gegenüber durch existentielle Verunsicherung sowie Fähigkeits- und Biographieentwertung (auf letzteres verweist *Schmidtchen* 1997, 74, übereinstimmend mit der internationalen Transitionsforschung).

Nicht zuletzt und (gleichsam körperlich nachfühlbar) eröffnet sich die so schwer faßliche, aber aufdringliche Relevanz von Werten in dem momentan als ganz erheblich erlebten Phänomen der Gewalt. *Hans Joachim Schneider* hat sich ihm besonders zugewandt (insbesondere in seiner „Kriminologie der Gewalt“, 1994, aber im Schwerpunkt auch in nachfolgenden Publikationen). Er setzt folgenden Akzent: „Bedeutsamer noch für die Gewaltverursachung als die(se) persönlichkeitsbildenden indirekten Einflüsse sind die gesellschaftlichen oder auch subkulturellen Wertvorstellungen, Verhaltensstile, Leitbilder und Gewohnheiten, die aggressives Verhalten unmittelbar steuern“ (aaO, 50). Darin wird neben der generellen verhaltensorientierenden Kraft der Werte eine Unmittelbarkeit ihrer Wirkung betont, wie sie im Verhältnis zu äußeren Lebensumständen nicht selbstverständlich angenommen wird, jedoch gerade in den Transformationsprozessen prononciert aufkommt. So ergab der kriminologische Vergleich osteuropäischer Metropolen, daß Befindlichkeit (Identität) relativ verselbständigt in den Vordergrund tritt und verhaltenssteuernd eingreift (vgl. *Ewald* 1997, 26).

## II. Der heuristische Nutzen von Werte-Diskussionen für die Kriminologie

Wohl steht es nicht zuerst der Kriminologie an, sich mit dem hochkomplexen Phänomen „Werte“ zu beschäftigen. Jedoch kann sie sich dem offensichtlich auch nicht entziehen, zumal in diesem Moment der Geschichte. Aber die Probleme bleiben: Wie sind Werte zu begreifen? Wie werden sie produziert? Welche Werte(-strukturen) sind bedeutsam? Wie sind deren Inhalte einzubeziehen?

Erörterungen auf dieser Ebene sollen hier weniger diskutiert, aber aufgenommen werden, um sie für die Kriminologie heuristisch zu wenden. Das soll in zwei Schritten geschehen: zum ersten als Nachdenken über das Werteverständnis und zum zweiten als Skizze soziologischer Werteforschung im Transformationskontext, genauer: des Wertevergleichs und -wandels in den alten und neuen Bundesländern. Dann können – in einem abschließenden Kapitel – kriminologische Bezüge und Untersuchungsergebnisse behandelt werden.

### 1. *Stets noch einmal: Was sind Werte?*

Allgemein und im Verständnis recht stabil werden Werte als generelle, situationsübergreifende Verhaltensorientierungen verstanden. *Meulemann* definiert sie als „allgemeine Ziele, die das Handeln in den verschiedensten Lebensbereichen regieren“ (aaO, 25 f). *Schmidtchen* bezeichnet sie „aus der Perspektive des Individuums (als) Lebensziele“, die über existentielle Investitionen von Ressourcen angestrebt werden (aaO, 18 f).

Der Begriff der Ziele läßt weitergehend unterschiedliche Akzentuierungen zu: Ziele als von der Objektseite der Gesellschaft (Voraus-) Gesetztes (als Kultur, Recht, Instanzen) oder/und vom Subjekt (Mit-) Produziertes, also auch zu Veränderndes, und zwar nicht nur als quantitative bzw. als Strukturverschiebung, sondern in ihrer qualitativen Substanz. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Werte als überindividuelle, zur Makroebene der Gesellschaft aufgestiegene Verhaltensorientierungen integrieren das Gemeinwesen im Maße von Übereinstimmung und Stabilität. Das ist seit *Durkheim* unbestritten, ist aber auch nur ein funktionaler Zusammenhang, der zu hinterfragen ist, woher Werte kommen, also auch gewandelt werden. Schaut man näher, praktischer hin, so offenbaren sich Werte als soziokulturell ausgebildete Verdichtungen individueller Sinnerfahrungen einer alltagspraktisch-produktiven Gestaltung übergreifender Lebenszusammenhänge. Deshalb werden sie für empirische Untersuchungen hauptsächlich als Fragen nach den individuellen Lebenszielen zu operationalisieren versucht, so auch in unserer Untersuchung.

Ein anderer Zugang (mit Gewinn und anderen Grenzen) liegt in der Frage, inwieweit solche Verallgemeinerung der Macht herrschender Gesellschaftsgruppen und bereits installierter Institutionen unterworfen bleibt und nur diskursiv einflußbar ist bzw. ob hinter solchem machtdominierten Ausstreiten nicht Wertbildungspotentiale eingreifen, die in den praktischen Lebensvorgängen der Menschen vor sich gehen, in denen sie eigenaktiv ihre Existenz sichern, produktive Beziehungen und soziale Bindungen eingehen, Selbstwert erleben und Konflikte zu bewältigen vermögen. Soweit hierin eine übergreifende, selbstbewegende Voraussetzung für Konstruktion und Ausstreiten von Wertung und Normierung zu sehen und nicht zu übersehen ist, dürfte dies eine fruchtbare Verständnisbrücke auch für kriminologische Erklärungs- und Interpretationsansätze von den Polen der Konstruktion *und* der Ätiologie her eröffnen.

Mit anderen Worten: Werte sind nicht axiomatisch (aber relativ stabil), nicht allein im Diskurs oder in der Macht von Makrosubjekten und Institutionen produziert (aber darin bewußt) und kaum moralisierend beizubringen, geschweige denn durch Sanktionsbewehrung (aber darin

bekräftigt). Sie werden individuell in dem Maße bedeutsam, wie sie in der oben charakterisierten eigenen Tätigkeit, in einer so verstandenen „Sozialisation“ (re-)produziert, modifiziert oder auch ignoriert werden. So gesehen sind Werte gesellschaftlich mühsam erarbeitete Bedeutungen, die in der individuellen Tätigkeit ontogenetisch mehr oder weniger als persönlicher Sinn erfahren bzw. verändert werden (vgl. *Leontjew* 1982, 144–152). „Persönlicher Sinn“ meint eine bewußt werdende Vermittlung zwischen Bedürfnis und dessen äußeren, dinglichen oder sozialen Gegenstand in einem Zweck, einem angestrebten Zustand, der so „Wert“ gewinnt. Hier wird erst einmal ursprünglich-praktisch, informell und für unmittelbare, abgegrenzte Lebensvorgänge „Normsubstanz“ geschöpft. Daraus verdichten sich verallgemeinernd in einem gesellschaftlichen Vorgang überindividuelle, objektivierte „Werte“ als gesellschaftliche Bedeutungen. Aus ihnen werden dann selektiv und nunmehr formell Normierungen und deren Durchsetzungsprozeduren abgeleitet, die auf die ursprüngliche Normsubstanz treffen. Solches Verständnis begreift Werte nicht als „grundsätzlich subjektive Sachverhalte“ (wie *Meulemann*, aaO, 61), sondern eröffnet ihren Vermittlungscharakter zwischen Objektivem und Subjektivem über Sinnerfahrung, Stabilisierung oder Wandlung in der praktischen menschlichen Tätigkeit in einem bestimmten sozialen Lebenskontext, der stets zugleich (und kriminologisch traditionell) mit in den Blick gerät.

Der persönliche Sinn kann somit von gesellschaftlichen Bedeutungen (Werten) abweichen. Dann ist nicht nur nach der Abweichung im Verhalten zu fragen, sondern auch nach der Produktion, auch Konstruktion dieser Werte und nach dem Warum dieser andersartigen persönlichen Sinngebung. Massenhaftes Abweichen birgt schließlich auch Ansätze veränderter Bedeutungen, zumindest für beachtlich große Menschengruppen, denen nicht einfach durch Berufung auf „traditionelle“ Werte begegnet werden kann.

## 2. Skizze der herangezogenen Werteforschung und Wertestruktur

In einem weiteren Schritt sollen Studien der Werteforschung im Transformationskontext skizziert sein, um eine Übersicht zu bieten, auf Verständnisdifferenzen zu verweisen und relevante Wertestrukturen herauszufiltern.

*Heiner Meulemann* (vgl. 1996) nimmt den seit Ende der 60er Jahre in der alten Bundesrepublik festgestellten Wandel von Werten der Leistungspflicht und Institutionenakzeptanz zu solchen der Selbstentfaltung und Mitbestimmung auf, um gravierende Unterschiede zur Wertesituation in den neuen Ländern festzustellen. Mit Blick auf „nationale Identität“ wählt er dafür die Werte „Gleichheit“, „Leistung“, „Selbstbe-

stimmung“, „Mitbestimmung“ und „Akzeptanz“ (von Institutionen). Er mißt am gewachsenen westdeutschen Verständnis und möchte herausfinden, wo eine Anpassung der einen Region an die andere vor sich gehen werde bzw. sollte. Das Ergebnis: „Bis auf einen historischen Einschub wird die Identität der neuen die Identität der alten Bundesrepublik sein“ (aaO, 419). Dieses Ergebnis ist Konsequenz aus seinem Ansatz, Wertewandel als Veränderung der strukturellen Beziehungen (des Gleichgewichts, der Alternative oder Konflikthaftigkeit) zwischen „gesetzten“ (Werte-)Elementen zu begreifen, so daß Wandlungen als „Mehr oder Weniger“ interpretierbar werden (vgl. aaO, 32). Es stellt sich doch aber die Frage, inwieweit beide Regionen, gleichsam nur katalysatorisch beschleunigt durch den Vereinigungsprozeß, in einen qualitativ veränderten Wertekontext geraten, etwa durch globale Vorgänge und Zivilisationsschübe.

*Hans-Joachim Veen* und *Jutta Graf* entnehmen der Entwicklung zwischen 1982–1996 eine Wiederverstärkung von „traditionellen“ Pflicht- und Akzeptanzwerten, wobei auch Entfaltungswerte stärker mit ökonomischer Sicherheit verbunden werden. Ist dies eine einfache „Rückkehr“?

Unter den sechsbändigen Berichten der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern finden sich innerhalb der Beiträge von *Christine Wagner* und *Hubert Sydow* zur Jugend sowie von *Stefan E. Hormuth* und *Peter Heller* zu den Erwachsenen auch Abschnitte zu „Werthaltungen“, wobei Werte nicht theoretisch hergeleitet, sondern eher pragmatisch angenommen und empirisch festgehalten wurden, wie Arbeit, Leistung, Familie, Achtung anderer, Solidarität, Anerkennung durch andere, Gruppeneinbindung (vgl. 1996). Die Ergebnisse sind vor allem für vertiefte Interpretationen einzelner Wertezustände und -veränderungen hilfreich.

*Gerhard Schmidtchen* (vgl. 1997) zielt auf Werte der existentiellen Sicherheit, menschlichen Einbindung, des Ansehens und Selbstwertstrebens. Er bestätigt eine überwiegende Werteähnlichkeit, wobei er die qualitative Dynamik im Werteverständnis sowohl im Osten als auch im Westen betont. Damit sind einfache Anpassungsvorgänge in Frage gestellt, vielmehr die Widersprüchlichkeiten in beiden Wertesituationen als Antrieb hin zu einer gemeinsamen, noch zu produzierenden Wertewelt begriffen, in deren Zentrum wohlverstandene Selbst- und Mitbestimmung bleibt, jedoch in einer veränderten Qualität des Zusammenhangs mit Pflichten und Akzeptanzen.

Schließlich enthält die Jugendstudie „Shell '97“ eine wichtige theoretisch-methodologische Einsicht, die mit gutem Grund die Erörterung von Regionenunterschieden im Schatten läßt: Die meist verbreitete Werteeinteilung und -erfragung der letzten zwei Jahrzehnte unterschied zwischen materiellen und postmateriellen Werten, die als Gegensatz ge-

handhabt, denen also ein „Entweder-Oder“ unterstellt wurde, was die Empirie jedoch nicht bestätigte (vgl. *Münchmeier* 1997, 299). Die Vermutung scheint begründet, daß die Befragten kein „Entweder-Oder“ sehen, weil postmaterielle Werte befriedigende und hinreichend stabile materielle Bedingungen voraussetzen (vgl. aaO, 300). Hier wird noch nicht die Frage aufgenommen, inwieweit es um einen produktiven inneren Zusammenhang von materieller Lebensbewältigung und Selbstverwirklichung geht, der sich nicht nur neu einrichtet, wenn sich das Materielle schwieriger gestalten sollte, sondern der erheblich Konflikte auch dann aufbauen kann, wenn die materiellen Bedingungen sicher erscheinen, Selbstverwirklichung aber seine Abhängigkeit davon aufgeben zu können glaubt.

Insgesamt bietet sich für kriminologische Bezüge folgende Strukturierung und Gruppierung (nach besonders engen Zusammenhängen) von Werten an:

- existentielle Sicherheit, Arbeit und Leistung,
- Familie, andere Bezugsgruppen und Regeln des Alltagsverhaltens,
- Selbstentfaltung und Mitbestimmung,
- Instanzenakzeptanz in Bezug auf Kontrollorgane, strafgeschützte Rechtsgüter und Sanktionen.

Es wird weder möglich noch nötig sein, jeden Aspekt der einzelnen Gruppe zu behandeln. Wesentlicher ist der jeweilige innere Zusammenhang, der sich von jedem Aspekt her vertiefen läßt. Wie diese Vertiefung versucht wird, hängt jedoch ganz entscheidend von der übergreifenden Frage ab, wie Werte verstanden und ihre Bewegung begriffen werden.

### III. Wertebezüge einiger Untersuchungsergebnisse kriminologischer Transformationsforschung

Wenn im folgenden „Wertebezüge“ einiger kriminologischer Feststellungen abzutasten versucht werden, so genau in diesem vorsichtigen, der Schwierigkeit der Sache bewußten Sinn: Die allgemeine Wertesituation soll aus dieser Zusammenschau heraus befragt, eventuell vertieft oder anders interpretiert werden. Dabei erweisen sich der quantitative Vergleich und Prognosen eines Mehr oder Weniger als nicht so ertragreich. Ähnlich liegt es mit Abwägungsformeln wie „Konformität vor/nach Autonomie“, „Selbst- oder Kollektivorientierung“ (so bei *Meulemann* 1996, 414). Es geht um intensive innere Wechselwirkungen, wie Werte ineinander übergehen und sich nur in diesem Übergang stabilisieren können. Andernfalls bleibt es bei der Konsequenz, daß Wertedivergenzen solcher Art keinen „Kompromiß“ anböten, sondern nur „Kapitulation einer Seite“ (*Meulemann* 1996, 417). Solches Verständnis wägt wohl beide Seiten ab, jedoch nur als Entweder-Oder-Zusammenhang, prüft

nicht die verborgenen Vermittlungen und stellt sie nicht in die neue historische Anforderungssituation, in der es nicht schlechthin um Kompromiß oder Kapitulation geht, sondern um eine Neuformierung gemeinsamer Potentiale.

Ansätze und Resultate der Werteforschung sollen mit kriminologischen Ergebnissen vorwiegend der eigenen Untersuchung konfrontiert werden. Bei der vorggeführten Unschärfe des Werteverständnisses und Differenz in der Wertauswahl wird die Entsprechung der Indikatoren für gleich bezeichnete Werte nur näherungsweise möglich sein. Darauf wird es schließlich nicht in erster Linie ankommen. Vielmehr soll allgemeiner etwas gewonnen werden für das Verständnis von Werten und Wertewandel als ein Hintergrund von Kriminalisierung sowie Kontrolle und Prävention von Kriminalität, insbesondere im Osten, jedoch auch – und möglicherweise mehr als ursprünglich angenommen – für einen gemeinsamen Vorgang der Werteveränderung, der sich nicht auf eine Region beschränkt.

### 1. Existentielle Sicherheit, Arbeit und Leistung

Die von der „Shell-Studie '97“ mitgeteilte „Anpassungsbereitschaft“ als ein „soziales Orientierungsmuster“ hat bei Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich zugenommen (Fischer 1997, 321). Insofern scheint Systemintegration überwiegend angestrebt zu sein. Auch Zukunftsvertrauen und Lebensfreude sind gleich verbreitet (vgl. Schmidtchen 1997, 88, 105); allerdings ist das Vertrauen in die Zukunft bei Jugendlichen insgesamt zurückgegangen, so daß sich Zuversicht und Skepsis die Waage halten (vgl. Münchmeier 1997, 291 f). Aber die unmittelbare persönliche Lebenssituation, die davon abgehoben wird, gestaltet sich zunehmend und 1995 dann für deutlich mehr als die Hälfte der Jugendlichen im Osten schwieriger, weil in einem ungünstigeren Belastungs-Ressourcen-Verhältnis (vgl. Schmidtchen 1997, 87, 105). Diese Riskanz der Lebenssituation führt jedoch nicht kurzschlüssig zu riskanten Lebensstilen. Im Vordergrund bleibt eine Statussäule, die sich erheblich um Arbeit, Leistung, berufliche Entwicklung zentriert. Ostdeutsche Jugendliche streben mehrheitlich und häufiger Leistung, berufliches Fortkommen und finanzielle Sicherung an (vgl. Schmidtchen 1997, 49, 122, 342; bzgl. Leistung auch Meulemann 1996, 303). Dabei mag sein, daß in diesem Verständnis auch eine biographisch mitgewachsene Überbetonung hier gesuchter Kollektivität schwingt (wie Meulemann interpretiert, vgl. 1997, 305). Wichtiger jedoch scheint, daß dies auf eine produktive Bewältigung der vor allem auf diesem Feld aufkommenden Risiken gerichtet ist. Damit wird zugleich die Verhaltensorientierung gebunden an Normen, die für produktive Arbeit unverzichtbar sind (Regelmäßig-

keit, gegenständliche Kooperation, Rationalität). Diese sozialintegrative Orientierung wird ergänzt durch den stärkeren Wunsch nach einer eigenen Familie, die der Arbeit zusätzlichen Sinn gibt. Dabei dürfte zutreffen, daß Arbeit hier herkömmlich noch zu wenig auf das Produkt gerichtet war, sondern überwiegend auf den kollektiven Vollzug (wie *Meulemann* es sieht, vgl. aaO, 194). Dieser kollektive Vollzug behält aber doch einen beachtlichen Sinn für zweckmäßige menschliche Kooperation und Kommunikation, also auch für Moralbildung, für Normen des Alltagsverhaltens. Umgekehrt kann eine strikte Ergebnisorientierung Verfremdungen und Moraleinbußen anderer Art herbeiführen, so etwa, wenn *Heitmeyer* bei gewaltbereiten Jugendlichen feststellt, daß sie Arbeit und Einkommen nur noch instrumentalistisch werten (vgl. 1994, 389). Schließlich zeigt sich auch im westlichen Arbeitsverständnis die kommunikative Seite der Arbeit im Verhältnis zum reinen Sachergebnis seit Anfang der 80er Jahre wieder aufgewertet (vgl. *Schmidtchen* 1997, 29). Im übrigen ergab die Jenaer Wiederholungsbefragung 1995/96 einen deutlichen Anstieg der Arbeitszufriedenheit, die sich unter heutigen Bedingungen nun zweifellos nicht mehr auf Kollektiverlebnisse reduziert. Arbeit wird heute angespannter, aber interessanter eingeschätzt; Möglichkeiten der Kooperation mit anderen sind gleichgeblieben.

Der erörterte Zusammenhang spricht für sich als sozialintegrative Strategie, die geeignet und entwicklungsfähig erscheint, die aktuelle Berufs- und Lebenssituation zu meistern und veränderten ökonomischen Erfordernissen entgegenzukommen. Hier (wie mit dem Blick auf die Gesamtheit einer herkömmlichen Wertestruktursicht in den Koordinaten „Pflicht- und Akzeptanzwerte“ sowie „Selbst- und Mitbestimmungswerte“) kann nicht einfach von „Verharren in“ oder „Rückkehr zu“ gesprochen werden. Maß sind die veränderten Alltagserfordernisse, die einer einfachen Extrapolation von Selbst- und Mitbestimmung „Grenzen“ derart setzen, daß z. B. Arbeit und Selbstentfaltung in neuartige qualitative Zusammenhänge und Abhängigkeiten geraten, in ihrer wechselseitigen Produktivität verändert abzuwägen sind. Dafür reflektiert *Meulemann* ein sehr illustratives Ergebnis einer Befragung zu Zielwerten der Schule (von *Strzelewicz/Raapke/Schulenberg* 1973, 78–79), wonach Selbständige weit höher „Ordnung und Disziplin“ betonen als Beamte, und zwar aus dem existentiellen sozialen Erfordernis eines solchen Wertes für den Selbständigen als ein „verinnerlichtes Prinzip der Lebensführung“ (*Meulemann* 1996, 52), genauer: seiner produktiven Tätigkeit.

## 2. Familie, andere Bezugsgruppen und Regeln des Alltagsverhaltens

Familien (familiäre Formen in einem weiteren Sinne) werden im Osten mehrheitlich und stärker angestrebt (vgl. *Schmidtchen* 1997, 342;

ähnlich *Meulemann* 1996, 358). Sie führen in der Lebenszielerfragung, bilden also einen zentralen Wert, aus dem tangierte Werte beachtlich gespeist werden. Das wird nicht zuletzt der eigengesetzlichen (weil nicht zu verordnenden) Qualität, dem Inhalt und Klima, zugeschrieben. Zum einen steht dafür die Partnerschaftlichkeit (*Meulemann* vermerkt „Egalitarismus“, abnehmende Konformitäts- und mehr Autonomie-Werte, wobei allein der Egalitarismus der Geschlechter bis zu einem „Wert“ aufsteigt, der dem im Westen gleich gesehen wird. – Vgl. 1996, 226 f). Zum zweiten wird im Erziehungsstil eine höhere Striktheit der Forderungen und zugleich emotionale Zuwendung erkannt (vgl. *Schmidtchen* 1997, 112 f, 345). Nach unserer Wiederholungsbefragung behielt die Familie die höchste Lebenszielbedeutung.

An dieser Stelle sei die Unterschiedlichkeit von Wertevorstellungen angesichts unterschiedlicher sozialer Situationen und Statuserwartungen bis hinein in die Konstruktion von psychologischen Erhebungsinstrumentarien vermerkt. Dies illustrieren Ergebnisse des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI-R), der im Rahmen der Jenaer Untersuchung 1991/92 mit eingesetzt worden war. Darunter befand sich das auf den ersten Blick erstaunliche Resultat, daß die über 60 Jahre alten Frauen in Jena im Vergleich der Alters- und Geschlechtergruppen die höchsten Aggressivitätswerte im Rahmen der so benannten Skala aufwiesen. Beim Hinterfragen dieses Befundes wurde deutlich, daß für die älteren Frauen die aus den Testnormierungen in der alten Bundesrepublik gewonnenen Normwerte am wenigsten adäquat waren. Die Skala hat zudem eher selbstdurchsetzendes Verhalten erfaßt als Aggressivität im Sinne der Schädigung anderer. Für solche Durchsetzung hat die Sozialisation bei den Frauen aus den neuen Bundesländern zu anderen Fähigkeitsstrukturen geführt. Allgemeiner folgt daraus, soziologische und psychologische Instrumentarien daraufhin zu überprüfen, wie die Operationalisierung gemeinter Inhalte mit dem Bedeutungswandel von Begriffen, Werten und Lebenslagen in Übereinstimmung zu bringen ist.

Es geht nicht schlechthin um ein Zurückrufen etwa des traditionellen Wertes „Familie“, weder in der Form (Trauscheine werden nicht vorausgesetzt – vgl. *Meulemann* 1996, 352) noch im Inhalt (vorherrschend ist eine kooperative Erziehung), aber eben in einer stabilen, berechenbaren, emotional geladenen, Konfliktbelastung aushaltenden und Konflikthilfe bietenden Lebensgruppe, die vor allem deshalb auch als ein Fixpunkt in der allgemein zunehmenden Bezugsgruppen- und Normenflexibilisierung wirken kann. Diese Familienbeziehungen haben offenbar und besonders erstaunlich die Transformationsspannungen am sichersten ausgehalten (vgl. *Trommsdorff/Chakkarath* 1996, 74 f sowie *Wagner/Sydow* 1996, 141 f).

Dabei wird wohl die „postfamiliale Familie“ (*Beck-Gernsheim* 1994) eine Wahlgemeinschaft verschiedener Formen mit der stärkeren Funktion, individuelle Lebensentwürfe einbringen und abgestimmt durchbringen zu können. Diese Individualisierung wird jedoch auf andere Weise Intimität, Geborgenheit, auch (pflichtenproduzierende) Einbindung suchen (vgl. aaO, 134 f). *Zinnecker/Silbereisen/Vaskovics* stellen jüngst bei westdeutschen Jugendlichen eine Aufwertung familiärer Sicherheit fest (vgl. 1997, 19).

Sowohl mit der Haltung zur Arbeit als auch mit dieser Familienwirkung korrespondiert eine striktere Orientierung an Alltagsregeln des Verhaltens und menschlichen Umgangs, wie etwa beim Umgang mit Zeit (Sparsamkeit), in der Selbstdarstellung (Bescheidenheit) und Höflichkeit, während im Westen stärker Autonomieziele, wie Toleranz, Menschenkenntnis, Wissensdurst, betont werden (vgl. *Schmidtchen* 1997, 62, 342; *Meulemann* 1996, 325–327). Mag sein, daß sich darin in Ostdeutschland historisch näher angesiedelte puritanische Traditionen erhalten (wie *Schmidtchen* vermutet – vgl. 1997, 59 f). Entscheidend bleibt die Sinnerfahrung solcher Erwartungen im Alltag und die Frage, inwieweit produktiver und kultureller Fortschritt auf solcherart Verhalten angewiesen ist. *Meulemann* stellt an diesem Punkt fest, die geringere moralische Rigidität der Westdeutschen werde nicht durch eine größere moralische, auf Werte zielende Autonomie ausgeglichen, was zwar angesichts der beschränkten Meßbarkeit ein gewagter Schluß sei, „aber auch beunruhigend genug, um wenigstens mit einem Fragezeichen stehen zu bleiben“ (vgl. 1996, 364).

### 3. Selbstentfaltung und Mitbestimmung

Wertewandel – hin zu Selbstentfaltungs- und Mitbestimmungswerten verstanden – ist ganz zweifellos ein kulturell bedeutsamer Vorgang. So zeigte auch der Städtevergleich 1991/92 für Freiburg deutlich Selbstentfaltungs- und Erlebensziele im Vordergrund, dagegen für Jena Arbeit, materielle Sicherheit, Familie. Das spiegelt sich interessanterweise auch in der Sicht auf Kriminalitätsursachen, die von den Freiburgern eher im Individuellen gesucht werden, von den Jenaern dagegen stärker in sozialen Verhältnissen und Institutionen. Die Jenaer Wiederholungsbefragung zeigt jedoch Veränderungen im Zielnetz: Arbeit verliert, Freunde/Lebensgenuß/Durchsetzung persönlicher Wünsche gewinnen an Wert. Insgesamt gewinnen bei ostdeutschen jungen Leuten zugleich Werte der Selbstverwirklichung (innere Harmonie, Kreativität) und sozialer Ordnung sowie nationaler Sicherheit an Kraft (vgl. *Zinnecker/Silbereisen/Vaskovics* 1997, 19) – ein widersprüchlicher Zusammenhang, der aber bedenkenswerte Wechselwirkungen enthält. Auch in den alten

Bundesländern werden seit Beginn der 90er Jahre wieder stärker Pflicht- und Akzeptanzwerte betont im Zusammenhang mit einem gewachsenen Bedürfnis nach ökonomischer Sicherheit (vgl. *Veen/Graf* 1997, 40 f) und familiärer Sicherheit (vgl. *Zinnecker/Silbereisen/Vaskovics* 1997, 19). Handelt es sich hier lediglich um eine „Rückkehr zu traditionellen Werten“ bzw. eine „Umkehr des Wertewandels“ (wie *Veen/Graf* diskutieren) oder kommt etwas qualitativ Verändertes auf? Mit *Haferkamp's* Worten: Wann „verdünnt sich Selbstverwirklichung in Genuß des Lebens für sich selbst“ (1989, 62)? Das Leben eher für die unmittelbare Erlebnissituation, für wechselnde Teilgruppen mit wechselnden Verhaltenserwartungen birgt Tendenzen verkürzter Handlungsperspektiven und Bindungen, erschwert also eine integrationsstiftende Wirkung von Normen. Außerrechtliche bzw. vorrechtliche Formen von Konfliktbewältigung entsprechend den jeweiligen partikularen Gruppenerwartungen nehmen zu – ein durchaus nicht nur negativer, sondern eben widersprüchlicher Prozeß, der konstruktiv zu gestalten ist. So ist auch die Differenz zu begreifen, daß „Ichlichkeit“ im Westen eher abstrakt ethisch, im Osten sozial altruistisch gebunden ist (vgl. *Schmidtchen* 1997, 63–65). In Selbstvertrauen, Verletzbarkeit und aktivem Coping gleicht sich die Jugend, wobei den Ostdeutschen ein gering niedrigeres, aber etwas kritischeres Selbstvertrauen, ein etwas höheres Bedrohtheitsgefühl und gering stärkere Aktivierung bescheinigt werden (vgl. *Schmidtchen* 1997, 323–331).

Im Selbstverständnis ostdeutscher Jugendlicher zeigt sich ein Widerspruch zwischen betonten Werten sozialer Beziehungen und andererseits einer höheren allgemeinen Durchsetzungsbereitschaft sowie im besonderen sogar instrumentellen Gewaltbereitschaft (zum Schutze oder um jugendpolitisch etwas durchzusetzen, auch illegale Selbstschutzformen, Vergeltungsmotive, unspezifischer Vandalismus) (vgl. *Schmidtchen* 1997, 276–278, 349 f). Ebenso im Widerspruch zur Durchsetzungsbereitschaft scheint die von *Meulemann* festgestellte höhere Erwartung an eine staatlich zu sichernde Angleichung von Existenzbedingungen unabhängig von Arbeitsleistung zu stehen (vgl. 1996, 286–288). Dieses widersprüchliche Werte-Syndrom in bezug auf Durchsetzung bis Gewalt läßt sich zum einen aus der schwereren Risikolast erklären, der geringere Ressourcen gegenüberstehen. Die Lösungsstrategie schwankt zwischen höherer (konstruktiver) Aktivitätsbereitschaft (die *Schmidtchen* der ostdeutschen Jugend zuschreibt – vgl. aaO, 329), höheren Risikoausgleichserwartungen an den Staat (zweifellos zwischen DDR-Erfahrung und sozialstaatlich diskutablen Ausgleich liegend) und einer höheren Gewaltoption, die *Schmidtchen* als „subjektive Gewalt-Doktrin“ (deutlich abgehoben von biographischen Verletzungen, sozialer Desintegration, wirtschaftlichen und politischen Frustrationen, auffällig oft sogar trotz

guter Ressourcen) sieht, in der die geistige Komponente ein höheres Gewicht als bisher erreicht (vgl. 1997, 289–293, 350). Biographische Belastungen (wie Schule schwänzen / Ausbildung abbrechen, verfrühte Schwangerschaft, Delinquenz, hohe Gewaltbereitschaft, Selbstmordtendenz, Ausscheren aus rationalem Weltbild) bei geringer sozialer Integration stellt er sogar noch etwas schärfer und der Situation in den USA ähnlicher im Westen fest (vgl. aaO, 28, 337, 354). Danach scheint die stärkere „subjektive Gewalt-Doktrin“ im Osten erheblich ein bewältigungsmentaler Vorgang zu sein, der noch spürbar von produktiven Bereitschaften und sozialer Orientierung gezügelt wird. Diese Widersprüchlichkeit zeigt sich schließlich in der Tatsache, daß von ostdeutschen Jugendlichen sowohl stärker für als auch gegen Gewalt geantwortet wird, also noch Polarisierungen vorherrschen, Vermittlungsvorgänge (als mittlere Antwortausprägungen) noch schwächer besetzt sind (vgl. *Kräupl* 1995, 53). Nach der Shell-Studie wird hier das Problem „Gewalt/Banden/Kriminalität“ deutlich stärker als eines der „Hauptprobleme“ empfunden (vgl. *Münchmeier* 1997, 282). Nach unserer Wiederholungsbefragung hat die Akzeptanz von Gewalt zur Durchsetzung politischer Interessen in Jena abgenommen. Insgesamt scheint sich zu bestätigen, daß angesichts hinreichender Subsistenzgarantien das Mentale der Identität (oder wie immer man das „Selbst“ begreift; der Identitätsbegriff hat zumindest einen deutlicheren Bezug auf das „Außen“) an Gewicht gewinnt. Und umgekehrt: Rücksichtslosigkeit gegen andere (als geeigneter Indikator für Werteverlust relativ unabhängig von normativer Konstruktion) kommt erheblicher als je in der Geschichte aus Beschädigungen des Selbst, dient veräußerlichtem, flüchtigem Identitätsgewinn. Dieser Zusammenhang erscheint besonders deutlich in rücksichtsloser Verkehrsdelinquenz (vgl. *Kölbel* 1997, 223–230, mit den dortigen Nachweisen). Weniger verschärft, aber indizierend: Junge Ostdeutsche (in Thüringen) verbinden mit dem Fahren stärker expressive Orientierungen als die westdeutsche Vergleichsgruppe (vgl. *Krüger* 1996). Zugleich eben orientieren sie sich stärker auf soziale Bezugsgruppen und Sicherheiten. Diese Widersprüchlichkeit enthält ein produktives Potential dort, wo es nicht schlechthin um Rückzüge in Bindungen geht, die – wie in früheren Gesellschaften – auch solche der Abhängigkeit sein könnten, sondern in kooperative Bindungen, wie sie in ostdeutschen Familien offenbar recht gut angelegt sind. Was nun die Mitbestimmung angeht, so stellt *Meulemann* bei den Ostdeutschen eine gleich hohe Interessiertheit an politischen Vorgängen und Instanzen, jedoch eine geringere und sinkende praktische Mitwirkungsbereitschaft fest (vgl. 1996, 322), die Shell-Studie eine höhere kritische Distanz zu Instanzen (vgl. *Münchmeier* 1997, 297). Die Jenaer Wiederholungsbefragung konnte zwar allgemein eine Zunahme kritischer Haltungen zu po-

litischen Personen feststellen, jedoch anhaltendes Interesse, an kommunalen Entscheidungsvorgängen mitzuwirken. Es geht also nicht um Distanz zur Politik an sich, sondern um einen Rückzug auf weniger fremdete Aktionsfelder in Lebens- und Alltagsnähe. Das ist für kommunale Prävention bedeutsam.

Insgesamt läßt wohl die massive Konfrontation mit Individualisierungsbedingungen und -erwartungen im Osten sprunghaft die gestiegene Bedeutung des „Selbst“ (Heitmeyer 1994, 386) erleben. Die sittliche Qualität von Autonomie ist jedoch – das wissen wir seit *Kant* – abhängig vom Maß der Achtung anderer. Nur so bleibt Autonomie moralisch beherrscht und produktiv.

#### 4. Instanzenakzeptanz in Bezug auf Kontrollorgane, strafgeschützte Rechtsgüter und Sanktionen

Die hohe (bei ostdeutschen Jugendlichen noch etwas stärkere) Distanz zu politischen Institutionen erstreckt sich weniger als erwartet auf Gerichte und Polizei, was die Shell-Studie aus dem Eindruck erklärt, daß diese Institutionen „von bestimmten Wertmaßstäben und ethischen Prinzipien geleitet werden“ (Münchmeier 1997, 296).

Ließ sich die überwiegende Ordnungserwartung an die Polizei 1991/92 in Jena noch aus der Kontrollgewohnheit und besonderer Verunsicherung erklären, so ist die Zunahme der Akzeptanz sicher ein Vorgang, der von der oben zitierten Einschätzung nicht völlig abgedeckt ist und auch problematische Striktheitserwartungen enthalten kann. Immerhin wird von Westdeutschen eine Zurückhaltung der Polizei in öffentlichen Konfrontationen eher akzeptiert (vgl. Meulemann 1996, 363, bezugnehmend auf Institut für Demoskopie). Die Jenaer Wiederholungsbefragung deutet jedoch mehr auf eine andere Differenzierung der Erwartungen an die Polizei, worin Aufgaben des unmittelbaren Schutzes vor sowie die Verfolgung von Straftaten ebenso betont werden wie die Bürgerberatung. Auch die Veränderung der Motivstruktur für einen Anzeigeverzicht zeigt in eine solche Richtung: Während sich am deutlichsten der Nichtanzeigegrund „nicht schwerwiegend“ verringerte (was im eigentlichen eine Anzeige näher gelegt hätte), stieg der Grund „Polizei hätte nichts getan“ um deutlich mehr als das Doppelte, worin sich gleichermaßen sachliches Hinnehmen wie verbleibende Erwartungen ausdrücken können.

Bemerkenswert kontinuierlich wurde das Strafrecht der alten Bundesrepublik übernommen. Umstellungen äußerten sich in der prozeduralen Aktionsverzögerung und der Anwendung nichtrepressiver Sanktionsalternativen auch bei mittelschweren Straftaten. Über diese Liberalisierung hinaus blieben altes und neues Strafrecht in einem weit höheren

Maße als erwartet als „Normalität“ im Bewußtsein (vgl. dazu *Eser* 1996, 813–815). Die Umstellung scheint sich jedoch im geringeren Vertrauen ostdeutscher Jugendlicher in die Gerichte zu reflektieren (vgl. *Münchmeier* 1997, 297), anhaltend auch in der Jenaer Wiederholungsbefragung, wobei allerdings die mittleren Ausprägungen zunehmen, was Versachlichung signalisiert. Dagegen scheint die Akzeptanz der Polizei auch die Möglichkeit zu eröffnen, ihren traditionellen Status als „kontrollierende“ Sicherheitsinstanz anzureichern mit Momenten von Bürgernähe und Konfliktprävention.

Devianztoleranzen werden bei genereller Fragestellung etwa nach Vertragsverletzungen, Unterschlagungs- und Betrugsvorgängen gegen Kaufhäuser und Versicherungen bei Westdeutschen großzügiger festgestellt (vgl. *Meulemann* 1996, 363 mit den dortigen Quellen dieser Ergebnisse); so gilt dies jedoch nicht im Bagatellbereich. Unsere Städtebefragung ergab für 1991/92 bei den Jenaern eine moderatere Haltung gegenüber Schwarzfahrern, Graffiti und kleinem Ladendiebstahl mit der häufigen Beschränkung auf Wiedergutmachungssanktionen als bei den Freiburgern, die jedoch insgesamt im Durchschnitt der gesamten Deliktspalette liberalere Sanktionen vertraten.

1991/92 lag (trotz der bekanntermaßen deutlich höheren Kriminalitätsfurcht) die Opferbelastung in Jena noch unter der von Freiburg. Vom „Betrug“ fühlten sich die Jenaer am deutlichsten stärker betroffen (erfragt als Situation einer durchgemachten Täuschung über den Wert eines angebotenen Gegenstandes, um für den Anbieter mehr Geld einzubringen). Hier spielen offensichtlich bemerkenswerte „ursprüngliche“ Beurteilungsmaßstäbe eine Rolle, die substantiell aus einer anderen Alltagserfahrung des Kaufgebarens und der Berechenbarkeit kommen.

*Meulemann* referiert diese Veränderungen im Rechtsgutverständnis seit Ende der 50er Jahre am relativ sinkenden Wert von Kleinmengen fremden Eigentums (nach einer Untersuchung von *Noelle-Neumann* 1978, 44–47), an der Vermassung und Verfremdung des Warenangebotes als strukturelle Gründe dafür, daß „die Grenze vom ‚Diebstahl‘ zur ‚Ordnungswidrigkeit‘ überschritten“ wurde (1996, 54). Das Strafrecht kann dies im doppelten Sinne nicht ausgleichen: zum einen kann es die strukturellen Gründe nicht ersetzen und zum anderen ist es für eine tatsächliche Strafverfolgung nicht rüstbar. Situative Prävention und (kontrollierbare) Formen zügiger, der Normverletzung adäquater, nicht schwerer, aber spürbarer Reaktion nach dem Modell des Ordnungswidrigkeitenrechts (oder eventuell des Verfehlungsrechts der DDR) wären hilfreicher als das Beschwören alten und nicht durchsetzbaren Normverständnisses. Solche Neuakzentuierung stimmt dann auch besser mit der Notwendigkeit zusammen, die per se nur selektiv mögliche Sanktionierung konzentrierter auf andere (schwerere) Strukturelemente der

Kriminalität zu richten, um das Gesamtphänomen unter Kontrolle zu halten. In den abstrakten (d. h. nicht deliktsbezogenen) Sanktionserwartungen zeigt sich gleichermaßen ein differenziertes Bild. Im Städtevergleich betonten 1991/92 die Jenaer stärker formelle Justizreaktionen und -sanktionen (Ermittlung, Verurteilung, Bestrafung) zugleich aber in größerem Umfang auch Wiedergutmachung und Opferhilfe. Diese Widersprüchlichkeit hat in Jena sogar noch zugenommen. Sie reflektiert auf dieser abstrakten Ebene die Erwartung einer deutlicheren Normbekräftigung und Verletzungsächtung durch die Justiz, was jedoch nicht einfach mit mehr Repression gleichzusetzen ist. Denn andererseits öffnen sich differenziertere Sichten auf nichtrepressive Ausgleichsformen. In den konkreten (deliktsbezogenen) Sanktionserwartungen zeigt die Jenaer Wiederholungsbefragung dagegen eine überwiegende Zurücknahme von Straferwartungen, so auch, allerdings weniger, bei Gewaltdelikten. Wiedergutmachungsbereitschaften nehmen bei bestimmten Alltagsdelikten (weiter) zu (wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Hausbesetzung).

Nimmt man den sehr groben Indikator der Haltung zur Todesstrafe, so stimmten in Jena 1991/92 in der schriftlichen Befragung noch 61 % dafür (allerdings erheblich konzentriert auf schwerste Gewaltverbrechen), dagegen nur 37 % der Freiburger. 1995/96 vertraten lediglich noch 50 % der Jenaer diese Position.

Ergänzt sei, daß im Rechtsverständnis der Ostdeutschen die kooperative Konfliktverarbeitung eine beachtliche Rolle spielte (etwa in der informellen Konfliktberatung durch alle Justizorgane oder in der vorjustiziellen Konfliktschlichtung durch „gesellschaftliche Gerichte“, die zwar zu sehr „geleitet“ und damit kontrollierbar gestaltet waren, aber andererseits auch praktische Kooperation herausforderten. Momentan sind diese Übergänge von der Justiz zu den „Schiedsstellen“, wie sie für die neuen Bundesländer bestimmte dieser Erfahrungen bewahren, noch zu wenig von formellen Instanzen in Anspruch genommen – vgl. *Schubel* 1996, 170 ff).

In der Widersprüchlichkeit der Sanktionserwartungen lagert sowohl der Wunsch nach strikterer Strafverfolgung als auch eine deutliche Vermittlungsbereitschaft, die mit der eigenen Betroffenheit wächst. Die Erwartung strikterer Verfolgung ist nicht abzutun als hypertrophierter Kontrollwunsch, sondern auch eine Reaktion aus gesteigener Kriminalitätsfurcht und dem Eindruck nachlassender Kontrollfähigkeit der Instanzen dort, wo es nicht um Verschärfung, sondern schlechthin um die Durchsetzung fixierten Rechts angesichts existentiell empfundener Gefährdung und der Grenzen individueller Realitätskontrolle geht. Vermittlungsbereitschaft kann nur in solchen Rahmenbedingungen praktisch werden. Sie ist nicht nur Alternative, sondern behält die genannte

Abhängigkeit, die man ausstreiten muß. Die Kreation von Alternativen allein kann sowohl ihre nicht gewollte Einpassung in das herrschende Kontrollsystem übersehen als auch ihre Wirkungsvoraussetzungen in einer hinreichend funktionierenden „Voraus“-Kontrolle schwerer Straftaten. Zum ostdeutschen Kontext gehört außerdem die Tatsache, daß ausgleichende Sanktionsalternativen erst in einer relativ stabilen Organisation kommunalen Lebens und strafrechtlicher Kontrolle möglich werden, weil es sonst der unverzichtbaren Ressourcen und Prozeduren ermangelt. Haltungen zu solcher Art Konfliktlösung bleiben um so größer und strikter justitieller Reaktion verhaftet, wie dieser Kontext instabil erscheint, die eigene Lebenssituation eingeschlossen. Unsicherheit drängt zu Verkürzungen. Gerade dann, wenn längerfristige Entwürfe nötig sind, verstärken sich kurzschlüssige Reaktionen. Aus anderer Sicht formuliert: Nach *Durkheims* Vorstellungen über den Zusammenhang von sozialer Differenzierung und Erwartung von (elementarer) Integration durch das Strafrecht darf angenommen werden: Je größer die soziale Differenz, desto höher die Integrationserwartung. Und umgekehrt: Überzogene Erwartungen an das Strafrecht reflektieren (zumindest auch) die Wahrnehmung einer unberechenbaren sozialen Differenzierung.

### Literaturverzeichnis

- Beck-Gernsheim, Elisabeth*, Auf dem Weg in die postfamiliale Familie – Von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft. Ulrich Beck/Elisabeth Gernsheim: Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften. Frankfurt a. M. 1994, S. 115–138.
- Eser, Albin*, Nachwort. Jörg Arnold: Die Normalität des Strafrechts der DDR. Bd. 2, Freiburg i. Br. 1996, S. 813–815.
- Ewald, Uwe*, Perceived Victimization in Metropolises of Former Eastern Bloc Countries. Uwe Ewald (Ed.): Social Transformation and Crime in Metropolises of Former Eastern Bloc Countries. Findings of a Multi-City Pilotstudy 1993. Bonn 1997, S. 14–33.
- Fischer, Arthur*, Engagement und Politik. Jugendwerk der Deutschen Schell (Hrsg.): Jugend '97. Zukunftsperspektiven, Gesellschaftliches Engagement, Politische Orientierungen. Opladen 1997, S. 303–341.
- Haferkamp, Hans*, Werte, Kriminalität und Strafsanktionen im Wandel: zur zukünftigen Neuorientierung der kriminologischen Forschung. Joachim J. Savelsberg (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Stuttgart 1989, S. 34–70.
- Heitmeyer, Wilhelm*, Entsicherungen. Desintegrationsprozesse und Gewalt. Ulrich Beck/Elisabeth Beck-Gernsheim: Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften. Frankfurt a. M. 1994, S. 376–401.
- Hornmuth, Stefan E. / Heller, Peter*, Erwachsene im Transformationsprozeß. Stefan E. Hornmuth / Walter R. Heinz / Hans-Joachim Kornadt / Hubert Sydow / Gisela Trommsdorff: Individuelle Entwicklung, Bildung und Berufsverläufe. Opladen 1996, S. 143–199.
- Kaiser, Günter*, Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1996.
- Köbel, Ralf*, Rücksichtslosigkeit und Gewalt im Straßenverkehr. Frankfurt a. M. 1997.

- Kräupl, Günther / Ludwig, Heike*, Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung). Freiburg i. Br. 1993.
- Kräupl, Günther*, Extremistisch motivierte Gruppen und Gewalt unter Jugendlichen – Ergebnis aktueller Untersuchungen. Ulrich Zwiener / Reimund Seidelmann / Karl Schmidt / Christel Fenk (Hrsg.): Gegen Extremismus und Gewalt. Jena 1995, S. 45–68.
- Krüger, Hans-Peter*, Generalprävention und soziales Umfeld. Zusammenfassung erster Ergebnisse zur Kennzeichnung junger Alkoholfahrer. Unveröffentlichtes Manuskript. Würzburg 1996.
- Leontjew, Alexej*, Tätigkeit, Bewußtsein, Persönlichkeit. 2. Aufl., Berlin 1982.
- Meulemann, Heiner*, Werte und Wertewandel. Zur Identität einer geteilten und wieder vereinten Nation. Weinheim-München 1996.
- Münchmeier, Richard*, Die Lebenslagen junger Menschen. Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.): Jugend '97. Zukunftsperspektiven, Gesellschaftliches Engagement, Politische Orientierungen. Opladen 1997, S. 277–301.
- Noelle-Neumann, Elisabeth*, Werden wir alle Proletarier? Wertewandel in unserer Gesellschaft. Zürich 1978 (erwähnt bei Meulemann aaO).
- Schubel, Brita*, Schiedskommissionen und Schiedsstellen in der DDR und in den neuen Bundesländern – Zum Bemühen um außergerichtliche Konfliktbeilegung in Strafsachen durch juristische Laien. Dissertation. Jena 1996.
- Schmidtchen, Gerhard*, Wie weit ist der Weg nach Deutschland? Sozialpsychologie der Jugend in der postsocialistischen Welt. 2. Aufl., Opladen 1997.
- Schneider, Hans Joachim*, Kriminologie der Gewalt. Leipzig 1994.
- Strzelewicz, Willy / Raapke, Hans-Dietrich / Schulenberg, Wolfgang*, Bildung und gesellschaftliches Bewußtsein. Stuttgart 1973 (erwähnt bei Meulemann aaO).
- Trommsdorff, Gisela / Chakkarath, Pradeep*, Kindheit im Transformationsprozeß. Stefan E. Hormuth / Walter R. Heinz / Hans-Joachim Kornadt / Hubert Sydow / Gisela Trommsdorff: Individuelle Entwicklung, Bildung und Berufsverläufe. Opladen 1996, S. 11–77.
- Veen, Hans-Joachim / Graf, Jutta*, Rückkehr zu traditionellen Werten? Zum Zusammenhang von Wertorientierungen, politischen Prioritäten und Wirtschaftsklima 1982–1996. Sankt Augustin 1997.
- Wagner, Christine / Sydow, Hubert*, Entwicklung und Sozialisation von Jugendlichen vor und nach der Vereinigung Deutschlands. Stefan E. Hormuth / Walter R. Heinz / Hans-Joachim Kornadt / Hubert Sydow / Gisela Trommsdorff: Individuelle Entwicklung, Bildung und Berufsverläufe. Opladen 1996, S. 79–142.
- Zinnecker, Jürgen*, Deutsche Jugend heute. Eine Porträtskizze. Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.): Jugend '92, Bd. 1, S. 23–32.
- Zinnecker, Jürgen / Silbereisen, Rainer K. / Vaskovics, Laszlo A.*, Jungsein in Deutschland – im Überblick. Rainer K. Silbereisen (Hrsg.): Jungsein in Deutschland. Jugendliche und junge Erwachsene 1991 und 1996. Opladen 1997, S. 7–21.

# Kriminologie im System der anderen Wissenschaften

BRUNON HOLYST

## I.

Die stürmische Entwicklung der Kriminologie in den letzten Jahren des 20. Jh. liefert u. a. eine Antwort auf die gewaltsam zunehmende Kriminalität. Von der Entwicklung der Kriminologie zeugen nicht nur die entsprechenden Institute, Forschungszentren und internationalen Kongresse, sondern vor allem die ständig anwachsende Literatur. Allein nach dem zweiten Weltkrieg erschienen über 100 000 der Kriminologie gewidmete Veröffentlichungen. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden in den Jahren 1918–1993 rund 157 Lehrbücher der Kriminologie veröffentlicht<sup>1</sup>. Zu verweisen ist auch auf die kriminologischen Zeitschriften, die viele wertvolle Arbeiten herausgeben.

Gegenwärtig sollte man sich auf der Suche nach neuen Wegen der weiteren Entwicklung der Kriminologie in der Welt nicht nur auf die Durchführung empirischer Forschungen über bisher nicht in Angriff genommene Themen konzentrieren, sondern auch einen Versuch unternehmen, den Platz dieser Wissenschaft unter anderen Disziplinen zu bestimmen.

In den letzten Jahren machte sich ein deutlicher Anstieg der Forschungen über die negativen gesellschaftlichen Erscheinungen bemerkbar. Zahlreiche Kongresse und wissenschaftliche Symposien bringen viele interessante Materialien aus dem Bereich der Symptomatologie und Ätiologie dieser Erscheinungen. Zu beobachten ist eine aktive Teilnahme der Vertreter verschiedener Wissenschaftsbereiche an der Aufnahme der Problematik der individuellen und sozialen Pathologie. Auf diese Weise wurde die Kriminologie zu einer interdisziplinären Wissenschaft, sowohl mit Rücksicht auf die Forschungsmethoden, als auch hinsichtlich ihrer Reichweite. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der „kriminologischen Literatur“ immer breiter aufgefaßt. Das Betreiben der Kriminologie ohne Kenntnis des grundlegenden Begriffsapparats u. a. aus dem Bereich der Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Psy-

<sup>1</sup> R. A. Wright, A Criminology textbooks, 1918 to 1993; A comprehensive bibliography. „Journal of Criminal Justice Education“ 1994, 5 (2), S. 251–256.

chirurgie, Neurologie, Genetik ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Diese Aufzählung hat natürlich den Charakter eines Beispiels.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer breitangelegten Berücksichtigung von Arbeiten aus dem Bereich vieler Disziplinen taucht die Reflexion auf, daß die Kriminologie weit über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinausgegangen ist. Die kriminologischen Forschungen werden immer häufiger von spezialistischen Teams unter Teilnahme von Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Soziologen, Wirtschaftswissenschaftlern, Biologen, Anthropologen u. dgl. m. geführt.

Die Anwendungsbereiche der Ergebnisse der kriminologischen Forschungen überschreiten den Rahmen des Ermittlungsverfahrens, des Urteilens und des Strafvollzugs. Die Straftat zieht als Massenerscheinung in fast alle Bereiche der heutigen Welt ein. Daher kann das Entgegenwirken dieser Erscheinung keine Domäne nur der Organe sein, die sich professionell mit der Problematik der Kriminalität befassen (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte). Die Vorbeugung der Kriminalität und anderer negativer Erscheinungen ist gegenwärtig eine Sache der ganzen Gesellschaft, der staatlichen Institutionen und der einzelnen Bürger des Staates.

Die Ergebnisse der kriminologischen Forschungen müssen also in hohem Grade verwertet werden bei der Bearbeitung von Programmen der Vorbeugung der Kriminalität, von Rechtsakten, beim Treffen von Entscheidungen, die eine Einschränkung des Bereichs der kriminogenen Faktoren anstreben u. dgl. m.

Der Reichtum von Problemen, welche die Ursachen und Veräußerungsformen der Kriminalität ergeben, macht die Anwendung vieler Forschungstechniken mit interdisziplinärem Charakter erforderlich.

## II.

Etwa 50 Jahre seines schöpferischen Lebens widmete unser Jubilar *Hans Joachim Schneider* der Entwicklung der Kriminologie. Seine denkwürdigen Werke bilden einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Weltkriminologie.

Professor *Thorsten Sellin* versah die Veröffentlichung des Lehrbuches der Kriminologie im Jahre 1987 mit folgendem Kommentar: „It is a very impressive work, testifying to Professor Schneider’s intimate knowledge of his subject and his skill in presenting it in all its aspects and with characteristic German Gründlichkeit. Of textbooks on criminology that have come to my attention over the years, it is one of the best (...) Professor Schneider’s analyses are thorough, cogent and persuasive“<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> T. Sellin, H. J. Schneider: *Kriminologie/Criminology*, Berlin, New York 1987. „The Journal of Criminal Law and Criminology“ 1989, Vol. 79, S. 1377–1381.

Auch Professor *Denis Szabo* drückte seine große Anerkennung für dieses deutsche Lehrbuch aus. Er stellte u. a. fest: „La Kriminologie de H. J. Schneider mérite l'attention de la communauté scientifique internationale. Il a gagné son pari en face de défis multiples, ceux de la multidisciplinarité, de la multi-nationalité, de la théorie et de la pratique. Sa science comme la clarté de son analyse ne se trouvent point en défaut. Nous formulons de voeu que ces mêmes hauts standards d'oecuménismes culturels se retrouvent dans manuels (de langue française) et de textbook (de langue anglaise) dans l'avenir“<sup>3</sup>.

Diese zwei angeführten enthusiastischen Einschätzungen verdienen besondere Aufmerksamkeit, da sie von weltberühmten Kriminologen formuliert wurden. Die über 25-jährige Zusammenarbeit mit Professor H. J. Schneider, wie auch die Freundschaft seitens des Jubilaten, mit der er mich geehrt hat, berechtigen mich festzustellen, daß Professor Schneider sein ganzes Leben in den Dienst der Kriminologie, der Viktimologie und der Gerichtspsychologie gestellt hat. Aus dieser Lebenspassion ergeben sich bestimmte Implikationen. Der Jubilar wurde für viele Generationen ein Meister in der präzisen wissenschaftlichen Arbeit und in den musterhaften Veröffentlichungen, von denen z. B. das „Handbuch der Kriminologie“ oder „Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie“ (Band 15) auch das Ausmaß von weltberühmten Editionen haben.

### III.

Die Kriminologie als multidisziplinäre Wissenschaft konzentriert ihre Aufmerksamkeit auf den Menschen und seine Umwelt. Gegenstand, ihres Interesses sind Probleme im individuellen und sozialen Ausmaß. Im Mikromaßstab befaßt sie sich mit der individuellen kriminellen Verhaltensweise, im Makromaßstab wiederum mit der Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung.

Die holistische Auffassung der komplizierten Problematik der sozialen Pathologie (darunter besonders der Kriminalität) verleiht der Kriminologie den Rang einer Wissenschaft, die in der Wahrnehmung der Bereiche der Bedrohung eine dominierende Rolle spielt. Und diese Bedrohungen nehmen ständig zu. So vergrößert sich in den letzten Jahren in der ganzen Welt die organisierte Kriminalität. In einer Konferenz in Washington stellte man fest, daß die organisierte Kriminalität eine größere Bedrohung für die westlichen Demokratien darstellt, als in der

<sup>3</sup> „Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique“ 1988, 3 Bd. XLI, S. 635-637.

Vergangenheit die Bedrohung durch den „kalten Krieg“ (cold war)<sup>4</sup>. Die weltweiten kriminellen Verbindungen existieren in jedem Bereich der kriminellen Aktivität: vom Waschen schmutzigen Geldes und Fälschungen von Zahlungsmitteln bis zum illegalen Handel mit Rauschgiftmitteln und Kernspaltungsprodukten. Die italienische Mafia wird modernisiert, die feudale Hierarchie der kriminellen Strukturen nimmt einen modernen Charakter an. Die Mafia entscheidet über die Richtungen der Tätigkeit der Verbrecher und nimmt sie in Schutz<sup>5</sup>. Über 5700 russische Gangs kontrollieren die Gebiete der ehemaligen Sowjetunion, etwa 200 große kriminelle Gruppen unterhalten ständige Kontakte mit den Gangs in 29 Staaten, wobei die Bildung einer neuen Polizei mit Rücksicht auf die Kultur des alten Regimes auf beachtliche Schwierigkeiten stößt<sup>6</sup>. Die asiatischen Kartelle (die japanischen Yakuza und die chinesischen Triaden) bilden neue Bedrohungen für die Rechtsordnung in der Welt. In Polen entwickeln gegenwärtig ihre Tätigkeit 35–40 große, gut organisierte Gangs. Die Gruppe der gefährlichsten polnischen Gangchefs, Organisatoren der größten kriminellen Aktionen umfaßt über 400 Personen. Dazuzurechnen sind etwa 60 Gruppen, die aus Rußland, der Ukraine und Litauen stammen, sowie einige internationale Gruppen, vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien<sup>7</sup>.

Angesichts der neuen Erscheinungen in der Sphäre der organisierten Kriminalität ist die Kriminologie ratlos. Man begann sich verhältnismäßig spät für die organisierte Kriminalität und deren mehrdimensionale Implikationen zu interessieren. Mit der Zeit begann die organisierte Kriminalität in vielen Fällen einen politischen Charakter anzunehmen. Man kann auch mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen, daß die ökonomische Transformation in den Ländern Osteuropas sich dank der finanziellen Mittel entwickelt, die den Straftaten entstammen.

Die anglo-amerikanische Kriminologie hat große Schwierigkeiten mit der Erklärung der Änderungen in den Ländern Mittel- und Osteu-

<sup>4</sup> R. Godson / W. J. Olson, *International Organized Crime; Emerging Threat to US Security*. Washington DC 1993.

<sup>5</sup> D. Cambetta, *The Sicilian Mafia: The Business of Private Protection*. Cambridge, MA 1993.

<sup>6</sup> W. A. Clark, *Crime and Punishment in Soviet Official Combating Corruption in the Political Elite*. Armonk NY 1993; siehe auch: F. Varese, *Is Sicily the future of Russia? Private protection and the rise of the Russian mafia*. „Archives of European Sociology“ 1994, 35, S. 224–258.

<sup>7</sup> B. Hołyst, *Die Kriminalitätsentwicklung in Polen und die polizeiliche Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland*, in: R. Pitschas (Hrsg.), *Politik und Recht der inneren Sicherheit in Mittel- und Osteuropa*. München, Berlin 1996, S. 105–142; siehe auch: R. Schulte / B. Hołyst (Hrsg.): *Organisierte Kriminalität*, Münster 1997.

ropas sowie ihres Einflusses auf die Kriminalisierung des öffentlichen Lebens<sup>8</sup>.

Daher wird es zu einer dringenden Notwendigkeit, interdisziplinäre Forschungen zu führen, um die faktische Sachlage und die Reichweite der politischen, ökonomischen und sozialen Einflüsse auf die Gestaltung der neuen Kriminalität zu bestimmen.

Deshalb kann man sich gegenwärtig nicht mehr auf die Registrierung von Fragen aus dem Bereich der kriminellen Symptomatologie beschränken. Es wird höchste Zeit, sich mit der Ätiologie der Kriminalität zu befassen.

Eine nähere Einsicht in die Literatur verweist darauf, daß die Kriminologie im Bereich der Erforschung der kausalen Ursachen nicht nur der neuen kriminellen Erscheinungen, sondern auch der traditionellen (klassischen) Kriminalität keinen allzu großen Fortschritt zu notieren hat. Immer noch wartet auf eine eingehendere wissenschaftliche Beleuchtung die Ätiologie der kriminellen Verhaltensweisen des Einzelwesens. Oft ist die Schwäche der Kriminologie das Ergebnis eines mangelnden holistischen Blickes auf den komplizierten Mechanismus der menschlichen Reaktionen.

Eine der schwierigsten Aufgaben in der Analyse der in den empirischen kriminologischen Forschungen erzielten Daten ist die Festlegung der kausalen und konsekutiven Verknüpfungen. Schwierigkeiten treten besonders bei dem Versuch einer Bestimmung der psychosozialen Determinanten der kriminellen Erscheinungen auf. Die meisten Veräußerungen der menschlichen Verhaltensweisen haben nämlich ihre Ursache nicht in einem Faktor oder in einer bestimmten Gruppe von Faktoren, sondern sind durch einen praktisch unbegrenzten Komplex von parallelen Faktorsequenzen determiniert.

Die gesellschaftliche Praxis hat als das einzige objektive Kriterium des Wertes der wissenschaftlichen Überlegungen restlos die Gefahren bloßgelegt, die sich aus dem Verfolgen nur „auf einer Spur“ der Interpretation der Ätiologie der Kriminalität ergeben. Der Erkenntniswert aller kriminologischen monokausalen Theorien wird allgemein angezweifelt. Die Kriminalität läßt sich nicht auf eine, oder sogar zwei bzw. drei Ursachen zurückführen. Die kriminellen Erscheinungen sind das Ergebnis der Einwirkung einer gewaltigen Menge von alternativ konvergenten Determinanten, deren Charakter und Kombinationen deutlich das eine Individuum von einem anderen unterscheiden können. Die Urheber von Straftaten sind also keine homogene Klasse von Individuen, deren Beob-

<sup>8</sup> B. Heberton / J. Spencer, The contribution and limitations of Anglo-American criminology to understanding crime in Central-Eastern Europe. „European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice“ 1994, 2 (1), S. 50–61.

achtung den Kriminologen leicht eine Generalisierung mit kausalem Charakter ablesen lassen würden.

Die ätiologischen Faktoren lassen sich auf drei verschiedenen Ebenen darstellen: der Kriminalität, des Urhebers der Straftat und der exogenen Faktoren, die die Tendenz der kriminellen Verhaltensweisen gestalten.

Man kann leicht bemerken, daß die auf einer Ebene durchgeführte Klassifizierung der Faktoren praktisch eine geringe Aussagekraft für den Wert der einzelnen Elemente hat, die auf den übrigen Ebenen klassifiziert wurden. Das Erkenntnisproblem läßt sich also auf die Aussonderung bestimmter Konfigurationen von Faktoren zurückführen, deren Einfluß auf die Gestaltung von Tendenzen der kriminellen Verhaltensweisen von wesentlicher Bedeutung ist.

Es handelt sich also nicht um eine einfache Konjunktion von Eigenschaften, sondern um ein Zusammentreffen nach einer bestimmten Relation. Deshalb wird der Komplex solcher Eigenschaften in der Wissenschaft Syndrom genannt. Die Definierung einer kriminogenen Situation oder eines kriminogenen Objekts kann sich nicht auf die Aufzählung der diesen Begriff bestimmenden Eigenschaften beschränken, sondern sie muß außerdem die Relationen zwischen diesen Eigenschaften präzisieren. Jeder syndromatische Begriff von stochastischem Charakter, also auch die Kriminogenität, muß immer als eine veränderliche Größe betrachtet werden. Denn die Kriminogenität einer bestimmten Situation oder eines Individuums kann größer oder kleiner sein. Es wird daher vorgeschlagen, die Wahrscheinlichkeit krimineller Handlungen in einem bestimmten Situationssyndrom als allgemeines kriminogenes Potential dieses Syndroms zu bezeichnen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, ein Syndrom, das sowohl die Situations- als auch die die Subjekteigenschaften umfaßt, allgemeines Kriminalitätssyndrom zu nennen, und die Wahrscheinlichkeit krimineller Handlungen, wenn alle in dem Syndrom vorausgesetzten Bedingungen erfüllt werden, allgemeines Kriminalitätspotential.

Neben dem allgemeinen kriminogenen Potential sollen noch Teilpotentiale ausgesondert werden. Ein Teilpotential des Syndroms ist die Wahrscheinlichkeit der kriminellen Handlungen, wenn nur einige Bedingungen dieses Syndroms erfüllt sind<sup>9</sup>.

Viele kriminologische Theorien erfassen auf spezifische Weise die Problematik der ätiologischen Konzeptionen der kriminellen Verhaltensweisen. Mit Recht stellt *Günther Kaiser* fest: „Daher verwundert es nicht, daß offenbar keine Theorie besteht, welche von der Mehrheit der

<sup>9</sup> B. Hořyst, The concept of the criminality syndroms and potential in criminological research, in: H. Göppinger (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie – International*. Bonn 1988, S. 328–335.

Kriminologen als die ‚beste‘ anerkannt wird“<sup>10</sup>. Ein anderer Autor spricht sogar von einer Stagnation in der Entwicklung der kriminologischen Theorien<sup>11</sup>. Sich ihrer Schwäche bewußt, suchen die Kriminologen auf der Suche nach der Wahrheit ihre Zuflucht sogar in Interviews mit Verbrechern<sup>12</sup>.

Die zunehmende Rolle der Kriminologie in der heutigen Welt, insbesondere ihre Verbindungen mit der Sozialpolitik, beeinflussen die Gestaltung neuer Relationen mit vielen anderen Wissenschaften. Diese Verbindungen z. B. mit den sozialen, juristischen und medizinischen Wissenschaften entscheiden über den Rang der Kriminologie im System anderer Wissenschaften<sup>13</sup>.

#### IV.

Die Kriminalität ist eine so komplizierte gesellschaftliche Erscheinung, daß in ihrer Bekämpfung die Errungenschaften vieler anderer Wissenschaftszweige Anwendung finden müssen. Aber die Kriminologie ist gerade ein Wissensbereich, der nicht auf mechanische Weise die Forschungsmethoden rezipiert, die von anderen Wissenschaften erarbeitet worden sind, sondern sie für seine Zwecke adaptiert. Überdies erarbeitet die Kriminologie eigene Methoden, z. B. der Typologie der Straftaten, prognostische Methoden; sie initiiert auch die Aufnahme von Forschungen über die Verwertung der Ergebnisse verschiedener Wissenschaften zum besseren Kennenlernen der Ursachen der Kriminalität, der Erarbeitung von Voraussetzungen der kriminologischen Prophylaxe u. dgl. m. Ein Beispiel liefert u. a. die kriminologische Pädagogik oder die Gerichtspsychologie.

Die erwähnten Wissenschaften haben eine viel breitere Reichweite der Einwirkung als die Kriminologie, die sich traditionell im Prinzip mit Fakten befaßt, die von dem Strafrecht als Straftaten angesehen werden.

In Übereinstimmung mit den neueren Tendenzen umfassen die kriminologischen Forschungen auch einige andere negative gesellschaftliche Erscheinungen, die in hohem Grade kriminogen sind. Der Forschungsbereich z. B. der allgemeinen Psychologie umfaßt Fragen, die sich auf den Verlauf der psychischen Prozesse des Menschen, deren Arten und Klassi-

<sup>10</sup> G. Kaiser, Kriminologie. 10. Auf. Heidelberg 1997, S. 24; vgl. auch: H.-D. Schwind, Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg 1996.

<sup>11</sup> Meier (Hrsg.), Theoretical Methods in Criminology. Beverly Hills u. a. 1997, S. 14.

<sup>12</sup> P. Cromwell (Hrsg.), In their own Words: Criminals on Crime. An Anthology. Los Angeles, CA 1996.

<sup>13</sup> L. Radzinowicz verweist darauf, daß die Forschungen über die Kriminalität sich auf enge Verbindungen mit der Psychiatrie, Psychologie und Soziologie stützen müssen / In Search of Criminology. London, Melbourne, Toronto 1961, S. 181.

fizierung, die Analyse ihrer Strukturen, die elementaren Prozesse beziehen, die sich in ihnen aussondern lassen, u. dgl. m. Die Entwicklungspsychologie befaßt sich mit den allgemeinen Gesetzen der psychischen Entwicklung, mit den Faktoren, welche diese Entwicklung bedingen, mit den einzelnen Phasen der Entwicklung u. dgl. m. Forschungsgegenstand der Sozialpsychologie sind Prozesse, die in menschlichen Kollektiven vor sich gehen (Gestaltung der öffentlichen Meinung, Umlauf von Informationen in Gruppen u. dgl. m.). Die physiologische Psychologie untersucht die Abhängigkeiten des Verlaufs der psychischen Prozesse von den anatomisch-physiologischen Grundlagen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Probleme der phylogenetischen und ontogenetischen Entwicklung der Psyche in Zusammenhang mit der Entwicklung des Nervensystems oder die physiologischen Grundlagen verschiedener psychischer Prozesse, z. B. des Wahrnehmens, des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, der Gefühle u. dgl. m. Die Psychologie findet Anwendung in verschiedenen Bereichen der praktischen Tätigkeit des Menschen. Ein Beispiel ist die Arbeitspsychologie, die Erziehungspsychologie, die klinische Psychologie, die Psychologie der Wissenschaft u. dgl. m.

Von der psychologischen Problematik verdient besondere Aufmerksamkeit die Motivforschung der Straftat<sup>14</sup>. Die psychischen ätiologischen Faktoren (Motiv, Anregung) spielen eine grundlegende Rolle im Prozeß des Planens und der Realisierung einer Straftatabsicht. Im Laufe der Gerichtsverhandlung beeinflusst die Festlegung der Anregung und des Motivs das Ausmaß der Strafe. In dem Vollzugsverfahren schließlich muß sich die Individualisierung im Bereich der Methoden und Mittel der pönitentialen Einwirkung ebenfalls auf eine genaue Analyse des Motivationsprozesses des Täters stützen.

Die Problematik der zeitgenössischen Soziologie umfaßt spezialisierte Disziplinen, die sich mit verschiedenen Bereichen der gesellschaftlichen Erscheinungen und Prozesse befassen. Gegenwärtig werden einige Einzelbereiche der Soziologie ausgesondert, u. a. die Forschungssoziologie: der gesellschaftlichen Institutionen (der Familie, den Industrie und Arbeit, des Rechtes und der Rechtspflege), der devianten Verhaltensweisen, der gesellschaftlichen Gruppen, der sozialen Prozesse (Migration, Erscheinungen des sozialen Aufstiegs oder der Degradation). Die allgemeine Soziologie ist auch keine einheitliche Disziplin. Sie repräsentiert

<sup>14</sup> D. P. Farrington (Hrsg.), *Psychological Explanations of Crime*. Aldershot 1994; D. A. Andrews / J. Bonta, *The Psychology of Criminal Conduct*. Cincinnati, OH 1994; R. Davies / S. Lloyd-Bostock / M. Murran u. a. (Hrsg. ), *Psychology, Law and Criminal Justice: International Developments in Research and Practice*. Berlin 1996; N. K. Clark / G. M. Stephenson (Hrsg.), *Rights and Risks: The Application of Forensic Psychology*. Leicester 1994.

einige Teile, z. B. einen Teilbereich, der sich mit der Theorie der gesellschaftlichen Strukturen oder der Theorie der gesellschaftlichen Entwicklung befaßt<sup>15</sup>. Ein anderes Beispiel ist die Soziotechnik, die sich mit der Erarbeitung von Methoden der Realisierung von Forschungsergebnissen der einzelnen Teile der Soziologie und anderer Gesellschaftswissenschaften befaßt.

In der Kriminologie rücken in den Vordergrund Fragen aus dem Bereich der Soziopathie. Zu nennen sind hier: die Desorganisation des Familienlebens<sup>16</sup>, der kriminogene Einfluß der Kreise außerhalb der Familie, die negative Rolle der Massenmedien<sup>17</sup>, die ungünstigen Folgen der Migration<sup>18</sup>, Arbeitslosigkeit, Alkoholismus u. dgl. m.

Die Gesellschaft ist eine stark variierte Ganzheit, die aus vielen, miteinander entgegengesetzten Faktoren besteht. Die Identität und die Kontinuität der Gesellschaft sowie deren Entwicklung erfolgen über gegenseitige Interaktionen unterschiedlicher Formen der Aktivität der Einzelwesen und der Gemeinschaft. Stark vereinfacht kann man diese Aktivitäten in drei Kategorien einteilen: Aktivitäten, die neue Elemente der Wirklichkeit herstellen und sie bereichern, Aktivitäten, die die bestehende Sachlage aufrechterhalten sowie Aktivitäten, welche die bestehenden Elemente der Gesellschaft zerstören und diese zurückschlagen. Derartige Aktivitäten treten ständig auf, beschränken sich nicht auf Zeiten der Gesellschaftskrisen, aber die Krisen, die einen Regreß der Gesellschaft verursachen, werden fast immer durch die Intensivierung dieser dritten Art der Aktivitäten hervorgerufen.

Die Ursachen der Krisen sind unterschiedlich. Allgemein kann man sie in innere und äußere Ursachen einteilen. Die ersteren verursachen entweder bestimmte Folgen in der Psyche und der Mentalität der Mitglieder der Gesellschaft, oder rufen Interessenkonflikte innerhalb der einzelnen Gruppen hervor, wie auch Erscheinungen der gesellschaftlichen Desorganisation. Zu den äußeren Ursachen sind u. a. zu rechnen:

<sup>15</sup> A. Kuper / J. Kuper (Hrsg.), *The Social Science. Encyklopedia*. London 1989; N. Stehr, *Practical Knowledge. Applying the Social Sciences*. London 1992.

<sup>16</sup> W. H. Quinn / R. Sutphen, M. Michaels u. a., Juvenile first offenders: characteristics of at-risk families and strategies for intervention. „*Journal of Addictions and Offender Counseling*“ 1994, 1 (15), S. 2–23.

<sup>17</sup> H. J. Schneider, *Das Geschäft mit dem Verbrechen. Massenmedien und Kriminalität*. München 1980; M. O'Connor / A. Whelan, The public perception of crime prevalence, newspaper readership and „mean world“ attitudes. „*Legal and Criminological Psychology*“ 1996, 1 (2), S. 179–195; L. Danson / K. Soothill, Multiply murder and the media: a study of the reporting of multiply murders in *The Times* (1887–1990). „*Journal of Forensic Psychiatry*“ 1996, 1 (7), S. 114–129.

<sup>18</sup> M. G. Yeager, Immigrants and criminality: A cross-national review. „*Criminal Justice Abstracts*“ 1997, Bd. 29, Nr. 1, S. 143–171.

Konflikte zwischen den Gruppen, mangelnde Anpassungsfähigkeit an die sich verändernden Bedingungen.

Die Entwicklung der zeitgenössischen Pädagogik vollzieht sich schnell und ist vielseitig. Die zunehmende Rolle der Erziehung in der Gesellschaft und die unterschiedlichen Formen der Erziehungstätigkeit verursachten eine Ausdehnung der Reichweite der pädagogischen Forschungen. Zur Zeit befaßt sich die allgemeine Pädagogik u. a. mit den Grundlagen, der Struktur und den Zielen der Erziehung, der Didaktik; eine Verselbständigung erlebt auch die Theorie der moralischen, ästhetischen Erziehung u. dgl. m. Von einem anderen Standpunkt aus unterscheidet man die Sozialpädagogik, die vergleichende Pädagogik, die Theorie der Ausbildungsplanung und die Volksbildungsökonomik. Unter Berücksichtigung der einzelnen Entwicklungsphasen des Menschen kann man die Vorschulpädagogik, die Pädagogik der allgemeinbildenden Schule, der Berufsschule, der Erwachsenenbildung u. dgl. m. aussondern.

Schließlich erfordern verschiedene Bereiche der menschlichen Tätigkeit eine Durchführung pädagogischer Forschungen. Daher entstanden auch solche Wissensbereiche, wie die Industripädagogik, die landwirtschaftliche, militärische, Heilpädagogik u. dgl. m. Besondere Aufmerksamkeit verdient dieser letzte Teil der Pädagogik, der auch Orthopädagogik genannt wird, und der sich mit der erzieherischen Tätigkeit unter Kindern befaßt, die von der Norm abweichen.

Im Bereich der kriminologischen Prophylaxe ist eine große Bedeutung den Methoden der Resozialisationspädagogik zuzuschreiben. Es geht hier um erzieherische Einwirkungen auf Individuen, die an das gesellschaftliche Leben schlecht angepaßt sind. Das Hauptziel der Maßnahmen, die in den Strafanstalten ergriffen werden, ist die Erzielung einer sozialen Adaptation von Personen nach dem Abbüßen der Strafe des Freiheitsentzugs<sup>19</sup>. Diese Fragen verbleiben an der Grenze der Pädagogik und der Sozialpsychologie.

Das Problem der sozialen Anpassung ist Gegenstand zahlreicher Studien in den Vereinigten Staaten, es entstand sogar ein besonderer Bereich der Psychologie – *adjustment psychology*.

Da das Ziel der kriminologischen Forschungen u. a. das Kennenlernen der Persönlichkeit des Verbrechers ist, taucht die Notwendigkeit auf, in ihren Kreis die Wissenschaften über den Menschen und seine

<sup>19</sup> R. Matthews / P. Francis (Hrsg.), Prisons 2000: An International Perspective on the Current State and Future of Imprisonment. London 1996; R. Enos / S. Southern, Correctional Case Management. Cincinnati, OH 1996; C. R. Hollin (Hrsg.), Working with Offenders: Psychological Practice in Offender Rehabilitation. Chichester 1996; M. Welch, Rehabilitation: holding its ground in corrections. „Federal Probation“ 1995, 4 (59), S. 3–8.

psycho-physische Struktur einzubeziehen, unter denen die medizinischen Wissenschaften eine wichtige Rolle spielen.

Unter den medizinischen Wissenschaften weisen besondere Verknüpfungen mit der Kriminologie die Psychiatrie, die Neurologie und die Endokrinologie auf.

Die Entwicklung der Psychiatrie führte zur Entstehung vieler spezialistischer Bereiche, z. B. der Gerichtspsychiatrie, der Sozialpsychiatrie (die sich mit der Rolle der Umwelt in der Entstehung psychischer Störungen und mit der Frage der sozialen Readaptation von Personen mit psychischen Störungen befaßt), der Kinderpsychiatrie u. dgl. m.

Verschiedene pathologische Veräußerungen, wie z. B. Störungen des Beobachtungssinns, der Aufmerksamkeit, des Denkens, des emotionalen Lebens u. dgl. m. können in kausalem Zusammenhang mit der Straftat stehen<sup>20</sup>. Diese Veräußerungen sind wichtig nicht nur vom Standpunkt der Kriminologie, sondern auch der strafrechtlichen Einschätzung der Tat.

W. Luniewski stellte bei der Erörterung der Verbindungen zwischen der Psychopathologie und der Kriminologie u. a. fest: „Wenn die zeitgenössische Psychopathologie der Kriminologie große Dienste erwiesen hat dadurch, daß sie ein Licht warf auf die biologischen Quellen der Kriminalität, so hat auch *vice versa* die Kriminologie mit ihren präzisen, objektiven Forschungsmethoden der Straftaten selbst bereits beachtlich beigetragen – und wird weiterhin beitragen – zur gründlicheren und allseitigeren Kenntnis der intimen Erkrankungen und psychischen Anomalien, die in den bisherigen Klassifikationssystemen der Pathologie der menschlichen Psyche noch keinen geeigneten Ausdruck fanden<sup>21</sup>.

Die neurologische Diagnostik wird ständig bereichert durch zahlreiche ergänzende Forschungen, z. B. die Analyse der Zerebrospinalflüssigkeit, besondere Methoden der Röntgenuntersuchung (wie Myelographie, Angiographie des Gehirns, Schädelpneumatose), elektroenzephalographische, elektromyographische Untersuchungen und andere. Neben der allgemeinen Neurologie entwickelt sich auch die Kinderneurologie. Krankheiten des Nervensystems, z. B. Schädeltraumen, Zustände

<sup>20</sup> L. B. Schlesinger (Hrsg.), *Explorations in Criminal Psychopathology: Clinical Syndromes with Forensic Implications*. Springfield IL. 1996; R. Loeber / D. P. Farrington, *Problems and solutions in longitudinal and experimental treatment studies of child psychopathology and delinquency*. „Journal of Consulting and Clinical Psychology“ 1994, 5 (62), S. 887–900; S. Hodgins, *Mental Disorder and Crime in a Metropolitan Cohort*. Stockholm 1995; M. Swinton / A. Maden / J. Gunn, *Psychiatric disorder in life-sentenced prisoners*. „Criminal Behavior and Mental Health“ 1994, 1 (4), S. 10–20.

<sup>21</sup> W. Luniewski, *Kryminologia a psychopatologia* [Kriminologie und Psychopathologie]. „Archiwum Kryminologii“ 1960, Bd. I, S. 23.

nach Entzündungen der Gehirnhaut und Rückenmarkshaut, Gehirnentzündungen, Degenerationsveränderungen des zentralen Nervensystems (z. B. auf der Basis chronischen Alkoholismus) u. dgl. m. spielen eine wichtige Rolle in der Ätiologie der Kriminalität. Die Endokrinologie (Lehre von den Drüsen der inneren Sekretion) befaßt sich mit Forschungen aus dem Bereich der normalen und pathologischen Morphologie, Physiologie und Biochemie der Drüsen der inneren Sekretion. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Pharmakologie und der klinischen Medizin. Die anomale (geschwächte oder gesteigerte) Funktion der Drüsen der inneren Sekretion kann sich in gewissem Grade auf die straffällige Verhaltensweise auswirken.

Aufmerksamkeit verdienen die Verbindungen der Kriminologie mit der Kybernetik. In den letzten Jahren zeichneten sich ganz neue Möglichkeiten der Verwertung der Kybernetik in der Kriminologie ab (z. B. im Bereich der Bildung von prognostischen und ätiologischen Modellen).

Außerst nützlich ist auch der Begriff der Rückkopplung, dessen Anwendung in der Kriminologie die traditionellen Anschauungen über die Kausalität der Erscheinung der Straffälligkeit verändert. Bisher wurde ein linearer Charakter der Verbindungen zwischen den unterschiedlichen sozialen Erscheinungen und der Kriminalität angenommen nach dem Prinzip: Faktor A (Ursache) – Faktor B (Folge). Auf dem Boden der Kybernetik sind derartige einseitige Abhängigkeiten unhaltbar. In Übereinstimmung mit dem kybernetischen Prinzip der Rückkopplung kann es auch so sein (besonders, wenn wir mit einer so vielfächigen und komplizierten Erscheinung zu tun haben, wie es die Kriminalität ist), daß die Folge wiederum auf die Ursache einwirken wird. Die „Folge“ und die „Ursache“ werden also in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander verbleiben, und eben das wird als „Rückkopplung“ bezeichnet. Ein klassisches Beispiel der Rückkopplung ist die Relation Persönlichkeit – Umwelt, die ein dynamisches, vielfächiges Abhängigkeitssystem darstellt; wir haben hier mit gegenseitigen Einwirkungen endogener und exogener Faktoren zu tun.

Zu erwähnen sind auch gewisse Verknüpfungen der Kriminologie mit der Pharmazie, verstanden als Komplex der Wissenschaften, die sich mit der Arzneikunde befassen und deren Bestandteil die angewandte Pharmazie, die Pharmakognosie, die pharmazeutische Chemie, die Toxikologie, die Pharmakodynamik bilden. Außer der Verwertung verschiedener toxischer Mittel zum Erreichen des straffälligen Zieles widerspiegeln sich diese Verbindungen in Fällen akuter Vergiftungen infolge des Mißbrauchs von Arzneien, des Narkotismus besonders der Jugendlichen, sowie der industriellen Vergiftungen mit Rücksicht auf die Arbeitsbedingungen (industrielle Toxikologie).

Die Statistik dient dem Kennenlernen der Wirklichkeit. Keine mathematischen Methoden bilden ein Ziel an sich. Die Statistik ist eine Forschungsmethode in den verschiedensten Bereichen der Wissenschaft und kann daher von dem Forschungsgegenstand nicht getrennt werden. In bezug auf die Kriminologie ist sie behilflich beim Sammeln von Material, bei dessen Beschreibung und Klassifikation (Kriminographie). Das neueste Beispiel ist die Anwendung der mathematischen Statistik zu Forschungen über die Effektivität der Strafe, die Optimierung der Ausmaße der Strafanstalten und der Zahl des Personals sowie zu kriminologischen Prognosen, wie auch zur Bearbeitung theoretischer Modelle der Erklärung der Straffälligkeit.

Das Problem der Konsequenzen der Kriminalität für die Qualität des Lebens der Bürger wurde verhältnismäßig unlängst zu einem Forschungsgegenstand. Die Lehrbücher der Kriminologie betrachten in der Regel die Frage der Kosten der Kriminalität als eine Randerscheinung. Aber schon seit einigen zig Jahren machte man auf die Bedeutung dieser Problematik aufmerksam. Die Problematik der ökonomischen und sozialen Konsequenzen der Kriminalität war Gegenstand der Beratungen der fünften Sektion des Kongresses der Vereinten Nationen über die Vorbeugung der Kriminalität und das Vorgehen mit Straffälligen (Genf 1975). Man machte damals auf drei Fragen aufmerksam: erstens – es geht um die Einschätzung dieser negativen Konsequenzen auch auf der ökonomischen Ebene; zweitens – ein wichtiges Problem ist die Erarbeitung geeigneter Methoden der Vermessung der schädlichen Folgen der kriminellen Erscheinungen; drittens – die Suche nach Wegen, die zu einer Reduzierung der negativen Effekte der Kriminalität führen sowie zu einer gerechteren Redistribution der Lasten der „Straffälligkeitskosten“.

Und in diesem Kontext sind die Verbindungen der Kriminologie mit der Nationalökonomie zu sehen. Man kann noch hinzufügen, daß im untersuchten Bereich auch ökonomische Faktoren Aufmerksamkeit verdienen, die die Kriminalität gestalten, sowie die Rolle der ökonomischen Motive in der Ätiologie der Straftat.

Aber am engsten ist die Kriminologie mit dem materiellen und exekutiven Strafrecht, mit der Kriminalistik, mit dem Strafprozeßrecht und der Kriminalpolitik verbunden. Das materielle Strafrecht macht auf die Hauptrichtung der kriminologischen Forschungen aufmerksam über die Festlegung, welche Taten Verbrechen sind. Es erteilt also eine Antwort auf die Frage, wo die Methoden der kriminologischen Forschungen vor allem angewandt werden sollten.

Zu beachten sind hier die ungünstigen Wandlungen in den sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die strafrechtlich geregelt werden sollten; das wiederum muß natürlich durch kriminologische Untersuchungen der sozialen Erscheinungen antizipiert werden.

Die Ergebnisse der kriminologischen Forschungen bereichern das Wissen über die Erscheinungen der Kriminalität, ermöglichen der Strafrechtswissenschaft das Formulieren neuer Konzepte über die faktische Sachlage der Straftaten, die Festlegung der Größe strafrechtlicher Sanktionen, die der Bedeutung der Straftat besser angepaßt wären, das Ausfüllen der Vorschriften mit Formularcharakter mit konkreten Inhalten, die Entwicklung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches u. dgl. m.

Die Zeiten sind schon vorbei, als die Straftat lediglich vom Standpunkt der Verletzung der Vorschriften des Strafgesetzbuches erörtert wurde und als der Jurist – Theoretiker oder Praktiker – der „ausschließliche Herrscher im Bereich der antisozialen Erscheinungen“ war. Gegenwärtig ist die Ausschließlichkeit des juristischen Gesichtspunktes im Bereich der Straftat und der Reaktion auf die Straftat beachtlich verringert worden. Die kriminologischen genetischen Untersuchungen der Straftat beeinflussen oft die normative Wissenschaft des Strafrechts.

Die Festlegung der Umstände, der Motive und Beweggründe der Straftat beeinflussen nicht nur die Strafbemessung, sondern liefern auch wichtiges prognostisches Material im Bereich der Wahl des richtigen Systems ihrer Vollstreckung. Schon in diesem Aspekt kann man die Existenz einer Verbindung zwischen den Funktionen der Kriminologie und den Aufgaben des exekutiven Strafrechts annehmen. Das Pönitentiarrecht ist identisch mit den Zielen und dem Gegenstand der Kriminologie, die sich mit der Untersuchung der Kriminalität, der Straftat und dem Straftäter befaßt, wie auch mit der Strafe und deren Funktionen.

Die kriminologischen Forschungen über die Erscheinung des Rückfalls, die beweisen, daß der Verurteilte nach dem Abbüßen der Strafe des Freiheitsentzugs auf den Weg der Kriminalität zurückkehrt, müssen die Strafrechtler zur Suche nach optimalen Bedingungen der Resozialisierung anregen. Je vollkommener das System des Strafvollzugs ist, desto besser sind die Prognosen hinsichtlich der Einschränkung der Erscheinung des Rückfalls. Ziel der Kriminologie ist die Maximalisierung der strafrechtlich-normativen Leistungsfähigkeit des gesellschaftlichen Systems (Minimalisierung der Kriminalität) über die Verwertung der Festlegungen der Einzelwissenschaften über den Aufbau eines Operationsmodells der Kriminalität. Das Operationsmodell, das die Realisierung einer so bestimmten Funktion des Zieles ermöglicht, muß als Komponente des allgemeinen Modells der Kriminalität angesehen werden, wie es von der Kriminologie bearbeitet worden ist. Eine ergänzende Komponente dieses Modells muß auch eine Konstruktion sein, die eine von der Strafvollzugslehre realisierte Maximalisierung der strafrechtlichen Resozialisierung absichert.

Die Verbindungen zwischen der Kriminologie und der Strafvollzugslehre können (und müssen sogar) in dynamischer Auffassung erörtert

werden, in ständiger Bewegung zwischen den Populationen. Die Kriminologie erfüllt nicht das ganze Forschungsprogramm der Strafvollzugslehre, was mit gewissen Forschungsschwierigkeiten in diesem Bereich verbunden ist. Erst die Annäherung des empirischen Materials und das Öffnen der Gefängnisse für wissenschaftliche Forschungen können eine breite Berücksichtigung und Anpassung der kriminologischen Arbeiten ermöglichen. Es scheint, daß sehr behilflich und vorteilhaft das Führen von experimentellen Strafanstalten sein könnte, in denen Versuche der Gestaltung eines neuen Resozialisierungssystems unternommen würden. Die praktischen, leider negativen Erfahrungen haben bewiesen, daß jede neue Methode der Behandlung von Straftätern durch wissenschaftliche Forschungen antizipiert werden sollte, und eben dem sollte die Phase des Experiments dienen, denn widrigenfalls treten bei ihrer Realisierung Fehler an den Tag. Notwendig ist also der Blick auf die Strafvollzugslehre von der Seite des Reichtums der kriminologischen Probleme. Es scheint, daß durchaus die Notwendigkeit der Durchführung einer Revision der theoretischen und der empirischen Ergebnisse in bezug auf die Einschätzung der Anwendung und der Vollstreckung der Strafe des Freiheitsentzugs im Aspekt ihrer Wirksamkeit und der erzieherischen Einwirkung anzuerkennen ist.

Die Kriminologie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, aber denselben Charakter beginnt auch schon die Strafvollzugslehre anzunehmen. Betrieben wird sie schließlich sowohl von Psychologen, Soziologen, Pädagogen, als auch von Psychiatern.

Überlegungen über das gegenseitige Verhältnis der Kriminologie und der Kriminalistik sind stets aktuell mit Rücksicht auf die in wissenschaftlichen Bearbeitungen oft auftretenden Unterschiede in bezug auf ihre Reichweite. In den Veröffentlichungen wird meistens die Besprechung der Prinzipien der Aufteilung nicht entsprechend gewürdigt. Daher die gewaltigen Diskrepanzen in der Auffassung der Problematik und das Ausbleiben einer konkreten Diskussionsebene, was sich aus der Annahme als Grundlage der Überlegungen unterschiedlicher und nicht immer treffsicherer Kriterien ergibt. Wenn schon die Kriminalistik und die Kriminologie sich als selbständige wissenschaftliche Disziplinen herausgebildet haben, ist es unumgänglich, bei der Erörterung ihrer gegenseitigen Relation grundlegende Prinzipien einzuführen, wie: Ziel, Gegenstand und Methode der Forschungen sowie die Einstellung zu anderen, verwandten Wissenschaften<sup>22</sup>.

<sup>22</sup> B. Hołyst, Die Verbindung der Kriminalistik mit anderen Wissenschaften, in: E. Schlüchter (Hrsg.), Kriminalistik und Strafrecht. Festschrift für Friedrich Geerds. Lübeck 1995, S. 353–356.

Ziel der Kriminologie ist die Vorbeugung der Kriminalität über die Beseitigung der Ursachen mit allgemeinem Charakter. Die Kriminologie befaßt sich mit dem Verbrechen als einer sozialen Erscheinung. Die Kriminalistik dagegen bekämpft und beugt den Straftaten *in extenso* vor, indem sie die Verbrechen bloßlegt, den Straftäter aufdeckt und das Beweismaterial für die Justiz absichert. Die Ziele der Vorbeugung der Straffälligkeit ergeben sich aus der grundlegenden Aufgabe der Kriminalistik, das ist aus dem Kampf gegen konkrete Veräußerungen der kriminellen Tätigkeit<sup>23</sup>. Die Aspekte der kriminologischen und kriminalistischen Forschungen gestalten sich also unterschiedlich. Als Beispiel kann man hier Fragen anführen, die sich auf die Bedingungen der Durchführung von Verbrechen, auf die Motive oder die Viktimologie beziehen.

In bezug auf die Bedingungen der Durchführung z. B. von Geldscheinfälschungen interessiert sich die Kriminalistik für die Technik der Verbrechen, um den Kreis der Verdächtigen festzulegen. Der Kriminologe muß seine Aufmerksamkeit u. a. auf die Leichtigkeit der Durchführung dieses Verbrechens lenken, auf die Umstände, die dessen Verbreitung fördern.

Die psychischen ätiologischen Faktoren („Anregung“, „Motiv“) bilden wichtige Elemente der kriminologischen und kriminalistischen Forschungen, aber auf unterschiedlichen Ebenen. Für den Kriminologen ist es wichtig, den Gehalt und den Ablauf der psychischen Erlebnisse des Täters festzulegen, der Kriminalist dagegen untersucht den Motivationsprozeß hinsichtlich seines Einflusses auf die Anwahl der Methoden des straffälligen Vorgehens sowie die richtige Bestimmung des Täters.

Die pönale Viktimologie befaßt sich mit der Problematik des Opfers der Straftat<sup>24</sup>. Zum Verteidigen (Aufrechterhalten) irgendeines Wertes muß immer etwas geopfert, etwas angeboten werden. Die Offensichtlichkeit dieser Wahrheit springt vor allem dadurch in die Augen, daß sie vollkommen übersehen wird.

Die traditionelle Viktimologie befindet sich mit ihrem Aufruf zum Kampf gegen die menschlichen „Räuber“ in der malthusianistisch-darwinistischen Tradition. Sie sucht naiv nach einer Lösung in der Festigung antagonistischer Einwirkungen (Verbindungen). Die neue Vik-

<sup>23</sup> E. Kube / H. U. Störzer / K. Timm (Hrsg.), *Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Bd. 2, Stuttgart 1994; E. Kube, *Forensic science amidst current problems and future orientation*, in: H. J. Schneider / B. Hołyst (Hrsg.), *Eurocriminology. Special issue: German Criminology*, 1995, Bd. 8–9, S. 77–94.

<sup>24</sup> H. J. Schneider (Hrsg.), *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege*. Berlin, New York 1981; H. J. Schneider (Hrsg.), *The Victim in International Perspective*. Berlin, New York 1982; G. Kaiser / H. Kury / H. J. Albrecht (Hrsg.), *Victims and Criminal Justice*. Freiburg i. Br. 1991; P. Rock (Hrsg.), *Victimology*. Adlershot 1994; B. Hołyst, *Wiktymologia [Viktimologie]*, Warszawa 1997.

timologie soll eine veränderte gesellschaftliche Mentalität herbeiführen. Wir leisten, geben für alles Opfer. Warum sollten wir es nicht in bezug auf die Reduzierung der Kriminalität tun – nicht über den Kampf mit den Menschen, sondern auf dem Wege der Veränderung der ökologischen und sozialen Umwelt.

Die Viktimologie des 21. Jh. wird eben eine Reflexion über die Notwendigkeit darstellen, im Lichte vieler Wissenschaften unentbehrliche und optimale Opfer zu leisten, um die ursprünglichen menschlichen Werte zu retten.

Im Rahmen der Kriminologie gebührt besondere Aufmerksamkeit der Rolle des Opfers in der Genese der Straftat. Die Problematik des Opfers befindet sich ebenfalls im Zentrum des Interesses der Kriminalistik.

In Zusammenhang mit den Forschungen über die Problematik der Morde kann man feststellen, daß z. B. die Kenntnis der Lebensweise des Opfers, seiner Kontakte mit der Umwelt, der Einkommensquellen die Festlegung des Urhebers des Mordes erleichtert oder erschwert.

Anders gestaltet sich auch der kriminologische Sinn der sieben goldenen Fragen, die in der Kriminalistik allgemein bekannt sind: wer? was? wo? womit? warum? wie? wann?

Auf die Frage „warum?“ antwortet die Kriminologie mit Überlegungen über die allgemeinen Quellen des strafbärtigen Vorgehens und in der Perspektive der Eliminierung von dessen Ursachen. Für die Kriminalistik aber bildet die Antwort auf die Frage „warum?“ die Voraussetzung der Selektion der Verdächtigen. Es geht nämlich um die Festlegung, wer oder welche Kreise von Personen an der Durchführung des konkreten Verbrechens interessiert waren.

Durchaus unterschiedlich gestalten sich auch die Forschungsmethoden der Kriminalistik und der Kriminologie. Die Forschungsmethodik in diesen beiden Disziplinen ist determiniert durch die unterschiedlichen Aufgaben und die Sicht der Problematik der Straftat. In der Kriminalistik sind von maßgebender Bedeutung die Forschungsmethoden, die für die technischen und Naturwissenschaften charakteristisch sind, in der Kriminologie dagegen dominieren Methoden der statistischen, soziologischen und psychologischen Forschungen.

Damit hängt auch die Einstellung der Kriminologie und der Kriminalistik zu anderen Wissenschaften zusammen. So verknüpfen zum Beispiel die Kriminologie enge Bande mit dem Strafrecht oder der Soziologie, die Kriminalistik dagegen ist enger verbunden mit dem Prozeßrecht und der breiten Palette der Natur-, der physikalischen und der chemischen Wissenschaften.

Trotz der Festlegung einer ziemlich präzisen Trennungslinie zwischen diesen Disziplinen sollte man das gegenseitige Durchdringen der Interessenbereiche der Kriminologie und der Kriminalistik nicht verges-

sen. Die Kenntnis der Kriminologie trägt zur Vertiefung der Prozesse bei, die den Bereich der Kriminalistik ausmachen und zur wirksameren Realisierung der vor ihr stehenden Aufgaben. So kann man beispielsweise die Ergebnisse der kriminologischen Forschungen in bezug auf die Persönlichkeit der Täter, die Sitten der kriminellen Kreise, die Motivationsprozesse der kriminellen Aktivitäten nennen, wobei diese Ergebnisse in beachtlichem Grade die Bildung richtiger Varianten der Ermittlung erleichtern. Andererseits liefert die Kriminalistik der Kriminologie zahlreiche Informationen über die Straftat und deren Urheber. Daher bereichert der hohe Prozentsatz der Erfassung der Straftäter das zu kriminologischen Analysen unentbehrliche Material.

Die Verbindungen der Kriminologie mit dem Strafprozeßrecht ergeben sich daraus, daß die Kriminologie Material über die Person des Täters liefert. Das Sammeln von Informationen über die Familienverhältnisse, die Vermögenslage, die Ausbildung, den Beruf, die Beschäftigung, die Straffälligkeit, und bei Bedarf das Erzielen von Daten über die Charaktereigenschaften des Angeklagten, seine persönlichen Bedingungen und seine Lebensart gehören zu den wichtigen Aufgaben des Strafverfahrens, die in hohem Grade auf dem Wege von Tätigkeiten realisiert werden, welche zu den Aufgaben der Kriminologie und Kriminalistik gehören.

Zur Bearbeitung von Programmen der Vorbeugung der Kriminalität muß die Kriminologie auch über Informationen verfügen, die sich auf das Funktionieren der Justiz in Strafsachen beziehen. Auch auf dieser Ebene stößt man auf Verknüpfungen zwischen der Kriminologie und dem Strafprozeßrecht.

A. *Krukowski* stellt bei der Besprechung des Verhältnisses zwischen der Kriminalpolitik und anderen Wissenschaftsdisziplinen fest, daß besonders charakteristisch die Relation von drei Disziplinen ist, nämlich der Kriminologie, der Kriminalpolitik und des Strafrechts. Bei dieser Anordnung schreibt er der Kriminologie diagnostische Funktionen zu, der Kriminalpolitik – die Rolle eines „Zentrums der therapeutischen Planung“, und dem Strafrecht – die Funktion eines Verwirklichers der Voraussetzungen der Kriminalpolitik. Solche Wissenschaften dagegen, wie z. B. die Soziologie, die Pädagogik, die Psychiatrie, spielen nach der Meinung dieses Autors eine Dienstleistungsrolle. Der Autor bemerkt jedoch, daß „die Relationen zwischen der Kriminologie, der Kriminalpolitik und dem Strafrecht oder anderen Disziplinen weder einseitig (...) noch einfach oder eindeutig sind“; „nicht selten kommt es auch zu einer mangelnden Komplementarität zwischen der Sphäre der Diagnostik und der Sphäre der Therapie“<sup>25</sup>.

<sup>25</sup> A. *Krukowski*, Wybrane zagadnienia polityki kryminalnej [Ausgewählte Probleme der Kriminalpolitik], Warszawa 1977.

Die weitere Entwicklung der Kriminologie muß die enge Verbindung mit vielen anderen Wissenschaften berücksichtigen. Im Anstreben der Erkenntnis der Wahrheit ist in der Kriminologie der Reichtum aller Wissenschaften in Anspruch zu nehmen.



# Social Control-Theorie

PAUL C. FRIDAY und GERD FERDINAND KIRCHHOFF

## I. Einleitung: Theoretische Kriminologie

Theorien und Tatsachen sind Gegensätze. Das nimmt man oft an. Vieles, was unter der Flagge von kriminologischer Theorie segelt, ist oft sehr weit weg von Tatsachen. Theorien gibt es, die erscheinen als hochgeistige mentale Turnübungen, die wenig zu tun haben mit der „realen Welt“.

In Wahrheit handeln Theorien von realen Situationen, von Gefühlen, von Erfahrungen und von menschlichem Verhalten<sup>1</sup>. Laien haben überzogene Ansprüche an Theorien: sie erwarten, daß Theorien miteinander wetteifern, welche denn am besten das Phänomen, um das es geht, erkläre. Sie meinen, es gehe darum, wer Recht habe und wer Unrecht.

In Wahrheit kann keines der Gebilde, die wir heute Theorien nennen, beanspruchen, abschließend Verhalten zu erklären. Menschliches Verhalten ist sehr komplex. Unsere Erklärungsversuche dagegen sind notwendigerweise begrenzt<sup>2</sup>. Zwar können wir grundsätzlich nur unter Verschweigen<sup>3</sup> und unter Vereinfachung kommunizieren. Dennoch: Trotz Verschweigung und Vereinfachung müssen wir Kriminalität mehrdimensional betrachten.

Kriminologen müssen versuchen, das Phänomen Kriminalität so zu verstehen, daß man auf Entstehen und Konsequenzen Einfluß nehmen kann. Dabei sind für die verschiedenen Theoretiker die Ausgangspunkte ihrer Überlegungen verschieden.

Es sollte dann nicht wundern, wenn sie bei ganz unterschiedlichen Ergebnissen landen.

Auch sind die Erklärungsinteressen der Theoretiker selbst verschieden. So wundert es den Betrachter gar nicht, daß absolut keine Einigkeit herrscht und daß diese auch wohl nicht herzustellen ist. Ein theoretischer Ansatz sieht, daß Kriminalität für eine Gesellschaft durchaus

<sup>1</sup> Akers 1977.

<sup>2</sup> Berger und Luckmann 1967; Maus 1975; statt aller anderen, vergleiche Kirchhoff 1996 S. 140–143.

<sup>3</sup> Luhmann 1989 S. 10.

nützlich sein kann<sup>4</sup>. Ein anderer erkennt in Kriminalität das Endprodukt von ökonomischen und politischen Prozessen<sup>5</sup>. Andere Kriminologen betonen, daß Täter mit Straftaten Opfern schaden. Daraus ergibt sich die moralische Verpflichtung zum Minimalisieren des Schadens – des Schadens, der den menschlichen Potentialen zugefügt wird auf beiden Seiten, sowohl auf Seiten des Opfers als auch auf Seiten des Täters.

Durch soziale Interventionsprozesse will man in erster Linie die Wahrscheinlichkeit, mit der jemand Straftaten begeht, reduzieren (Intervention zur Prävention). Effektive Intervention verlangt, daß man den Prozeß, der diese Wahrscheinlichkeit produziert, versteht.

Gerade weil die kontrolltheoretische Perspektive präventionsorientiert ist, halten wir sie für die produktivste theoretische Perspektive. Der Name dieser Theorie-Familie ist zweideutig. Er leuchtet nur dem, der sich mit dem Wesen der Sozialisation und ihrer gesellschaftlichen Funktion auskennt, unmittelbar ein<sup>6</sup>. Wenn auch der Name „Integrations-theorien“ für die meisten Ausprägungen vielleicht schöner wäre – er hat sich nicht eingebürgert.

## II. Die Grundfrage der Social Control-Theorie

Kontroll-Theorien interessieren sich nicht – im Gegensatz zu anderen kriminologischen Theorien – für die Frage „Warum begehen Menschen Straftaten?“ Sie fragen das Gegenteil: „Warum begehen die meisten Menschen keine Straftaten?“

Hinter beiden Fragen stehen auf der ideologischen Ebene Menschenbilder, die man identifizieren kann. Für die meisten Theoretiker<sup>7</sup> ist die Kriminalität das erklärungsbedürftige Rätsel. Sie gehen von einem Menschen aus, der – allein gelassen – eben keine Straftaten begehen und konform sein würde. Im wesentlichen haben sie das Menschenbild des guten Menschen. Kontrolltheoretiker finden das erklärungsbedürftige Rätsel in der Konformität. Sie gehen von einem Menschen aus, der – allein gelassen – eben nicht konform ist, sondern viel eher Straftaten begehen und von Konformität abweichen wird. (Ist das nicht auch ein

<sup>4</sup> Durkheim 1933.

<sup>5</sup> Marx 1904.

<sup>6</sup> Wer nicht so gründlich nachdenkt, verwechselt diese Theorien leicht mit Theorien zur Beteiligung des Kontroll-Apparates (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Vollzug, Sozialarbeit) an der Entstehung von Kriminalität. Solche Mißverständnisse drängen sich ja auf. Klassisch schön deswegen das Mißverständnis von Malinowski und Münch, die Hirschi's Kontroll-Theorie 1975 in Deutschland vorzustellen meinten (vgl. Kirchhoff 1981, 1981a).

<sup>7</sup> Die sich dadurch eben gerade als Nicht-Kontrolltheoretiker erweisen.

christliches Menschenbild?) Dieses Menschenbild ist wohl das, was nahe oder hinter dem Begriff Sozialisation steht.

*Hirschi* (1969) sieht kriminalsoziologische Theorien im wesentlichen zwischen zwei Gegensätzen angesiedelt, zwischen strain und control theories. Unter strain theories versteht er alle Ansätze, die von Menschen ausgehen, die sich eigentlich konform verhalten wollen und auch würden, wenn man sie nur ließe. Der Strain-Theoretiker baut in sein System Druck (strain) ein, der Menschen in Kriminalität treibt (z. B. anomischer Druck, wohl auch Etikettierung und Stigma). Konformität ist vorausgesetzt, Kriminalität ist das zu erklärende Problem.

Social Control-Theorien nehmen Devianz für selbstverständlich. „Warum tun sie es?“, wird nicht gefragt, sondern „Warum tun sie es nicht?“<sup>8</sup> Tatsächlich geht *Hirschi* davon aus, daß besondere, für Nichtkriminelle nicht vorliegende Impulse für Delinquenz nicht unterstellt werden müssen<sup>9</sup>.

Bedenken begegnen auf dieser ideologischen Ebene denn auch Behauptungen, die viele aus Kontrolltheorien heraushören: daß jeder inhärent kriminell sei und daß jeder Mensch gleich motiviert sei, Straftaten zu begehen. Das sind unzutreffende Unterstellungen, wie ein genaues Studium des Originaltextes uns zeigt. Dennoch:

Es ist sinnvoll anzunehmen, daß Menschen sich manche Handlungen regelrecht verbieten. Solche Handlungen begehen sie dann auch nicht (oder jedenfalls sehr selten). Menschen begehen diejenigen Handlungen eher und häufiger, zu denen sie sich selbst die Erlaubnis geben<sup>10</sup>. Die Quelle dieser Erlaubnis ist das „Selbst“ der Person, die persönliche Identität. Deswegen legen wir besondere Betonung auf den Sozialisationsprozeß, der für den einzelnen definiert, welche Verhaltensweisen sozial und legal akzeptabel sind, den Prozeß, durch den Menschen diese Definitionen eingeschränkt, eingepflegt werden und in dem sie lernen, sich diesen Verhalten gegenüber entsprechend verpflichtet zu fühlen – kurz: der Prozeß, der das Selbst entwickelt.

<sup>8</sup> Wir würden nämlich, wenn wir uns nur trauten! *Hirschi* 1969, 34.

<sup>9</sup> Das meinen auch *Tannenbaum* 1938, 17 und *H. S. Becker* 1963, 26. *Hirschi* sagt: (motives) do not differentiate delinquents from nondelinquents; *Hirschi* 1969, 34.

<sup>10</sup> Das war wohl die wirklich geniale Entdeckung von *Sykes* und *Matza*, die sie in ihrem Aufsatz „Techniques of Neutralization“ 1957 mehr en passant mitteilten, obschon sie im Anliegen mehr im Zuge von antianalytischer Anti-Cohn-Argumentation dem soziologischen labeling-Ansatz zu dienen scheinen. Vgl. *Kirchhoff* 1981 S. 147/148 zu diesem „Wendepunkt“, der eine Neuorientierung der soziologischen Theorie darstellt.

### III. Geschichtliche Entwicklung der Social Control-Theorie

Kontrolltheorie basiert auf wichtigen historischen Vorläufern. Erste Erwähnungen dieses Ansatzes verwenden ein generelles Konzept von sozialer Kontrolle, das beides inkorporiert: die Sozialisation in Normen als ein Mittel von Selbstkontrolle und die externe Anwendung von Sanktionen bei Verletzung dieser Normen als Mechanismus externer Kontrolle<sup>11</sup>.

Walter Reckless<sup>12</sup> formulierte die Containment-Theorie. Für ihn sind interne und externe Kontrollkräfte diejenigen Mittel, mit denen kriminelles Verhalten eingedämmt wird. Zugleich kennt er „Stöße“ oder „Zugkräfte“, Faktoren, welche die Fähigkeit, die von den Eltern, der Schule oder anderen externen Institutionen ausgeht, beeinträchtigen, nämlich: den einzelnen „in Schach“ zu halten, Faktoren, die auch die internen moralischen Kontrollen schwächen. Er gab zu bedenken, daß zwei Wege zur Straftat führen: einmal werde der Täter zur Straftat „gedrückt“, z. B. durch schlechte Familienbeziehungen, durch Unzufriedenheit, Feindseligkeit oder Aggressivität). Zum zweiten: Der Täter werde von der Attraktivität der Kriminalität angezogen, von einer Attraktivität, die auf Grund des Einflusses von Cliquen-, Banden- oder Peer-Gruppen-Beziehungen besteht.

Der sprachliche Begriff „Kontrolle“, der sich entwickelt hat, ist mehr als schlicht Sozialisation oder Furcht vor Bestrafung. Es bezeichnet einen dynamischen Prozeß, der komplexe Beziehungen enthält.

Vergleichende Kriminologie leidet oft darunter, daß amerikanische Worte selten genau mit einem entsprechenden Ausdruck im deutschen Sprachgebrauch übereinstimmen. Das deutsche Wort bezeichnet im Endeffekt ein komplexes theoretisches Konzept. Das ist bei der Containment-Theorie nicht anders. Es gibt einen direkten treffenden deutschen Begriff für „Containment“ nicht. Deswegen ist es so wichtig, die Originaltexte genau zu studieren.

Containment ist das, was eindämmt, was in Schach hält, was zügelt, was bündigt, was bindet. Entsprechende Kräfte können interner oder externer Art sein. Reckless lehrte: eine Person mit schwachen innerem Halt, mit schwach entwickelten inneren Kontrollen, die sich starken Motivationen, Zugkräften zur Kriminalität gegenüber sieht, kann durch stärkere äußere Zügel kontrolliert werden. Wenn aber die äußeren Zügel schwach sind, dann muß Kontrolle von den inneren Kräften her kom-

<sup>11</sup> Reiss 1951.

<sup>12</sup> Reckless et al. 1956; es verdient die Bemerkung, daß Reckless als Gastprofessor für ein Semester an der Universität Münster im Institut für Kriminalwissenschaften, an dem der Jubilar dieser Festschrift Direktor war, lehrte und so seine Theorie in Deutschland verbreiten konnte.

men. Diese inneren Kräfte sah Reckless in erster Linie in einem positiven Selbstbild.

Kornhauser (1978) hält Trasher für den ersten Theoretiker dieser Familie<sup>13</sup>. Nach Trasher führt soziale Desorganisation zu einem Mangel an Kontrolle, damit zu Delinquenz, wobei der kontrolltheoretische Ansatz wohl im Fehlen irgendwelcher besonderer Motivation zu finden ist. Shaw und McKay<sup>14</sup> betonen, das Versagen der Familie als wichtiger Instanz sozialer Kontrolle führe zu sozialer Desorganisation und Desintegration. Sie nehmen an, allein im Kontakt mit kriminellen Subkulturen entstehe Delinquenz. Das ist allerdings nicht konsequent. Denn sie behaupten auch, Delinquenz beruhe auf schwacher Kontrolle. Den naheliegenden Schluß, daß solche Kontakte eben nur dann in Straftaten resultieren, wenn soziale Kontrollen schwach sind, ziehen sie aber nicht. Dadurch versäumen sie die Entwicklung von Kontrolltheorien. Ähnlich läßt sich auch Tannenbaum (1938) interpretieren<sup>15</sup>. Nach Reiss (1951) waren persönliche und soziale Kontrollen für konformes Verhalten wesentlich – eine Idee, die Reckless und Mitarbeiter<sup>16</sup> aufgenommen haben und die in der Halttheorie<sup>17</sup> ihren Niederschlag fand.

Die Halt- oder Containment-Theorie wurde von Schwartz und Tangri<sup>18</sup> weiterentwickelt. Beiden Autoren fielen die „good boys“ in „bad neighborhoods“ auf. Wenn selbst in schlechten äußeren multiproblematischen Umgebungen doch „gute Jungen“ heranwachsen, war das Begehen von Straftaten eben nicht selbstverständlich<sup>19</sup>. Nye<sup>20</sup> berücksichtigte auch indirekte Kontrollen. Solche indirekten Kontrollen seien die wahrgenommenen Erwartungen von wichtigen Menschen (z. B. Eltern), von Menschen, zu denen enge Beziehungen bestehen. In diesem Sinne stammen die Kontrollen<sup>21</sup> von einer Kombination externer (sozialer, legaler), interner (Selbst, Moral) und indirekter (Erwartungen von Familie, Schule) Faktoren.

Für Nye ist die zentrale Frage: „Ist Delinquenz verursacht oder verhindert?“ Diese Frage gewissermaßen öffnet die Szene für die Entwicklung von Kontrolltheorien. Nye unterscheidet neben direkter Überwachung die indirekte Kontrolle durch Identifikation mit anderen, die in-

<sup>13</sup> *Trasher* 1927, 1963 ed. 33, 66.

<sup>14</sup> *Shaw/McKay* 1942, 117; vgl. *Kornhauser* 1978, 72.

<sup>15</sup> Dessen spielende Kinder um den Dorfsee brauchen auch keine besondere Motivation, die Delinquente von Nicht-Delinquenten unterscheidet.

<sup>16</sup> *Reckless/Dinitz/Kay* 1957; *Reckless/Dinitz/Murray* 1956.

<sup>17</sup> *Reckless* 1961.

<sup>18</sup> *Schwartz/Tangri* 1965; *Tangri/Schwartz* 1967.

<sup>19</sup> *Reckless et al.* 1956; *Schwarz und Tangri* 1965.

<sup>20</sup> *Nye* 1958, 46.

<sup>21</sup> Das sind Kräfte, die definieren, warum Menschen keine Straftaten begehen.

ternalisierten Kontrollen und die Verankerung in einem Netz von Mitgliedschaften in formellen und informellen Gruppen in Nachbarschaft, Schule und Kirche. Es weist darauf hin, daß Delinquenz durch Verbesserung der Qualität von Beziehungen der Heranwachsenden zu Eltern, Lehrer, Pfarrer und Polizist<sup>22</sup> verhindert werden könnte, wobei das Schwergewicht auf den indirekten Kontrollen liegt. Ansätze finden sich auch bei Toby, der von einer Verankerung in Konformität (*stake in conformity*) spricht, die er als Variable betrachtet, mit der Delinquenz erklärt werden könnte<sup>23</sup>. Briar und Piliavin unter Berufung auf H. S. Becker (1960) und Goode (1960) setzen „*stake in conformity*“ mit „*commitment to conformity*“ gleich und weisen darauf hin, daß *commitment to conformity* die Haltung Jugendlicher zu Autoritätsfiguren ebenso beeinflusst wie deren Freundeswahl. Als Basis für ein solches *commitment* erklären sie ausführlich die Bedeutung der Beziehungen der Jugendlichen zu ihren Eltern. Sie interpretieren Beiträge von Bronfenbrenner (1958), Nye (1958), Psathas (1957), Sykes und Matza (1957) und finden sie konsistent mit ihrer Meinung. Ihr Modell könne erklären, daß Jugendkriminalität häufig episodischen Charakter habe, daß fast alle Jungen aus allen Schichten sich in rechtsbrechender Weise betätigt hätten und daß mit dem Heranwachsen das Verhalten konformer werde. Es erkläre die ablehnende Haltung bereits krimineller Jugendlicher gegenüber Autoritätspersonen wie Lehrer, Polizisten oder Sozialarbeitern. Schließlich könne ihr Modell besser als das von H. S. Becker sekundäre Devianz erklären. Auch könne besser beantwortet werden, warum die meisten Jugendlichen höchstens einmal und nicht immer wieder bei Gericht erscheinen<sup>24</sup>.

Matza<sup>25</sup> ging einen Schritt weiter, als er den Faktor „Drift“ in die theoretische Gleichung einführte. Jugendliche, so lehrte er, verschaffen sich „periodische Entspannung“ von den Zügeln konventioneller Vorschriften, wenn sie je nach Lage Techniken der Neutralisierung und Rationalisierung anwenden<sup>26</sup>. Einzelne antworten auf Situationsbedingungen und machen dann ihre Entscheidung (*Rational Choice*) je nachdem, wie gut sie in der Lage sind, ihre sozialisierten Normen und Erwartungen zu neutralisieren. Diese Techniken werden, ganz genau so wie andere Normen und Verhalten auch, im Prozeß differentieller Kontakte<sup>27</sup> gelernt.

<sup>22</sup> Nye 1958, 159.

<sup>23</sup> Toby 1957, 17.

<sup>24</sup> Briar, Piliavin 1965, 40.

<sup>25</sup> Matza 1964.

<sup>26</sup> Vgl. Sykes/Matza Fn. 6.

<sup>27</sup> Sutherland 1939.

#### IV. Die Social-Control-Theorie von Hirschi 1969

Diese Vorläufer lieferten zwar in ihren theoretischen Beiträgen grundlegende Begriffe und Denkart. Heute jedoch identifiziert man mit „Control Theory“ generell das frühe Werk von Travis Hirschi<sup>28</sup>. Hirschi definierte die unterschiedlichen Konzepte wie „Containment“ und „Control“ zu „social bonds“, zu sozialen Bindungen. Für Hirschi waren Straftaten ein Zeichen schwacher oder zerbrochener sozialer Bindungen.

Menschen müssen im Verlauf des Aufwachsens die Freiheit „verlieren“, Straftaten zu begehen. Das geschieht im Sozialisationsprozeß. Sozialisation ist die Veranstaltung der Gesellschaft, die sicherstellen soll, daß jedes Mitglied der Gesellschaft sich an die grundlegenden Normen des Zusammenlebens hält. Der junge Mensch muß lernen, strafrechtliche Normen als Begrenzungslinien oder -pfosten zu erkennen, die seine Freiheit einschränken<sup>29</sup>. Das bildliche Schaf auf der ungezäunten Weide braucht einen Pflock mit einem Strick um den Hals, an dem es angepflockt ist, damit es seinen Aktionskreis nicht verläßt. Überträgt man dieses Bild auf die Situation, die Hirschi meint, dann stellt sich die Frage, aus welchen Bestandteilen denn das Seil ist, das uns Menschen an Konformität<sup>30</sup> – wie die Schafe an den Pflock – bindet.

Für Hirschi bestehen die Elemente des Bandes an Konformität aus diesen vier Faktoren:

1. die Abhängigkeit von der Meinung anderer (Attachment)
2. das Verpflichtungsgefühl (Commitment)
3. die Involviertheit in konventionelle Aktivitäten (Involvement) und
4. der Glaube an die Verbindlichkeit moralischer Wertvorstellungen (Belief).

Diese Konzepte sind nun schon fast dreißig Jahre alt. Es lohnt sich aber doch, sie noch einmal zu überdenken, zumal sie ja aus dem Amerikanischen übersetzt<sup>31</sup> sind.

<sup>28</sup> *Travis Hirschi, Causes of Delinquency*. Berkely (University of California Press) 1969.

<sup>29</sup> Auch in diesem Sinne sind Normen Zeichen der Unfreiheit, vgl. *Karl Ferdinand Schumann, Zeichen der Unfreiheit. Zur Theorie und Messung sozialer Sanktionen*. Freiburg im Breisgau (Verlag Rombach) 1968.

<sup>30</sup> Theoretiker sprechen denn auch vom *stake into conformity* (Toby), vom *bond to conformity* (Hirschi). Im übrigen: diese Konformität ist keinesfalls als langweilig und eintönig zu erleben: so wie das Schaf an der Leine schlafen, essen, brüllen, die Sonne genießen, ja sogar versuchen kann, mit gekreuzten Vorderbeinen zu laufen, so müssen die jungen Leute lernen, daß das Leben gebunden an Konformität vielseitig, erfreulich, belohnend und interessant, ausfüllend sein kann. Dazu *Kirchhoff* 1996.

<sup>31</sup> Auch hier erweist es sich als irreführend, die amerikanischen Ausdrücke zu übersetzen – in die Übersetzung fließen doch immer wieder Assoziationen ein, die eben typisch deutsch – und nicht amerikanisch sind. Als Beleg mag der Begriff *Commitment* dienen,

Unter Attachment (1) versteht Hirschi die Eigenschaft, abhängig von der Meinung anderer zu sein. Das jeweilige Strafrecht in einer Gesellschaft definiert solche Verhaltenserwartungen der meisten anderen, und wo viel Attachment herrscht, werden wenig Straftaten zu erwarten sein.

Commitment (2) ist ein Lebensgefühl, das daraus entspringt, daß der einzelne ganz im Sinne existentialistischer Philosophie sich durch Entscheidungen in eine Position gebracht hat. Wenn man nun in den Status quo investiert hat, so ist man bedacht, durch richtige Entscheidungen das Investment in den status quo zu wahren, während Fehlentscheidungen das Investment in Gefahr bringen. Commitment hat, wer glaubt, er selbst sei der Akteur, er sei der Ort der Kontrolle. Wer sich als hilflose Billardkugel umhergestoßen fühlt und wem immer alles passiert, der hat kein Commitment. Commitment symbolisiert das rationale Element bei der Entscheidung, eine Straftat zu begehen. Je mehr man davon hat, desto weniger wahrscheinlich ist es, daß man sich für Straftaten entscheidet.

Involvement (3) ist die Verwicklung in konventionelle Aktivitäten, ein in Deutschland plausibles Konzept<sup>32</sup>. Das Element „belief“ bezeichnet den Glauben an die Verbindlichkeit moralischer Normen. Dieser Glaube bindet an Konformität. Wie man am deutschen Wort „Seitensprung“ demonstrieren kann, bindet der Glaube an die Verbindlichkeit der moralischen Norm Treue in Zweierbeziehungen, so daß bei Vorhandensein eines solchen Glaubens ein Seitensprung unwahrscheinlicher ist als bei Fehlen des Glaubens an die Verbindlichkeit einer solchen Norm.

Je stärker alle vier Elemente ausgebildet sind, desto schwächer ist die Wahrscheinlichkeit von Straftaten.

## V. Forschungsarbeiten in der Nachfolge Hirschi's 1969–1990

Es gibt nun eine ganze Reihe von Forschungsarbeiten, die meistens *expressis verbis* von Hirschi's Theorie angeregt wurden und die versuchen, sie auszubauen und sie so erneut zu bestätigen. Die Suche nach empirischer Bestätigung war vorher so nicht üblich. Viele angesehene Theorien stellten sich vor, ohne sich um empirischen Beleg zu sorgen.

der mit Verpflichtung oder Bindung wohl nur zu undeutlich übersetzt wird (vgl. dazu „Der Große Muret-Sanders“, der in I.1. als Übersetzungsmöglichkeiten für c. Übertragung, Überantwortung, Überweisung, Übergabe, Einlieferung, Überstellung, Verhaftung, schriftlicher Haftbefehl, Überweisung an einen Ausschuß, Begehung, Verübung, Verpflichtung, Festlegung, Bindung anbietet. Vgl. Muet-Sanders, Springer 1983 S. 276).

<sup>32</sup> Müßiggang ist aller Laster Anfang, weiß das Sprichwort.

Hirschi gebührt das Verdienst, mit Lehnstuhl-Kriminologie in diesem Feld aufgeräumt zu haben<sup>33</sup>.

Im einzelnen wird auf den vom Jubilar dieser Festschrift herausgegebenen Band 14 der Enzyklopädie der Psychologie des Zwanzigsten Jahrhunderts verwiesen, wo bereits 1981 eine Darstellung des empirischen Belegs der Kontrolltheorie und ihrer Vorläufer geliefert wird<sup>34</sup>. Im wesentlichen wird dort dieser Überblick gegeben:

Nachdem Hirschi 1969 bereits ausführlich und replikabel über seine Befragung eines Zufallssamples von 5000 Schülern berichtet hat, lobt Hindelang (1973) die Vorteile dieses empirisch-theoretischen Vorgehens: Seither wird verlangt, die Operationalisierungen der theoretischen Konzepte müsse der Theoretiker selbst vornehmen. Dadurch kommen Dunkelheit und Zweideutigkeit besser zum Vorschein. Die Fortpflanzung von Theorien, die für Dekaden ohne systematische empirische Examinierung existieren, wird unterbunden. Hindelang (1973) hat selbst die (in einem städtischen Bezirk an der Westküste durchgeführte) Untersuchung Hirschi's in einem ländlichen Gebiet in New York State repliziert und auf Mädchen erweitert. Andere Replikationen liegen von Tieman (1976), Linden (1974), Biron (1974), Thibault (1974), Junger-Tas (1976) und Caplan (1978) vor. Im wesentlichen werden Hirschi's Befunde bestätigt. Die Theorie liegt in formalisiertem Statement vor (Caplan 1978, 67–92) und ist modifiziert worden. Der Bereich der Arbeit ist von Junger-Tas (1976) darin aufgenommen worden. Kornhauser hat die Theorie gründlich analysiert und ihre Verbindungen zum bisherigen Wissen zum Thema geleistet – etwas, das Hirschi in der Originalfassung mit verkürzenden großen Gedanken tat. Im wesentlichen deuten die vorliegenden Studien darauf hin, daß Hirschi sich auf einem richtigen Pfad befand, wenn auch im einzelnen hier nicht zu besprechende Widersprüche zu seinen Ergebnissen auftraten. So kann Caplan 12 von 14 hypothetisierten bivariaten Beziehungen in Hirschis Richtung bestätigen. Aus Caplan kann man im übrigen vorsichtig herauslesen, daß es nicht nötig ist, auf attachment im Sinne von emotionaler Identifikation mit den Eltern zu rekurrieren, vielmehr sind der Kommunikationsfluß zwischen Eltern und Jugendlichen und Supervision durch die Eltern wichtiger als emotionale Identifikation (alle drei korrelieren hoch mit-

<sup>33</sup> Nach dem ersten Auftritt von *Travis Hirschi* zusammen mit *Hanan Selvin* war von diesem Forscher nichts anderes zu erwarten, wollte er vom beißenden Ton und dem hohen Niveau seines ersten Werkes nicht deutlich herabsteigen. Vgl. *Travis Hirschi / Hanan C. Selvin, Delinquency Research. An Appraisal of Analytic Methods.* New York (The Free Press) 1967; *Travis Hirschi / Hanan C. Selvin, False Criteria of Causality*; in: *The Sociology of Crime and Delinquency*, ed. by *Marvin E. Wolfgang, Leonard Savitz/ Norman Johnston*, New York (Wiley) 1970, 127–141.

<sup>34</sup> Vgl. *Kirchhoff, Kriminalsoziologie*, 1981.

einander in Biron, 1974, alle drei stehen in negativer Beziehung zu Delinquenz). Junger-Tas<sup>35</sup> macht darauf aufmerksam, daß die Kontrolltheorien auf durchschnittliche Jugendkriminalität, nicht auf psychopathologische oder professionelle Kriminalität gerichtet sind. Gerade in diesem Bereich liegt ihre Praxisrelevanz. Junger-Tas macht deutlich, daß es sich im Kern um Integrationstheorien im Sinne Durkheims handelt und daß diese Theorien präventionsorientiert sind. Unsere eigenen Erfahrungen bestätigen Junger-Tas<sup>36</sup>. Nach Caplan<sup>37</sup> erklärt die Theorie von Hirschi nicht, was Delinquenz verursacht, sondern was sie verhindert.

Alles in allem hat die Theorie genügend empirischen Beleg bekommen.

## VI. Die generelle Social Control-Theorie 1990

Während die erste Version von Kontrolltheorien in Deutschland immer mehr akzeptiert wurde und inzwischen mehr als ein Drittel der deutschsprachigen Kriminologen in Kontrolltheorien den erfolgversprechendsten Beitrag modernen Kriminologie sehen<sup>38</sup>, ist die Weiterentwicklung, die Hirschi und Gottfredson seit 1990 vorlegen, doch bestritten – ihre „Generelle Theorie der Kriminalität“ ist heute vielen zu generell.

Gottfredson und Hirschi bewegen sich seit 1990 weg von Hirschi's klassischer Kontroll-Theorie. Sie stellen ihren Begriff „Selbstkontrolle“ in das Zentrum ihrer Erklärung, ein Begriff, der seinerseits wieder die Situation, in der das Individuum sich dazu entschließt, deviant oder strafbar zu handeln, in den Brennpunkt der Theorie brachte. Die Theorie nimmt an, daß Individuen mit hoher „Selbstkontrolle“ weniger leicht sich kriminell betätigen und daß diejenigen mit geringer „Selbstkontrolle“ mehr Straftaten begehen, abhängig von den Umständen. Die

<sup>35</sup> *Junger-Tas* (1976, 23 f).

<sup>36</sup> Wir haben in den siebziger und achtziger Jahren in Mönchengladbach teilweise gemeinsam die Verhandlungen vor dem Jugendschöffengericht mit Studenten beobachtet und dort mit den Vorsitzenden Richtern Dr. Friedo Ribbert und Hans Servos ausgewertet, wobei eine Kombination von Hirschi's Theorie mit der Role Relationship Theory regelmäßig sehr gute Dienste leistete. An dieser Stelle danken wir den beteiligten Richtern für ihr Engagement und ihren Mut – schließlich ist es nicht jedermanns Sache, tatsächliche Prozesse der „Kontrolle“ und Analyse von Kontrolltheoretikern auszusetzen.

<sup>37</sup> *Caplan* (1978, 377).

<sup>38</sup> Wenn wir auch in und nach der zweiten Hälfte der siebziger Jahre begannen, als erste in Deutschland bewußt kontrolltheoretisch zu argumentieren, ist 1992 nach einer Umfrage von Niggli (1992) bereits ein Drittel der befragten Lehrstuhlinhaber und ihrer Mitarbeiter im Gebiet der Kriminologie in Deutschland und der Schweiz positiv gegenüber dem Kontrolltheoretischen Ansatz eingestellt.

Quelle von geringer Selbstkontrolle ist ineffektive oder unzureichende Sozialisation, insbesondere ineffektive Kindererziehung.

Gottfredson und Hirschi beobachten: Kriminelles Verhalten ist leicht zu beschreiben: es eröffnet schnelle, leichte, kurzfristige Gratifikationen bei wenig Planung<sup>39</sup>. Ihre Täter beschreiben sie als impulsiv, nicht sensitiv, körperbetont im Gegensatz zu „kopflastig“, risikofreudig, kurz-sichtig im Gegensatz zu weitplanend, nicht verbal im Gegensatz zu argumentativ<sup>40</sup>. Sie glauben, daß Menschen mit hoher Selbstkontrolle unter allen Umständen im ganzen Leben weniger wahrscheinlich Straftaten begehen werden<sup>41</sup>.

Selbstkontrolle hat soziale Konsequenzen, indem sie die Fähigkeit zu sozialen Bindungen und zum Erfolg in sozialen Institutionen formt – eine Beobachtung, die schon in der ersten Fassung der Hirschi'schen Kontrolltheorie deutbar war.

Mangelnde Selbstkontrolle im Sinne dieser Theoretiker bewirkt Versagen in sozialen Institutionen, in Aktivitäten und persönlichen Beziehungen, die längeren Aufschub von Gratifikationen bewirken, Planungen erfordern, bei denen es auf die Präferenz von kognitiven und verbalen Aktivitäten ankommt. Menschen mit mangelnder Selbstkontrolle können schlechter Freundschaften schließen. Sie neigen dazu, sich mit denen zusammenzutun, die ebenfalls diese Mängel haben und deswegen ähnlich deviant sind. Sie können weniger den Anforderungen schulischer Umgebung entsprechen. Sie wechseln häufiger die Arbeitsstellen. Sie sind seltener bei denen zu finden, die in Weiße-Kragen-Berufe aufsteigen. Sie tendieren dazu, Ehe einzugehen, die ein Fehlschlag werden. Sie ziehen es vor, auf der Straße herumzuhängen<sup>42</sup>.

Zur Zeit liegt eine Aufgabe der Kontrolltheoretiker darin, die verschiedenen kontrolltheoretischen Beiträge dahingehend zu prüfen, wie sie denn in die allumfassende General Theory of Crime einzubauen sind. Diese allumfassende Theorie ist notwendigerweise sehr abstrakt, während wir in diesem Beitrag uns bemühen, näher an der Praxis zu bleiben.

<sup>39</sup> Wie Aufregung, Spannung, kleine Geldbeträge, und Entspannung von momentanem Ärger.

<sup>40</sup> *Gottfredson/Hirschi* 1990 S. 90.

<sup>41</sup> *Gottfredson/Hirschi* 1990 S. 118.

<sup>42</sup> Diese Eigenschaft erinnern an die ohne theoretische zusammenhängende Erklärungen beschreibenden Darstellungen der deutschen Kriminologie der fünfziger Jahre zum Unterschied von Einmaltätern und Rückfalltätern, die in den deutschen Prognosetafeln, die der Jubilar dieser Festschrift im Handwörterbuch der Kriminologie Stichwort „Prognosestudien“ behandelte, ihren Niederschlag fanden. Zu einer detaillierten Beschreibung mit ausführlichen Literaturangaben vgl. *Evans* 1997 S. 475, dem diese Darstellung im wesentlichen folgte.

## VII. Grundlagen zur Rollen-Beziehung

Kombiniert man nun die Konzepte der verschiedenen Versionen, dann stellt sich Soziale Kontroll-Theorie so vor:

1. Drei Quellen der sozialen Kontrolle werden betrachtet: interne, indirekte und externe.
2. Ihre Stärke hängt ab von der Stärke von Attachment, Involvement, Commitment und Belief.
3. Attachment, Involvement, Commitment und Belief sind ihrerseits wieder Produkte sozialer Interaktionen und sozialer Beziehungen. Auf diese Beziehungen haben Variablen von Druck und sozialem Lernen Einfluß.
4. Die Stärke der Kontrollen sind abhängig vom Selbstkonzept, das seinerseits wieder von sozialen Interaktionen abhängt.
5. Die Begehung einer Straftat ist situationsspezifisch. In einer spezifischen Situation entschließt sich ein Individuum mit schlechter Selbstkontrolle (ein Produkt inadäquater Sozialisation), eine Straftat zu begehen (Rational Choice).

Deutlich wird in der Social Control-Perspektive die Rolle, die soziale Interaktionen, soziale Beziehungen, bei der Erklärung von Straftaten spielen.

Normalerweise haben wir bei kriminologischen Theorien eine unbefriedigende Situation vor uns:

Denn gewöhnlich sind Theorien zur Erklärung von Kriminalität auf drei voneinander getrennten Niveaus angelagert: auf makrosoziologischer, institutioneller oder auf situativer Ebene. Sie bemühen entweder die sozialstrukturellen, makrosoziologischen Variablen, die das Individuum vorfindet und nicht beeinflussen kann. Oder sie behandeln das differentielle Versagen von Institutionen, die dazu da sind, soziale Kontrolle im weiteren Sinne auszuüben. Oder sie wenden die Variablen an, die sich auf der Ebene des Aktes selbst, der unmittelbaren Handlung, bewegen.

Diese generell unbefriedigende Situation wird durch die Betonung der sozialen Beziehungen gebessert: Soziale Beziehungen<sup>43</sup> sind die Vehikel, die alle drei Ebenen miteinander verbinden. Deswegen spielen sie in einer integrativen Theorie eine große Rolle.

Im kontrolltheoretischen Denken sind die sozialstrukturellen Variablen nur in dem Ausmaß relevant, in dem sie die Fähigkeiten der Institutionen wie Familie, Schule oder Arbeitswelt beeinflussen, das Individuum

<sup>43</sup> Seien sie vertikal zu integrierenden älteren Erwachsenen, seien sie die bivalenten horizontalen Beziehungen zur Gleichaltrigen-Gruppe oder seien es Beziehungen zu sozialen Institutionen oder zu Räumen (vgl. *Dussich* 1991, Spaceground Integration).

duum effektiv in die Welt der Erwachsenen zu integrieren und Einzelne zu sozialisieren. Die Interaktionen, die jemand mit Familie, Peers und anderen hat, ist entscheidend für den Sozialisationsprozeß und für die Entwicklung vom eigenen Selbstbild und von Selbstkontrolle. Es scheint daher logisch zu untersuchen, welcher Aspekt des Sozialisationsprozesses für die Entstehung von Kriminalität besonders wichtig ist.

Eine Anzahl von Faktoren haben eine besondere Beziehung zu Jugendkriminalität, wie sich besonders aus vergleichender beschreibender Perspektive ergibt<sup>44</sup>.

Jugendkriminalität<sup>45</sup>, bei der sich kontrolltheoretisches Denken besonders lohnt, ist ein soziales Phänomen, das Kultur und Recht transzendiert. Ihr liegt anscheinend ein gemeinsamer Nenner zugrunde: Emotional ungebundene Kinder mit schwachen indirekten Kontrollen von Familie, Schule und anderen institutionellen Beziehungen, schlechten Selbstkonzepten, mit feindseligen und oft mindestens negativ geladenen Einstellungen, ohne Erwartungshorizont für die Zukunft.

### VIII. Rollenbeziehungen und Jugendkriminalität

Nun existieren menschliche Identitäten und Selbstkonzepte nicht mit der Geburt. Sie entstehen und entwickeln sich durch Interaktionen. Wichtig sind die Interaktionen mit Älteren, in vertikalen Beziehungen zu Familienmitgliedern (Eltern, Großeltern, Onkel, Tante etc.). Wichtig sind auch die Interaktionen mit gleichaltrigen Kameraden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Interaktionen mit all denen, die mithelfen,

<sup>44</sup> Die folgenden Überlegungen sind eine Zusammenschau von Beiträgen von *Friday* (1980), *Kirchhoff* (1981, 1981a), *Rutter* und *Giller* (1984), *Farrington* (1992). Familienvariablen: speziell Erziehung, aber auch kindliche Viktimisationen. Solche Faktoren beeinflussen das Selbstkonzept des Jugendlichen und beziehen sich direkt auf die Befriedigung seiner grundlegenden körperlichen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse. Familien- und Gemeinwesen-Variablen: wirtschaftliche Größen, Armut, geringes Einkommen, untere soziale Schicht, schlechter Schulerfolg, schlechtes Attachement zur Schule, Reduktion der informellen und formellen sozialen Kontrollen, größere Gelegenheit zur Begehung von Straftaten. Lebensstil und Involviertheit in sozial alienierten Peergruppen. Gemeinsame soziale Faktoren schließen ein: Inadäquate und ineffektive Disziplin in der Familie; Schlechte Eltern-Kind Beziehung; Frühe Kinderproduktion (Väter und Mütter unter 20); Feindseliges emotionales Klima; Mißhandlungen körperlicher oder seelischer Art; Vater als Alkoholiker; Wohnen in Mehrfamilien-Wohnblocks; Multi-Problem-Familien; Schlechte soziale und berufliche Fähigkeiten; Delinquente Freunde; Unstrukturierte Freizeit. Kriminologische Theorie wird diese isolierten Beobachtungen integrieren müssen. Darum bemühen wir uns im Rest des Aufsatzes.

<sup>45</sup> Klar ist, daß wir hier von Einfachtätern nicht sprechen, sondern von Jugendlichen, die in Gefahr sind, vor dem Richter wieder zu erscheinen. Vgl. *Kirchhoff* 1975.

das Gefühl der eigenen Existenz zu konditionieren, zu bestätigen oder zu negieren. Als soziales Tier setzt sich der Mensch damit auseinander, eine Balance zu finden zwischen einerseits Individualismus und Selbstverwirklichung und andererseits dem Bedürfnis und der Abhängigkeit davon, Glied einer Allgemeinheit zu sein.

Dieser Kampf wird verschärft oder wird überhaupt erst möglich durch die unmittelbaren und die weiter entfernt liegenden Konditionen, innerhalb derer die Auseinandersetzung stattfindet: Die Gesellschaft transzendiert das Individuum. Sie hat existiert, bevor der Mensch geboren wurde, und wird existieren, auch wenn der Mensch tot ist. Jeder ist in eine fortlaufende soziale Welt geboren. Jeder muß lernen, wie er sich darin bewegt, ohne dramatisch anzustoßen. In diesem Sinn ist Ziel der Erziehung, der Sozialisation, uns zu vermitteln, wie wir als Erwachsene zu funktionieren haben. Die Gesellschaft hat ihre eigenen Eigenarten, die ihre unabhängigen Einflüsse ausüben durch strukturelle Faktoren (wie wirtschaftliche Zustände, politische Ordnung, Kultur und Wertvorstellungen). Diese Faktoren sind wieder verantwortlich für die Gelegenheitsstrukturen, den Wohlstand und das Wohlbefinden von Individuen. Sie sind ebenfalls mit verantwortlich für die Bandbreite und den divergenten Inhalt von Gedanken, denen die Mitglieder ausgesetzt sind. Gesellschaft ist nicht statisch. Sie gleicht einem Fluß, der fließen muß – andernfalls herrscht Stagnation.

Individuen sind so gesehen zweifach eingefangen, einmal im Fluß der eigenen personalen Entwicklung, dann im konstanten Fluß der gesellschaftlichen Umgebung.

Die Prozesse von Selbstaktualisierung einerseits und gesellschaftlicher Entwicklung andererseits müssen nicht synchron verlaufen. Oft produziert die mangelnde Synchronizität Generationskonflikte, konfligierende soziale Normen und Werte. Dieser Prozeß erschwert es momentan, Kriminalität zu verhindern – und das ist nicht ein Prozeß von schlichter individueller Besonderheit, sondern ein Prozeß, in dem individuelle psycho-soziale Entwicklung zusammenprallt mit sozialer Entwicklung und sozialem Wandel. Das Resultat des Zusammenpralls kann Konformität oder Kriminalität sein. Kriminalität jedenfalls ist nicht ein Phänomen, das entweder existiert oder fehlt. Sie ist – so gesehen – als Chance permanent vorhanden. Sie wird gezähmt und eingebunden in einen Interaktionsprozeß (oder eben nicht) von Zeit, Ort und Umständen. Diese Interdependenz zwischen Individuum und Gesellschaft fordert, daß man auf die sozialen Prozesse achtet.

Diese sozialen Prozesse fassen wir so zusammen:

1. Individuelle Handlungen sind kontextuell: sie sind sehr stark davon abhängig, welches Investment man hat, Definitionen der Situation so und nicht anders vorzunehmen.

2. Diese Definitionen sind wieder verbunden mit denen der eigenen Referenzgruppe, d. h. ihrer Isolierung von oder ihrer Integration mit den weiteren kollektiven sozialen Normen.
3. Die Möglichkeiten und Optionen, die jemand bei der Definition der Situation als vorhanden erkennt oder nicht, hängen ab von der politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Eigenschaft der gegebenen Gesellschaft<sup>46</sup>.

Konformität signalisiert, daß Jugend in das System integriert wird. Das geschieht, weil junge Leute akzeptable Rollen bereitgestellt finden und diese auch spielen. Ein Versagen darin – aus welchen Gründen auch immer – ist ein Zeichen dafür, daß der Integrationsprozeß zusammengebrochen ist.

Kommt es in großem Umfang zu Straftaten junger Menschen, liegt es nahe, darin ein Versagen der Gesellschaft zu sehen, diese jungen Leute zu integrieren. Es liegt nahe, daß die Gesellschaft es nicht schafft, diese jungen Leute zu kooptieren. Es gelingt nicht, sie in gesellschaftlich akzeptierte Verhaltensweisen zu sozialisieren.

Andererseits kann Jugendkriminalität auch ein Indikator dafür sein, daß die Jugendlichen versagen darin, den idealisierten Vorstellungen der Gesellschaft von Jugend nachzuleben. Jung sein heißt oft, Hoffnungsträger zu sein, Hoffnungssymbol, eine Assoziation mit Zukunft. Dieser Hoffnung entspricht oft ein starker Paternalismus, der den Jugendlichen helfen soll, Hindernisse, die die Alten sehen, für Erfolg, Fortschritt und Glückseligkeit zu vermeiden. Deswegen werden jungen Leuten oft Dinge verboten und vorenthalten, die Erwachsene klaglos tun dürfen<sup>47</sup>. Delinquenz im US-amerikanischen Sinne beinhaltet deswegen zwei unterschiedliche Konzepte – Verletzung von Normen, die für alle gelten, also Straftaten; und Verletzung von Normen, die nur für junge Leute gelten, die status offences, die im deutschen Sprachraum wohl eher Verwahrlosungszeichen entsprechen.

Jugend ist eine soziale Rolle mit Erwartungen und Verantwortlichkeit. Es ist die Periode des Lebens, in der die jungen Leute ihre Identität entwickeln und eine Art von Rollenexperiment durchführen, eine Art Experiment zwischen Kindheit und Erwachsensein, zwischen Schule und Arbeitswelt, zwischen Amüsement und Verantwortlichkeit, zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Die Zeitspanne, in der sich das abspielt, ist im Laufe der Zeit immer länger geworden. Dabei sind die Optionen für die Jugendlichen immer größer geworden. In einer Zeit wachsender Motorisierung Jugendlicher hat sich ihr Aktionsradius vergrößert. Elterliche externe Kontrolle ist im gleichen Umfang

<sup>46</sup> *Friday* 1983b p. 39.

<sup>47</sup> Rauchen, Trinken in der Öffentlichkeit, beispielsweise.

schwächer geworden. In einer Zeit von leicht zugänglichen Videotheken können Jugendliche viel mehr Videos konsumieren, elterliche Führung oder Auswahlhilfe ist gar nicht mehr möglich. Noch ist sie gefragt. In einer Zeit, in der Jugendliche Anspruch auf Sozialhilfe haben, können sie sich leichter eigene Wohnungen leisten (lassen) und ziehen entsprechend leicht in die eigenen vier Wände. Das sind Beispiele, wie strukturelle Bedingungen in der Gesellschaft Parameter schaffen, die letztlich die Rollen definieren, die in einer Gesellschaft – für Jugendliche und für Eltern – vorhanden sind.

### **IX. Die Bedeutung vertikaler und horizontaler Rollenbeziehung**

Das Band an Konformität besteht aus Elementen, die – bis auf das involvement – gewissermaßen „innen“ eine Rolle spielen. Wir finden es nötig, daß diese Betrachtung ergänzt wird durch eine Beachtung der integrierenden vertikalen Beziehungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Darauf konzentrieren wir uns im folgenden Abschnitt.

Wir beobachten: Junge Leute begehen zwar Straftaten, aber doch meist nicht auf Dauer, sondern in der Regel nur temporär.

Sobald Jugendliche für sich selbst stabile Rollen in der Gesellschaft finden, wachsen sie gewöhnlich aus dem Engagement in kriminellen Handlungen heraus. Der temporären Natur der meisten Jugendkriminalität entspricht die Fähigkeit der Gesellschaftsstruktur, die Jugendlichen doch an irgendeinem Punkt zu integrieren<sup>48</sup>. Wenn positive oder konforme Rollen durch Arbeit, Familie oder Schule für die Jugendlichen erfüllbar werden, wenn Jugendliche positive vertikale Beziehungen zu den Erwachsenen in den entsprechenden Institutionen wie Familie, Schule, Arbeitswelt und Gemeinwesen entwickeln, dann hören sie gewöhnlich damit auf, sich durch Straftaten das Leben interessant, ereignisreich zu machen und sich selbst bedeutungsvoll. Dabei bleiben sie nur, wenn sie keine integrierenden, positiven vertikalen Beziehungen zu den Erwachsenen haben, sondern auf horizontale Beziehungen untereinander angewiesen sind. Darauf beruht gerade die unterschiedliche Wirkung der Peer-Gruppe. Besteht diese im wesentlichen aus Gleichaltrigen, die ihrerseits wieder integrierende vertikale Beziehungen haben, dann sind diese Beziehungen positiv weil integrierend. Wenn die Jugendlichen aber ihrerseits nur horizontale Bindungen haben und sozusagen in diesen horizontalen Beziehungen ihre „gesellschaftliche Rolle“ finden müssen, dann ist die Gefahr, daß diese Beziehungen nicht integrieren, groß – dann ist die Wirkung der Beziehungen zu Gleichaltrigen negativ. Andernfalls kann man sich Beziehungen zu Gleichaltri-

<sup>48</sup> *Friday/Hage* 1976.

gen vorstellen wie Treibriemen, die über Rollen Richtungsänderungen transportieren.

Längst weiß man, daß die meisten Jugendlichen, die wegen kleinerer Straftaten auffallen, nicht in schweren Straftaten landen. Das geht aus den Kohortenstudien hervor<sup>49</sup>. Desistenz kommt in verschiedenen Abschnitten der Entwicklung vor. Wenn auch die Erfahrungen von früher Kindheit und Jugend deutlich das spätere Verhalten, spätere Wahlen und Entscheidungen beeinflussen, so sind diese Vorerfahrungen doch nicht bindend in dem Sinne, daß nun nicht mehr anders entschieden werden kann: Menschen ändern sich, wenn Situationen und Alternativen sich ändern, mit den Rollen des Individuums und mit seinen Rollenbeziehungen. Wenn Gelegenheiten sich als lebensfähig für Integration erweisen und für eine Verpflichtungshaltung zur Konformität, dann wählen viele, die vorher isoliert und entfremdet gelebt haben, Integration.

Mit jeder sozialen Rolle gehen Verhaltenserwartungen einher. Durch diese Rollen wird das Individuum integriert. Es entwickelt durch ihre Wahrnehmung ein Band an die konventionelle Gesellschaft – oder aber der Einzelne wird entfremdet und isoliert, ohne Bindungen zu integrierenden Menschen. Grundsätzlich geschieht die Integration von Jugendlichen auf dem Vehikel von Beziehungen und Interaktionen in Familie, Schule, Arbeit und Gemeinwesen. Kontroll-Theorien haben in ihrem Brennpunkt das Band zwischen Individuum und konventioneller gesellschaftlicher Ordnung. Besteht das Band nicht, werden die Erwachsenenrollen abgelehnt, wird das gesamte Leben als Erwachsener abgelehnt, dann ist der Boden für Straftaten gelegt. Das haben Karacki und Toby schon 1962<sup>50</sup> bewiesen. Sie untersuchten männliche Bandenmitglieder und konzentrierten sich auf die, die den Wechsel von Kriminalität zu Gesetzestreue vorführten. Das waren diejenigen, die sich aus der Beteiligung von Jugendkulturen herauslösten und sich in erwachsene Rollen hineinbewegten, z. B. den Schulbesuch wieder aufnahmen oder wieder arbeiteten.

In diesem Zusammenhang wird deutlich: Jeder spielt eine Rolle, die meisten sicher mehrere, von Sohn und Tochter bis Mann und Frau. Rollen sind mit dem verbunden, was wir tun, und mit dem, was wir glauben, wer wir sind. Wir spielen diese Rollen in der Art und Weise, wie wir uns anziehen, welche Haar- oder Bartracht wir tragen, in der Art und Weise, wie wir handeln. Wie die Rollen gespielt werden, hängt zusammen mit der Art und Weise, wie wir die Situation, in der wir handeln, definieren und welche Rollenrepertoires wir für uns sehen. Wir

<sup>49</sup> Wolfgang 1980, Wolfgang et al. 1987; West/Farrington 1977, Loeber/Dishion 1983, Weitekamp 1995 mit weiteren Nachweisen.

<sup>50</sup> Karacki/Toby 1962.

wählen diese Rollen und das zugehörige Verhalten, wobei wir die Wahl gründen auf die Definition der Situation, auf die Erwartungen der Menschen um uns, die wir wahrnehmen, auf unsere Definition von den Möglichkeiten, die wir für unser Handeln in dieser Situation sehen. Die Rolle, die wir spielen, hat zu tun mit dem, was wir denken, wer wir sind, und dem, was wir meinen, andere denken von uns, was wir seien. Festhalten können wir, daß jedes Verhalten konsistent ist mit unserem Selbstkonzept und unserer eigenen, internalisierten Erwartung der Referenzgruppe an unser Verhalten. Verhalten ist also bedeutsame Aktion, konsistent mit der Rollendefinition, die in einer bestimmten Situation erwartet wird.

George Herbert Mead<sup>51</sup> war wohl der erste, der zu bedenken gab, daß wir die Objekte unserer eigenen Erfahrungen sind: wir sind, was unsere Interaktionen, unsere Beziehungen mit anderen uns definieren, was wir sind. Antoine de Saint Exupery sagt als Dichter, wir Menschen seien nichts als ein Bündel Beziehungen<sup>52</sup>. Aufwachsen in einer nicht funktionierenden Familie oder Aufwachsen unter konstanter vernichtender Kritik über das, was wir sind – das hat seine Folgen, das produziert ein schwaches Ego oder wenig Selbstbewußtsein. Gut, intelligent und schön zu sein, das trägt Verhaltenserwartungen mit sich, genau so wie übel, dumm und häßlich. Herbert Blumer<sup>53</sup> weist darauf hin, daß das Selbst lediglich bedeutet, daß ein Mensch das Objekt der eigenen Handlungen sein kann. In all diesen Fällen ist er ein Objekt für sich selbst, und er handelt sich selbst gegenüber, und er führt sich selbst in seinen Handlungen gegenüber anderen auf der Basis des Objekts, das er zu sich selbst ist.

Menschen sind soziale Wesen, die kreativ sind. Sie können wählen, frei mit anderen zu interagieren. Aber im gleichen Moment sind sie auch Objekt dieser Interaktionen. Während sie aktiv an ihrer eigenen Rolle arbeiten, sind sie zur gleichen Zeit Objekt von Erwartungen von anderen<sup>54</sup>. In diesem Sinn ist menschliches Handeln nicht festgelegt. Es ändert sich, wie sich die Interaktionen mit anderen ändern, wie andere Gruppen die Rolle von Referenzgruppen einnehmen. So wie der Einfluß einer Gruppe stärker wird als der einer anderen (beispielsweise der Peergruppeneinfluß größer wird als elterlicher Einfluß), so kann sich Verhalten ändern – so wie sich das Selbstkonzept des Individuums ändert innerhalb der Gruppe, so wird auch entsprechende Rollenverhalten fol-

<sup>51</sup> *George Herbert Mead* 1934.

<sup>52</sup> *Antoine de Saint Exupery*, *Flug nach Arras*, 1942, übersetzt von Fritz Montfort, München (dtv) 1985 S. 397/398; und wieder anders S. 451.

<sup>53</sup> *Blumer* 1969 S. 12.

<sup>54</sup> *Loffland* 1969.